



STEUERSERVICE

Mag. Andreas Kapferer, LL.M., WP/StB
für VWT Vereinigung Österreichischer Wirtschaftstreuhänder

Bundesleitung

1041 Wien / Mozartgasse 4
Telefon: (01) 505 47 96
E-Mail: office@wirtschaftsbund.at
Internet: www.wirtschaftsbund.at
Präsident: Dr. Harald Mahrer
Generalsekretär: Mag. (FH) Kurt Egger

Landesgruppen

Burgenland / 7000 Eisenstadt / Robert Graf-Platz 1
Telefon: (0 26 82) 63 115 / Fax: (0 26 82) 63 115 – 4
E-Mail: office@wirtschaftsbund-bgld.at
Obmann: Ing. Peter Nemeth
Direktor: Ulf Schneller, MBA

Kärnten / 9020 Klagenfurt / Bahnhofstraße 59
Telefon: (0463) 28 78 28 / Fax: (0463) 28 78 28 – 40
E-Mail: office@wirtschaftsbund-ktn.at
Obmann: Jürgen Mandl, MBA
Direktorin: Sylvia Gstättnr

Niederösterreich / 3100 St. Pölten / Ferstlergasse 4
Telefon: (0 27 42) 9020 – 3000 / Fax: (0 27 42) 9020 – 3500
E-Mail: office@wbnoe.at
Obmann: KommR Wolfgang Ecker
Direktor: Mag. Harald Servus

Oberösterreich / 4010 Linz / Altstadt 17 / Postfach 467
Telefon: (0732) 77 18 55 / Fax: (0732) 77 18 55 – 14
E-Mail: office@ooe-wb.at
Obfrau: Mag.* Doris Hummer
Direktor: Wolfgang Greil, MBA

Salzburg / 5020 Salzburg / Faberstraße 18
Telefon: (0662) 87 82 95 / Fax: (0662) 87 04 57
E-Mail: office@wirtschaftsbund-sbg.at
Obmann: KommR Peter Buchmüller
Direktor: Kurt Katstaller

Steiermark / 8021 Graz / Zusetalgasse 2
Telefon: (0316) 67 22 44 / Fax: (0316) 67 22 44 – 22
E-Mail: office@wirtschaftsbund.st
Obmann: Ing. Josef Herk
Direktor: Jochen Pack, BA

Tirol / 6020 Innsbruck / Ing. Etzelstraße 17
Telefon: (0512) 520 22 / Fax: (0512) 58 66 00
E-Mail: office@wirtschaftsbund-tirol.at
Obmann: Abg. z. NR Franz Hörli
Direktorin: Mag. (FH) Daniela Kampfl

Vorarlberg / 6800 Feldkirch / Wichnergasse 6
Telefon: (0 55 22) 766 31 / Fax: (0 55 22) 781 88
E-Mail: office@wirtschaftsbund-vbg.at
Obmann: Hans-Peter Metzler
Direktor: Dr. Jürgen Kessler

Wien / 1030 Wien / Lothringer Straße 16 / II / Top 5
Telefon: (01) 512 76 31 / Fax: (01) 512 76 31 – 34
E-Mail: office@wirtschaftsbund-wien.at
Obmann: Dipl.-Ing. Walter Ruck
Direktor: Christoph Bieglmayer



Liebe Unternehmerinnen und Unternehmer!

Der Wirtschaftsbund setzt sich täglich für die Interessen der österreichischen Unternehmerinnen und Unternehmer ein. Denn sie sind es, die Arbeitsplätze schaffen und unseren Wohlstand sichern. Für diesen Einsatz verdienen sie unsere Wertschätzung, unseren Respekt und Dank.

Das Jahr 2020 war aufgrund der COVID-19 Pandemie für viele unserer heimischen Betriebe besonders belastend. In Zusammenarbeit mit der Regierung ist es gelungen, vielen Unternehmen in diesen schwierigen Zeiten zu helfen. Jetzt gilt es, den Zusammenhalt und unsere Regionalität quer durch alle Branchen zu stärken, um erfolgreich aus dieser Krise heraus zu wachsen.

Mit den Direktförderungen, dem Fixkostenzuschuss, Härtefallfonds und Steuerstundungen konnten wir unseren Beitrag leisten. Unsere Wirtschaft soll zu alter Größe heranwachsen. Wir setzen uns daher auch 2021 für die Leistungsträger in unserem Land ein. Damit jene, die hart arbeiten und Werte wie Eigenverantwortung, Leistung und Eigentum tragen, trotz der Krise nicht außer Acht gelassen werden. So verstehen wir Wirtschaft, die uns weiterbringt. Egal ob Start-Up oder Traditionsunternehmen, Familienbetrieb oder Großunternehmen, lokaler Dienstleister oder internationaler Exportbetrieb – die Wirtschaft ist unteilbar. Wir alle sind Wirtschaft!

Kompakte & aktuelle Steuertipps

Unser aktualisiertes Steuerservice soll Ihnen auch 2021 ein schneller, hilfreicher Ratgeber in Steuerfragen sein, denn gerade jetzt stellt das Steuerrecht eine laufende Herausforderung dar.

Wir wünschen Ihnen sowohl auf Ihrem unternehmerischen als auch persönlichen Weg alles Gute und viel Erfolg. Bleiben Sie gesund!

Mit besten Grüßen,

Dr. Harald Mahrer
Präsident

Mag. (FH) Kurt Egger
Generalsekretär

Inhaltsverzeichnis

1. Einkommensteuer	4
A. Berechnung der Einkommensteuer	4
Feste Steuersätze im EStG	4
Absetzbeträge	5
Erklärungsfristen	7
Erklärungsgrenzen	7
Steuerbefreiungen § 3 EStG	7
COVID-19 Steuerbefreiungen	10
Sonderausgaben § 18 EStG	11
Außergewöhnliche Belastungen § 34 EStG	13
B. Besteuerung von Betrieben	14
Gewinnfreibetrag	14
Behandlung gemischt genutzter Wirtschaftsgüter	16
Abschreibung von Anlagegütern – Nutzungsdauer	17
Degressive Absetzung für Abnutzung (AfA)	18
Verlustrücktrag	19
Übertragung stiller Reserven § 12 EStG	20
Geringwertige Wirtschaftsgüter § 13 EStG	21
Wertpapierdeckung gem § 14 EStG	22
Pauschalierungen	23
Basispauschalierung in ESt und USt	23
Kleinunternehmerpauschalierung in ESt und USt	25
Dienstleistungsbetriebe-VO	26
Branchenpauschalierungen für ESt und USt	30
Gastgewerbepauschalierung	31
Pauschalierungen in ESt und USt für bestimmte	
Gruppen von Unternehmern	33
Sportler-Verordnung	35
Spenden als Betriebs- und Sonderausgaben	36
Forschungsprämie	37
Besteuerung Veräußerungsgewinn § 24 EStG	38
C. Besteuerung von Dienstnehmern	39
Grenz- und Pauschbeträge für Dienstnehmer	39
Sachbezüge	40
Werbungskosten § 16 EStG	43
Werbungskosten nach Durchschnittssätzen	45
Pendlerförderung	45
Reisekosten und Reisekostenvergütungen	46
Tages- und Nächtigungsgelder	48
Kilometergeld	53
Sonstige Bezüge	54

D. Besteuerung von Kapitalvermögen	55
E. Vermietung und Verpachtung § 28 EStG	62
F. Übersicht Rentenbesteuerung	65
G. Besteuerung von Grundstücksveräußerungen	67
Private Grundstücksveräußerungen	67
Grundstücksveräußerungen im BV	71
Steuererhebung – Immobilienverertragsteuer	74
H. Spekulationsfristen	76
I. Beschränkte Steuerpflicht § 98 EStG	76
Zweitwohnsitz-Verordnung	77
J. Liste Doppelbesteuerungsabkommen	78
Erbrechts-/Schenkungssteuer-DBA	79
Zinsabkommen und „TIEA“	80
K. Mitteilung gemäß § 109a EStG	80
Mitteilung bei Auslandszahlungen gem § 109b EStG	81
L. Liebhaberei-Verordnung	82
2. Körperschaftsteuer	84
Steuersätze	84
Persönliche Steuerpflicht	84
Persönliche Befreiungen	84
Beteiligungsertragsbefreiung § 10 KStG	84
Zinsschranke gem. § 12a KStG	87
Gruppenbesteuerung	88
Besondere Gewinnermittlungsvorschriften im KStG	90
Mindeststeuer gem § 24 Abs 4 KStG für unbeschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaften	91
3. Umgründungen – Kurzübersicht	92
Art I – Verschmelzungen	92
Art II – Umwandlungen	93
Art III – Einbringungen	95
Art IV – Zusammenschlüsse	97
Art V – Realteilungen	98
Art VI – Spaltungen nach dem SpaltG	99
Art VI – Steuerspaltungen	100
4. Umsatzsteuer	102
Steuersätze und wichtige Grenzwerte	102
Erklärungs-, Zahlungs- und Meldepflichten	103
Übersicht über die geltenden ermäßigten Umsatzsteuersätze	104
Umsatzsteuerlicher Leistungsort von sonstigen Leistungen	106
Zusammenfassende Meldung	108
Rechnungslegung § 11 UStG	108
Reverse-Charge-System	109

Vorsteuerabzug bei unternehmerischen	
Inlandsreisen § 13 UStG	111
Kleinunternehmer § 6 Abs 1 Z 27 UStG	111
Sonderregelungen für ausländische Unternehmer	112
Vorsteuererstattung im EU-Ausland.....	112
Schwellen- und Steuersätze EU.....	113
5. Bewertungsgesetz	114
6. Gebührengesetz	115
7. Meldepflicht bei Schenkungen	117
8. Stiftungsseingangssteuergesetz	119
9. Grunderwerbsteuer	120
10. Werbeabgabe	123
11. Neugründungs-Förderungsgesetz	124
12. Bundesabgabenordnung	126
Buchführungspflicht	126
Rechnungslegungspflicht nach § 189 UGB	126
Keine Buchführungspflicht	126
Einzelaufzeichnungspflicht, Registrierkassenpflicht,	
Belegerteilungsverpflichtung	127
Zinssätze in der BAO	128
Säumniszuschläge § 217 BAO	128
Verjährungsfristen §§ 207–209 BAO	129
13. Rechnungslegungsgesetz (UGB)	130
Rechnungslegungspflicht iSd § 189 UGB	130
Größenklassen f KapG nach § 221 UGB	130
14. Kammerumlagen	131
15. Sozialversicherungswerte	131
16. Arbeitsrechtliche Daten	132
17. Firmenbuch-Gebühren	134
18. Meldepflichten an das Register der	
wirtschaftlichen Eigentümer	136
19. COVID-19 Beihilfen	138

Einkommensteuer

Berechnung der Einkommensteuer

Die Einkommensteuer ist durch Einsetzen des Jahreseinkommens (EK) in die untenstehenden Formeln zu berechnen.

Einkommen (EK) in €	Berechnungsformel	Grenzsteuersatz
bis 11.000	keine Besteuerung	0%
über 11.000 bis 18.000	$(EK - 11.000) \times 1.400 / 7.000$	20%
über 18.000 bis 31.000	$(EK - 18.000) \times 4.550 / 13.000 + 1.400$	35%
über 31.000 bis 60.000	$(EK - 31.000) \times 12.180 / 29.000 + 5.950$	42%
über 60.000 bis 90.000	$(EK - 60.000) \times 14.400 / 30.000 + 18.130$	48%
über 90.000 bis 1.000.000	$(EK - 90.000) \times 455.000 / 910.000 + 32.530$	50%
über 1.000.000	$(EK - 1.000.000) \times 0,55 + 487.530$	55% ¹⁾

¹⁾ in den Kalenderjahren 2016 bis 2025

Bei beschränkt Steuerpflichtigen ist dem Einkommen ein Betrag von € 9.000,- hinzuzurechnen.

Die Grenzsteuersätze zeigen wie hoch jeder zusätzliche Euro in der jeweiligen Einkommensstufe besteuert wird.

Feste Steuersätze im Einkommensteuergesetz

I. Einkünfte aus Kapitalvermögen

Geldeinlagen und nicht verbriefte sonstige Forderungen

bei Kreditinstituten (mit Ausnahmen)

25%

in allen anderen Fällen

27,5%

II. Einkünfte aus der Veräußerung von Grundstücken

gem §§ 30 ff EStG (Immobilienverertragsteuer)

30%

III. Abzugsteuer bei beschränkt Einkommensteuerpflichtigen (§§ 99 u 100 EStG)

1. wenn der **Empfänger** die Steuer trägt

- von den Einnahmen (ohne Abzug von Ausgaben)

generell

20%

bei § 99 Abs 1 Z 6 u 7 EStG

27,5%

- von den Einkünften (Einnahmen abzügl Ausgaben)

25%

2. wenn der **Schuldner** die Steuer trägt, von den Einnahmen (ohne Abzug der Abzugsteuer, ohne Abzug von Ausgaben) generell

25%

Absetzbeträge

Familienbonus Plus (monatlich)

Bis zum Ablauf des Monats, in dem das Kind das 18. Lebensjahr vollendet
€ 125

Nach Ablauf des Monats, in dem das Kind das 18. Lebensjahr vollendet
€ 41,68

oder Beträge angepasst auf vergleichendes Preisniveau des jeweiligen Aufenthaltslandes (Mitgliedsstaat der EU, Staaten des EWR oder Schweiz).
Aufteilung zwischen Eltern bei gleichbleibenden Verhältnissen für das gesamte Kalenderjahr einheitlich entweder Berücksichtigung bei einem Elternteil oder jeweils die Hälfte.

Alleinverdiener-/AlleinerzieherAB (jährlich)

bei einem Kind € 494

bei zwei Kindern € 669

für jedes weitere Kind zusätzlich € 220

oder Beträge angepasst auf vergleichendes Preisniveau des jeweiligen Aufenthaltslandes

Zuverdienstgrenze des (Ehe-)Partners

bei mindestens einem Kind € 6.000

Kind: dh mehr als 6 Monate im Kalenderjahr steht Kinderabsetzbetrag oder Unterhaltsabsetzbetrag zu

Unterhaltsabsetzbetrag

für das 1. Kind monatlich € 29,20

für das 2. Kind monatlich € 43,80

für jedes weitere Kind monatlich € 58,40

oder Beträge angepasst auf vergleichendes Preisniveau des jeweiligen Aufenthaltslandes

Kinderabsetzbetrag monatlich (pro Kind) € 58,40

zusammen mit Familienbeihilfe ausbezahlt oder Beträge angepasst auf vergleichendes Preisniveau des jeweiligen Aufenthaltslandes

Kindermehrbetrag (jährlich)

Bei Einkommensteuer unter € 250 und Alleinverdiener/Alleinerzieher:

Differenz zwischen € 250 pro Kind und Einkommensteuer als Kindermehrbetrag zu erstatten oder Beträge angepasst auf vergleichendes Preisniveau des jeweiligen Aufenthaltslandes

Mehrkindzuschlag monatlich € 20

für das dritte und jedes weitere Kind bei einem Haushaltseinkommen von max € 55.000 im Vorjahr
auf Antrag bei Veranlagung ausbezahlt

<u>Verkehrsabsetzbetrag</u>	€	400
-----------------------------	---	-----

erhöhter Verkehrsabsetzbetrag für geringverdienende Pendler

bei einem Einkommen bis € 12.200	€	690
----------------------------------	---	-----

bei einem Einkommen über € 13.000	€	400
-----------------------------------	---	-----

bei einem Einkommen über € 12.200 bis € 13.000

Einschleifung auf	€	400
-------------------	---	-----

Zuschlag Verkehrsabsetzbetrag

bei einem Einkommen bis € 15.500	€	400
----------------------------------	---	-----

bei einem Einkommen über € 15.500 bis € 21.500 Einschleifung auf

€	0
---	---

Pensionistenabsetzbetrag

allgemeiner Pensionistenabsetzbetrag	€	600
--------------------------------------	---	-----

Einschleifregelung für Pensionsbezüge von

€ 17.000 bis € 25.000 auf Null

erhöhter Pensionistenabsetzbetrag	€	964
-----------------------------------	---	-----

- wenn mehr als 6 Monate/Kj in Partnerschaft lebend

- Pensionseinkünfte/Kj bis zu € 19.930 (Einschleifung bis € 25.000)

- Zuverdienstgrenze des (Ehe-)Partners € 2.200/Jahr

- kein Anspruch auf AVAB

<u>Veranlagungsfreibetrag (§ 41 Abs 3 EStG)</u>	€	730
---	---	-----

Dieser vermindert sich um jenen Betrag, um den die

anderen nicht lohnsteuerpflichtigen Einkünfte € 730 übersteigen. Für Einkünfte aus Kapitalvermögen iSd § 27a Abs 1 EStG steht der Freibetrag nicht zu.

Negativsteuer

- Ist die nach § 33 Abs 1 u 2 errechnete Einkommensteuer negativ, so sind der Alleinverdiener- oder Alleinerzieherabsetzbetrag gutzuschreiben.
- Arbeitnehmer: Ergibt sich keine ESt, ist bei Steuerpflichtigen, die Anspruch auf den Verkehrsabsetzbetrag haben, 50% der Beiträge zur Pflichtversicherung in der gesetzlichen Sozialversicherung gutzuschreiben, höchstens aber € 400. Bei Anspruch auf eine Pendlerpauschale erhöht sich dieser Betrag auf € 500. Bei Anspruch auf den Zuschlag zum Verkehrsabsetzbetrag erhöht sich dieser Betrag um weitere € 400 (SV-Bonus).
- Pensionisten: Ergibt sich keine ESt, sind bei Steuerpflichtigen, die Anspruch auf den Pensionistenabsetzbetrag haben, 75% der Beiträge zur Pflichtversicherung in der gesetzlichen Sozialversicherung gutzuschreiben, höchstens aber € 300.

Bei Einkünften aus Kapitalvermögen im Sinne des § 27a Abs 1 EStG oder entsprechenden betrieblichen Einkünften, die nicht dem Kapitalertragsteuerabzug (insbesondere ausländisches Kapitalvermögen) unterliegen, besteht Steuererklärungspflicht, außer eine Regelbesteuerung gem § 27a Abs 5 EStG würde keine Steuerpflicht ergeben (Veranlagungsfreibetrag ist nicht anwendbar).

Erklärungsfristen ESt, USt und KSt-Erklärungen	
allgemein	30. 4.
über FinanzOnline	30. 6.
Bei Veranlagung aufgrund mehrerer DienstV, Wegfall AVAB/AEAB (LStR 2002 Rz 916)	30. 9.
Arbeitnehmerveranlagung (freiwillig)	5 Jahre

Erklärungsgrenze	
Allgemein	11.000
Arbeitnehmer/Pensionsbezieher	12.000
beschränkt Steuerpflichtiger	2.000

Steuererklärungspflicht besteht bei Einkünften aus privaten Grundstücksveräußerungen, für die keine Immobilienertragsteuer durch Selbstberechnung (Notar, Rechtsanwalt) entrichtet wurde, oder wenn keine Abgeltungswirkung gegeben ist.

Wird bis 30.6. keine Abgabenerklärung für das vorangegangene Veranlagungsjahr eingereicht, kommt es unter folgenden Voraussetzungen zu einer antragslosen Veranlagung:

- im Veranlagungsjahr wurden ausschließlich nichtselbständige Einkünfte erzielt
- aus der Veranlagung resultiert eine Gutschrift
- die Steuergutschrift ist aufgrund der antragslosen Veranlagung nicht niedriger als eine tatsächlich zustehende Steuergutschrift

Wurde bis zum Ablauf des dem Veranlagungszeitraums zweitfolgenden Kalenderjahrs keine Abgabenerklärung abgegeben, ist bei einer Gutschrift jedenfalls eine antragslose Veranlagung vorzunehmen.

Der Bescheid auf Grund einer antragslosen Veranlagung ist ersatzlos aufzuheben, wenn dies in einer Beschwerde (auch ohne Begründung) beantragt wird.

Steuerbefreiungen § 3 EStG

Auszugsweise Auflistung:

- Versorgungsleistungen aufgrund der versorgungsrechtlichen Bestimmungen sowie aufgrund des Heeresentschädigungsgesetzes
- Bezüge oder Beihilfen
 - a) wegen Hilfsbedürftigkeit
 - b) zur unmittelbaren Förderung der Kunst

- c) zur unmittelbaren Förderung von Wissenschaft und Forschung
- d) für eine Tätigkeit im Ausland, die der Kunst, der Wissenschaft oder Forschung dient
- e) nach dem Studienförderungsgesetz und dem Schülerbeihilfengesetz
- f) Stipendien im Inland, wenn diese keine Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit sind und keine Steuererklärungsspflicht vorliegt
- g) aus Mitteln der Innovationsstiftung für Bildung
- Wochengeld und vergleichbare Bezüge (schädlich für AVAB-Grenze)
- Erstattungsbeträge aus einer gesetzlichen Sozialversicherung
- Erstattungsbeträge für Kosten im Zusammenhang mit der Unfallheilbehandlung
- Sachleistungen und Übergangsgelder aus der gesetzlichen SV
- Arbeitslosengeld, Notstandshilfe und Pflegekarenzgeld
- Kinderbetreuungsgeld, Familienzeitbonus und Pflegekarenzgeld
- Überbrückungshilfe für Bundesbedienstete
- Beihilfen nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz, dem Arbeitsmarktservicegesetz oder dem Berufsausbildungsgesetz sowie das Altersteilzeitgeld gem § 27 Arbeitslosenversicherungsgesetz
- Ausgleichszulagen oder Ergänzungszulagen, die aufgrund sozialversicherungs- oder pensionsrechtlicher Vorschriften gewährt werden
- Leistungen nach dem Behinderteneinstellungsgesetz
- Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln (einschließlich Zinsenzuschüsse) zur Anschaffung oder Herstellung von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens oder zu ihrer Instandsetzung
- Leistungen auf Grund des Familienlastenausgleichsgesetzes
- Montageregelung: Steuerbefreiung für 60% der steuerpflichtigen Einkünfte aus laufendem Arbeitslohn von vorübergehend ins Ausland entsendeten unbeschränkt steuerpflichtigen Arbeitnehmern; Deckelung mit dem Wert der jeweils maßgeblichen monatlichen ASVG-Höchstbeitragsgrundlage (2021: € 5.550);

Voraussetzungen: ua

- Einsatzort, der mehr als 400 km Luftlinie vom nächstgelegenen Punkt des österreichischen Staatsgebietes entfernt liegt
- Entsendung dauert mindestens ununterbrochen einen Monat
- Entsendung erfolgt von einem Betrieb oder einer Betriebsstätte (BS) eines in EU/EWR/Schweiz ansässigen Arbeitgebers (AG) oder von einer in EU/EWR/Schweiz gelegenen BS eines AG, der in einem Drittstaat ansässig ist
- Arbeit muss unter erschwerenden Umständen erbracht werden;
- Einkünfte von Fachkräften der Entwicklungshilfe (Entwicklungshelfer oder Experten) unter bestimmten Voraussetzungen; Progressionsvorbehalt; schädlich für AVAB-Grenze
- Bezüge von ausländischen Studenten (Ferialpraktikanten), Voraussetzungen: weniger als 6 Monate beschäftigt und Gegenseitigkeit

- der geldwerte Vorteil aus der Benützung von Einrichtungen und Anlagen sowie zielgerichtete Gesundheitsförderung und Prävention (soweit von gesetzlicher Krankenversicherung gedeckt), die der Arbeitgeber allen Arbeitnehmern oder bestimmten Gruppen seiner Arbeitnehmer zur Verfügung stellt
- Zuschüsse des Arbeitgebers für die Betreuung von Kindern bis höchstens € 1.000 pro Kind und Kalenderjahr, die der Arbeitgeber allen Arbeitnehmern oder bestimmten Gruppen seiner Arbeitnehmer gewährt;
Voraussetzungen:
 - Kind (§ 106 Abs 1 EStG)
 - 10. Lebensjahr zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht vollendet
 - Betreuung in Kinderbetreuungseinrichtungen oder durch pädagogisch qualifizierte Personen (ausg haushaltszugehörige Angehörige)
 - Zuschuss direkt an Kinderbetreuungseinrichtung oder mittels nur dort einlösbarem Gutschein
- der geldwerte Vorteil aus der Teilnahme an Betriebsveranstaltungen bis max € 365/Jahr und die dabei empfangenen üblichen Sachzuwendungen bis max € 186/Jahr sowie empfangene Sachzuwendungen aus Anlass eines Dienst- oder Firmenjubiläums bis max € 186/Jahr
- Zuwendungen des Arbeitgebers für die Zukunftssicherung seiner Arbeitnehmer (bis € 300 jährlich) unter bestimmten Voraussetzungen
- der Vorteil aus der unentgeltlichen oder verbilligten Abgabe von Kapitalanteilen am Unternehmen des Arbeitgebers oder an mit diesem verbundenen Konzernunternehmen (unter bestimmten Voraussetzungen) bis zu € 3.000 jährlich
- der Vorteil für Arbeitnehmer und deren Angehörige aus der unentgeltlichen oder verbilligten Abgabe von Aktien an Arbeitgebergesellschaften durch diese selbst oder eine Mitarbeiterbeteiligungsstiftung bis zu € 4.500 jährlich/Dienstverhältnis
- der Vorteil aus der unentgeltlichen oder verbilligten treuhändigen Verwahrung und Verwaltung der Aktien durch eine Mitarbeiterbeteiligungsstiftung
- Ortsübliche Trinkgelder
- Mitarbeiterrabatte, Details siehe S 39
- vom Arbeitgeber aufgrund einer lohngestaltenden Vorschrift als Reiseaufwandsentschädigungen gezahlte Tagesgelder und Nächtigungsgelder, soweit sie nicht gemäß § 26 Z 4 zu berücksichtigen sind, für eine
 - Außendiensttätigkeit
 - Fahrttätigkeit
 - Baustellen- und Montagetätigkeit
 - Arbeitskräfteüberlassung
 - vorübergehende Tätigkeit an einem Einsatzort in einer anderen politischen Gemeinde (siehe S 49)

- Pauschale Fahrt- und Reiseaufwandsentschädigungen von begünstigten Rechtsträgern iSd §§ 34 ff BAO zur Ausübung oder Förderung des Sports an Sportler, Schiedsrichter und Sportbetreuer in Höhe von € 60 pro Einsatztag; höchstens € 540 pro Kalendermonat der Tätigkeit
- Reiseaufwandsentschädigungen, die an Mitglieder des Betriebsrates und Personalvertreter iSd Bundes-Personalvertretungsgesetzes (oö) für ihre Tätigkeit gewährt werden, soweit die Beträge gem § 26 Z 4 nicht überschritten werden
- freiwillige verbilligte oder freie Verköstigung von Arbeitnehmern am Arbeitsplatz; Essengutscheine bis zu € 8,00/Arbeitstag für Konsumation am Arbeitsplatz oder einer Gaststätte; zur Bezahlung von Lebensmitteln € 2,00/Arbeitstag
- Getränke, die der Arbeitgeber zum Verbrauch im Betrieb unentgeltlich oder verbilligt abgibt
- der geldwerte Vorteil aus unverzinslichen oder zinsverbilligten Gehaltsvorschüssen und Arbeitgeberdarlehen bis max € 7.300
- freiwillige Zuwendungen des Arbeitgebers für das Begräbnis des Arbeitnehmers, dessen (Ehe-)Partners oder dessen Kinder iSd § 106
- Abgeltungen von Wertminderungen von Grundstücken iSd § 30 EStG auf Grund von Maßnahmen im öffentlichen Interesse
- der Beschäftigungsbonus (§ 20 Abs 2 ist nicht anzuwenden)
- freiwillige soziale Zuwendungen des Arbeitgebers an den Betriebsratsfonds
- freiwillige Zuwendungen zur Beseitigung von Katastrophenschäden (insbesondere Hochwasser-, Erdbeben-, Vermurungs- und Lawinenschäden)

COVID-19 Steuerbefreiungen

Steuerfrei sind gem. § 124b Z 348 ab dem 1. März 2020

- Zuwendungen aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds
- Zuschüsse aus dem Härtefallfonds
- Zuschüsse gem. § 2 Abs 2 Z 7 ABBAG-Gesetz
 - Fixkostenzuschüsse
 - Verlustersatz
 - Steuerfreiheit gilt nicht für Lockdown-Umsatzersatz
- Sonstige vergleichbare Zuwendungen der Bundesländer, Gemeinden und gesetzlichen Interessensvereinigungen zur Bewältigung der COVID-19-Krisensituation

Die COVID-19 Investitionsprämie stellt gem. § 124b Z 365 EStG keine Betriebseinnahme dar; § 6 Z 10, § 20 Abs 2 EStG und § 12 Abs 2 KStG sind auf sie nicht anwendbar.

- Ausgaben zur Wohnraumschaffung oder zur Wohnraumsanierung, wenn Baumaßnahme vor dem 1.1.2016 begonnen hat (TS 1-2) oder Vertrag vor dem 1.1.2016 abgeschlossen wurde (TS 3-4)
 - Ausgaben zur Errichtung von Eigenheimen oder Eigentumswohnungen (Eigenheim/Wohnung muss dem Steuerpflichtigen unmittelbar nach Fertigstellung für mindestens 2 Jahre als Hauptwohnsitz dienen)
 - Ausgaben zur Wohnraumsanierung durch befugte Unternehmer
 - achtjährig gebundene Beiträge an Bauträger zur Wohnraumschaffung
 - Rückzahlung von Darlehen betreffend begünstigten Wohnraum oder Sanierung sowie Darlehenszinsen
- vor dem 1.1.2011 getätigte Ausgaben natürlicher Personen für die Anschaffung von Genussscheinen und für die Erstanschaffung junger Aktien sowie für junge Aktien und Wandelschuldverschreibungen nach BG über steuerliche Sondermaßnahmen zur Förderung des Wohnbaus (BGBl 1993/253)
- verpflichtende Beiträge an Kirchen und Religionsgesellschaften bis max 400 jährlich (an in Österreich gesetzlich anerkannte Kirchen im EU/EWR-Raum)
- Steuerberatungskosten an berufsrechtlich Befugte
- Geld- und Sachspenden an bestimmte begünstigte Einrichtungen – iSd § 4a Abs 3 Z 1 – 3 u Abs 4 EStG sowie Geldspenden an begünstigte Körperschaften iSd § 4a Abs 3 Z 2a, Z 4-6, Abs 4a und Abs 5 (BMF-Liste) sowie Abs 6 EStG; zusammen mit Zuwendungen aus dem Betriebsvermögen iSd § 4a bis zu max 10% des Gesamtbetrages der Einkünfte nach Verlustausgleich des lfdn Jahres abzugsfähig (vgl S 35 f)
- Freigabe Zuwendungen an die Innovationsstiftung für Bildung sowie an deren Substiftungen, soweit diese zusammen mit Zuwendungen aus dem Betriebsvermögen bis zu max 10% des Gesamtbetrages der Einkünfte nach Verlustausgleich des lfdn Jahres nicht übersteigen; jedenfalls abzugsfähig, wenn € 500.000 und Gesamtbetrag der Einkünfte nicht überschritten
- Ausgaben für begünstigte Versicherungen, Wohnraumschaffung/-sanierung und Kirchenbeiträge für nicht dauernd getrennt lebenden (Ehe)Partner und Kinder
- Verluste aus vorangegangenen Jahren bei Gewinnermittlung durch Bilanzierung oder Einnahmen-Ausgaben-Rechnung unbegrenzt vortragsfähig und als Sonderausgaben abzugsfähig

Einschränkungen für Topfsonderausgaben:

- Topfsonderausgaben sind:
 - Beiträge und Versicherungsprämien zu bestimmten Personenversicherungen, sofern Vertragsabschluss vor 1.1.2016 (Ausnahmen ua: Beiträge für eine freiwillige Weiterversicherung, Nachkauf von Versicherungszeiten in gesetzlicher PV u vergleichbare Beiträge an Versorgungs- u Unterstützungseinrichtungen der Kammern der selbstständig Erwerbstätigen)

- Ausgaben zur Wohnraumschaffung oder -sanierung und Ausgaben zur Errichtung von Eigenheimen/Eigentumswohnungen, sofern Bauausführung/Sanierung bzw Vertragsabschluss vor 1.1.2016
- vor dem 1.1.2011 getätigte Ausgaben für die Anschaffung von Genusscheinen und jungen Aktien
- diese können nur bis zu einem Höchstbetrag von € 2.920/Jahr geltend gemacht werden:
 - der Höchstbetrag erhöht sich um € 2.920, wenn
 - o AVAB/AEAB zusteht oder
 - o kein AVAB/AEAB zusteht, aber der Steuerpflichtige mehr als 6 Monate im Kj in Partnerschaft lebt;
 - Zuverdienstgrenze des Partners: € 6.000/Jahr
- diese können bis zur Veranlagung für das Kj 2020 weiter angesetzt werden, ab Veranlagung 2021 entfällt die Bestimmung über die Topfsonderausgaben
- Geleistete Topfsonderausgaben sind – gedeckelt durch den Höchstbetrag – nur zu einem Viertel absetzbar (dh max ein Viertel des Höchstbetrags wirkt sich steuerlich aus)
- Einschleifung des absetzbaren Höchstbetrags für Topfsonderausgaben auf € 60 zwischen einem Gesamtbetrag der Einkünfte von € 36.400 bis € 60.000
- jährlich steht mind ein voll absetzbarer Pauschbetrag von € 60 zu (ohne Einschleifregelung)
- bei Wegfall der Voraussetzungen für die Geltendmachung als Sonderausgabe erfolgt im Jahr des Wegfalls eine Nachversteuerung mit einem Steuersatz von 30% (Bsp: Rückkauf Lebensversicherung vor Erreichung der Mindestdauer)

Automatischer Datenaustausch bei inländischen Einrichtungen:

Kirchenbeiträge, Spenden (nur als Sonderausgaben), Beiträge für eine freiwillige Weiterversicherung einschließlich des Nachkaufs von Versicherungszeiten in der gesetzlichen Pensionsversicherung sowie vergleichbare Beträge an Einrichtungen der Kammern der selbständig Erwerbstätigen werden automatisiert der Finanzverwaltung gemeldet und müssen nicht mehr in der Steuererklärung angegeben werden. Voraussetzung ist, dass sich die empfangende Organisation im Inland befindet. Bei Spenden an ausländische Einrichtungen erfolgt der Nachweis mittels Beleg.

Außergewöhnliche Belastungen § 34 EStG

Voraussetzung	• außergewöhnlich • zwangsläufig • die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit ist wesentlich beeinträchtigt (= Kosten übersteigen Selbstbehalt) • unbeschränkte Steuerpflicht
Selbstbehalt	bei einem Einkommen von • höchstens € 7.300 6% • mehr als € 7.300 bis € 14.600 8% • mehr als € 14.600 bis € 36.400 10% • mehr als € 36.400 12% des Jahreseinkommens
Verminderung des Selbstbehaltes	um je einen Prozentpunkt • falls Alleinverdiener- oder Alleinerzieherabsetzbetrag • falls kein AVAB/AEAB, aber mehr als 6 Monate im Kj in Partnerschaft lebend und Partner Jahreseinkünfte von max € 6.000 erzielt • für jedes Kind
Berechnungsgrundlage des Selbstbehaltes	Einkommen inklusive sonstige Bezüge gem § 67 Abs 1 und 2
außergewöhnliche Belastung ohne Abzug eines Selbstbehaltes (auszugsweise)	• Ersatzbeschaffungen bei Katastrophenschäden • auswärtige Berufsausbildung eines Kindes mangels entsprechender Ausbildungsmöglichkeit in der Nähe in Höhe eines Pauschbetrages von € 110/Monat • das Pflegegeld übersteigende Aufwendungen iZm dem Bezug erhöhter Familienbeihilfe • Aufwendungen iSd § 35, die an Stelle der Pauschbeträge geltend gemacht werden • Mehraufwendungen, die die Summe pflegebedingter Geldleistungen bei Behinderung iSd § 35 Abs 1 übersteigen

Besteuerung von Betrieben

Gewinnfreibetrag

Gewinnfreibetrag (GFB)	§ 10 EStG, § 124b Z 153 EStG, § 124b Z 214 EStG
Voraussetzungen	• natürliche Person oder Mitunternehmerschaft • betriebliche Einkünfte • alle Gewinnermittlungsarten (Pauschalierung eingeschränkt su)
Berechnung GFB	• Bemessungsgrundlage: Gewinn eines Betriebs (exklusive Veräußerungsgewinne sowie endbesteuerte Zinsen und Dividenden) • Grundfreibetrag: je Steuerpflichtigem und je Jahr: 13% Grund-FB von einem Gewinn bis zu € 30.000 ohne weitere Erfordernisse (max € 3.900) • Investitionsbedingter GFB: – ersten € 175.000 Bmgl: 13% – nächsten € 175.000 Bmgl: 7% – nächsten € 230.000 Bmgl: 4,5%
Höchstbetrag GFB	• € 45.350 (€ 3.900 + € 41.450) pro Steuerpflichtigen und Veranlagungsjahr
Auswirkung auf die AfA	• die AfA wird durch den GFB nicht eingeschränkt
Mitunternehmerschaft	• Mitunternehmer können den GFB (max € 45.350) gemäß steuerlicher Gewinn- bzw Vermögensbeteiligung geltend machen (Aliquotierung GFB)
Pauschalierungen und GFB	• Pauschalierungen nach § 17 Abs 1 oder 3a oder Pauschalierungs-VO: nur Grund-FB steht zu (Ausnahme: Sportlerpauschalierung)
begünstigte Wirtschaftsgüter	• Anschaffung/Herstellung von abnutzbaren, ungebrauchten, körperlichen WG des Anlagevermögens mit Nutzungsdauer von mind 4 Jahren; Bsp: Gebäude-/Mieterinvestition, Kleinbusse, Fiskal-LKW ua • Wertpapiere gem § 14 Abs 7 Z 4, die mind 4 Jahre dem Anlagevermögen gewidmet werden • jeweils nur begünstigt bei Verwendung in Betrieben oder Betriebsstätten im Inland (oder entgeltliche Überlassung in die übrige EU bzw den EWR-Raum)

nicht begünstigte Wirtschaftsgüter	• Pkw und Kombi (ausgenommen Fahrschul-KFZ sowie KFZ, die zu mind 80% der gewerblichen Person beförderung dienen), Luftfahrzeuge; gem § 13 abgesetzte GWG; gebrauchte WG • WG, die von einem Unternehmen erworben werden, das unter beherrschendem Einfluss des Steuerpflichtigen steht • WG, für die die Forschungsprämie gem § 108c EStG in Anspruch genommen wurde
vorzeitiges Ausscheiden der WG (vor Ablauf von 4 Jahren, stichtagsbezogen)	• GFB ist im Jahr des Ausscheidens oder Verbringens ins Ausland – ausgenommen die entgeltliche Überlassung in einen EU/EWR-Staat – gewinnerhöhend anzusetzen • nur bei Wertpapieren: Vermeidung der Nachversteuerung durch Ersatzbeschaffung von <i>begünstigten körperlichen</i> Wirtschaftsgütern • vorzeitige Tilgung von Wertpapieren: Vermeidung der Nachversteuerung auch durch Ersatzbeschaffung von <i>begünstigten Wertpapieren</i> innerhalb von zwei Monaten möglich • die Ersatzbeschaffung tritt in die Frist des ausgeschiedenen WG ein • Betriebsübertragung: allfällige Nachversteuerung erfolgt beim Rechtsnachfolger • Entnahme ins Privatvermögen anlässlich Betriebsveräußerung: Nachversteuerung (Teil des Veräußerungsgewinns) • Keine Nachversteuerung: bei Betriebsübertragung, bei Umgründung: wenn die Behaltefristen eingehalten werden; bei Ausscheiden auf Grund höherer Gewalt oder behördlichen Eingriffs
Art der Inanspruchnahme, Voraussetzungen	• Grund-FB: wird auch ohne besondere Geltendmachung automatisch zuerkannt • investitionsbedingter FB: Ausweis in StE erforderlich, getrennt nach körperlichen WG und Wertpapieren • körperliche WG und Wertpapiere sind in einem Verzeichnis mit dem jeweiligen Betrag, der als GFB geltend gemacht wird, auszuweisen; das Verzeichnis ist auf Verlangen der Abgabenbehörde vorzulegen • GFB-Antragstellung oder Berichtigung des Verzeichnisses nur bis zur erstmaligen Rechtskraft des ESt- oder Feststellungsbescheides möglich

Behandlung gemischt genutzter Wirtschaftsgüter

Betrieblich genutzte bewegliche Wirtschaftsgüter		
Ausmaß betriebliche Nutzung	0 – 50%	>50 – 100%
Zurechnung zum Betriebsvermögen	0%	100%
Erfassung stiller Reserven bei Verkauf oder Entnahme	0%	100%
Absetzung für Abnutzung, sonstige nicht zurechenbare Aufwendungen	0 – 50%	100%
davon Privatanteil	0%	0 – <50%
Gewinnfreibetrag	0%	100%

Quelle: EStR 2000 Rz 481

Betrieblich genutzte Gebäude			
Ausmaß betriebliche Nutzung	0 – <20%	20 – 80%	>80 – 100%
Zurechnung zum (notwendigen) ¹⁾ Betriebsvermögen	0%	20 – 80%	100%
Erfassung stiller Reserven bei Verkauf oder Entnahme	0%	20 – 80%	100%
Absetzung für Abnutzung, sonstige nicht zuordenbare Aufwendungen	0 – <20%	20 – 80%	100%
davon Privatanteil	0%	0%	0 – <20%
GFB EStR Rz 3828	0%	20 – 80%	100%

¹⁾ Soweit ein § 5 Ermittler „neutrale“ Gebäudeteile „willkürt“, sind diese ebenso Betriebsvermögen
(Quelle: EStR 2000 Rz 572)

Abschreibung von Anlagegütern – Nutzungsdauer

Art des Wirtschaftsguts/Aufwands	ND in Jahren	AfA in %
• Gebäude (betrieblich genutzt)	40	2,5%
• Gebäude für Wohnzwecke	66,67	1,5%
• Vermietung und Verpachtung: Gebäude Normalsatz	66,67	1,5%
Gebäude (errichtet vor 1915)	50	2%
Für Gebäude, die nach dem 30.06.2020 angeschafft, hergestellt oder eingelegt werden, ist eine beschleunigte Abschreibung vorgesehen: im ersten Jahr max. das 3-fache und im zweiten Jahr max. das 2-fache der obigen Prozentsätze. Die Halbjahresabschreibungsregel kommt nicht zur Anwendung, d.h. auch bei einer Anschaffung im zweiten Halbjahr steht die volle Jahresabschreibung zu.		
• Aufwendungen für denkmalgeschützte Betriebsgebäude (ausgenommen Anschaffungskosten)	10	10%
• Firmenwert	15	6,67%
• Praxiswert bei Freiberuflern	5	20%
• PKW und Kombi Angemessenheitsgrenze (BGBl II 466/2004): seit 2005 max € 40.000	8	12,5%
• Instandsetzungsaufwendungen für Gebäude, die nicht betriebszugehörigen Arbeitnehmern für Wohnzwecke entgeltlich überlassen werden	15	6,67%
• Mieterinvestitionen: – unbefristeter Mietvertrag – befristeter Mietvertrag	10 – 50 Vertragsdauer	2 – 10% Vertragsdauer
• Antiquitäten (über 150 Jahre alt), Kunstgegenstände	keine AfA	keine AfA
• Betriebs- und Geschäftsausstattung, allgemein	10	10%
• Personalcomputer (PC)	3 – 4	25 – 33,33%
• Wollteppiche (begangene)	20	5%
Wollteppiche an der Wand	keine AfA	keine AfA
• Homepage (wenn nicht selbst erstellt)	3	33,33%

Degressive Absetzung für Abnutzung (AfA)

§ 7 Abs 1a EStG	
Anwendungsbereich	Für alle Gewinnermittlungsarten und auch für den außerbetrieblichen Bereich
Abschreibungssatz	Unveränderlicher, frei wählbarer Prozentsatz von bis zu 30%; alternativ zu linearer AfA
Abschreibungsbasis	Buchwert (Restbuchwert) unter Berücksichtigung der Halbjahres-AfA
Zeitpunkt	Anschaffungen/Herstellungen von Wirtschaftsgütern nach dem 30.06.2020
Ausgenommene Wirtschaftsgüter	– WG für die eine Sonderform der AfA vorgesehen ist (zB Gebäude, Firmenwert, KfZ, Gegen Ausnahme: KfZ mit 0 g/km CO₂-Emissionswert) – Unkörperliche WG, die nicht den Bereichen Digitalisierung/Ökologisierung oder Gesundheit/Life-Science zuordenbar sind; jedenfalls ausgenommen: WG zur entgeltlichen Überlassung, Erwerb von konzernzugehörigem Unternehmen bzw. beherrschendem Gesellschafter – gebrauchte WG – Anlagen, die Förderung/Transport/Speicherung fossiler Energieträger dienen oder diese nutzen (Energieerzeugungsanlagen, Tank-/Zapfanlagen, Luftfahrzeuge)
Ausübung	Für jedes WG einzeln wählbar
Wechsel zur linearer Abschreibung	Mit Beginn eines Wj zulässig; Bemessung der linearen AfA nach vorhandenem Restbuchwert und der Restnutzungsdauer
Wechsel zur degressiven Abschreibung	Wechsel von linearer AfA nicht zulässig
Unternehmensrechtliche Abschreibung	Für vor 1.1.2022 angeschaffte oder hergestellte WG Inanspruchnahme unabhängig von der unternehmensrechtlichen Abschreibung (§ 124b Z 356)

Verlustrücktrag

§ 124b Z 355 EStG, § 26c Z 76 KStG, COVID-19-VerlustberücksichtigungsVO	
Betroffene Verluste und Personen	Verluste aus betrieblichen Einkunftsarten; sowohl für natürliche Personen als auch Körperschaften (Sonderregelung für Unternehmensgruppe)
Verluste im Jahr 2020	Verluste, die bei Ermittlung des Gesamtbetrags der Einkünfte in der Veranlagung 2020 nicht ausgeglichen werden können; Ermittlung durch ordnungsgemäße Buchführung bzw. E/A-Rechnung; auf Antrag, rückwirkendes Ereignis gem § 295a BAO
Rücktrag in das Jahr 2019	Rücktrag von max € 5 Mio, die vom Gesamtbetrag der Einkünfte vor Sonderausgaben und außergewöhnlichen Belastungen abgezogen werden können
Rücktrag in das Jahr 2018	Soweit ein Abzug im Jahr 2019 nicht möglich ist; Rücktrag von max € 2 Mio
Nicht berücksichtigte Verluste	Nicht rückgetragene Verluste aus der Veranlagung 2020 können ab 2021 als Verlustabzug abgezogen werden
Bei abweichendem Wirtschaftsjahr	Wahlrecht bei abweichendem Wj: Verluste aus Veranlagung 2020 oder 2021 können jeweils max zwei Jahre rückgetragen werden
COVID-19-Rücklage	• Ab Einreichung der Steuererklärung 2019 • bei Verlust in 2020 • Herabsetzung Vorauszahlungen 2020 auf Null/ MiKö • 30% der positiven betrieblichen Einkünfte 2019 ohne weiteren Nachweis • bis zu 60% bei Glaubhaftmachung Verluste 2020 • max € 5 Mio
Herabsetzung Vorauszahlungen für 2019	Zur Schaffung von positiven Liquiditätseffekten kann bis zur Einreichung der Steuererklärung 2019 eine Herabsetzung unter Berücksichtigung der COVID-19 Rücklage beantragt werden

Übertragung stiller Reserven § 12 EStG

Anspruch

- Natürliche Personen oder Personengesellschaften

Übertragbare stille Reserven

Stille Reserven übertragbar auf

Allgemein

- | | |
|--|--|
| <ul style="list-style-type: none">• Veräußerung von Anlagevermögen• Unterschiedsbeträge zwischen Veräußerungserlösen u Buchwerten der veräußerten Wirtschaftsgüter• Behaltefrist mindestens 7 Jahre im Anlagevermögen des Betriebes• keine Behaltefrist bei Ausscheiden aufgrund höherer Gewalt oder behördlichem Eingriff• Behaltefrist für GrSt und Gebäude 15 Jahre, wenn stille Reserven übertragen wurden oder die Gebäude nach § 8 (2) EStG abgeschrieben wurden• Übertragung innerhalb von 12 M, bei Gebäuden 24 M bei Baubeginn innerhalb von 12 Monaten; sonst gewinnerhöhende Auflösung | <ul style="list-style-type: none">• die Anschaffungs- oder Herstellungskosten von körperlichen oder unkörperlichen Wirtschaftsgütern (WG) in inländischer Betriebsstätte• Wirtschaftsgüter, die aufgrund einer entgeltlichen Überlassung überwiegend im Ausland eingesetzt werden, gelten nicht als in einer inländischen Betriebsstätte verwendet• als Anschaffungs- und Herstellungskosten gelten dann die um die übertragenen stillen Reserven gekürzten Beträge• Bildung einer steuerfreien Rücklage (Übertragungsrücklage) für steuerliche Zwecke, soweit keine Übertragung im selben Wirtschaftsjahr; bei E/A-Rechner: steuerfreier Betrag (Ausweis in einem Verzeichnis) |
|--|--|

körperliche Wirtschaftsgüter	
aus Grund u Boden	auf Grund u Boden oder Gebäude
aus Gebäuden	auf Gebäude
aus anderen körperlichen WG <i>Ausnahme: Veräußerung (Teil-)Betrieb</i>	auf andere körperliche WG <i>außer Grund u Boden oder Gebäude Ausnahme: auf (Teil-)Betriebe</i>
unkörperliche Wirtschaftsgüter	
aus unkörperlichen WG <i>Ausnahme: aus Beteiligungen an Personengesellschaften</i>	auf unkörperliche WG <i>Ausnahmen: auf Beteiligungen an Personen- gesellschaften, Finanzanlagen</i>

Geringwertige Wirtschaftsgüter § 13 EStG

Sofortige Absetzung der Anschaffungs-/Herstellungskosten von abnutzbaren Anlagegütern bis € 800 als Betriebsausgaben (bis 2019: EUR 400,00). Wenn Vorsteuerabzug zusteht, ist die Grenze von € 800 netto zu verstehen, ansonsten brutto.

Ausgenommen sind Wirtschaftsgüter, die zur entgeltlichen Überlassung bestimmt sind.

Wirtschaftsgüter, die aus Teilen bestehen, sind als Einheit aufzufassen, wenn sie nach ihrem wirtschaftlichen Zweck oder nach der Verkehrsauffassung eine Einheit bilden (EStR Rz 3899).

Wertpapierdeckung für Pensionsrückstellungen gemäß § 14 EStG

- zwingendes Deckungserfordernis nur für Pensionsrückstellungen (§ 14 Abs 7 EStG)
- Wertpapierdeckung (Nennbetrag) von mindestens 50% des am Schluss des vorangegangenen Wirtschaftsjahres ausgewiesenen Rückstellungsbetrags
- durchgehende Deckungsverpflichtung im Folgejahr (Dauerdeckung)
- Deckung der Pensionsrückstellung durch
 - Inländische und EU/EWR Wertpapiere gem § 14 Abs 7 Z 4 EStG
 - Rückdeckungsversicherungen (Anrechnung des versicherungsmath Deckungskapitals oder des höheren Rückkaufswerts)
- Wertpapiere oder Rückdeckungsversicherung müssen ausschließlich der Besicherung von Pensionsanwartschaften oder -ansprüchen dienen (keine Verpfändung zulässig)
- Gewinnerhöhung um 30% im Ausmaß einer allfälligen Wertpapierunterdeckung (Strafzuschlag)

Pauschalierungen

Basispauschalierung in Einkommen- und Umsatzsteuer

	Basispauschalierung	Vorsteuerpauschalierung
	17 Abs 1 EStG EStR Rz 4100 ff	§ 14 UStG UStR Rz 2226 ff
Geltendmachung	Pauschalierung in ESt und USt unabhängig voneinander möglich	
Voraussetzung	Tätigkeit gem § 22 oder § 23 EStG	
	Vorjahresumsatz <= € 220.000 keine Buchführung (weder Pflicht noch freiwillig)	Vorjahresumsatz <= € 220.000 keine Buchführung (weder Pflicht noch freiwillig)
Bindung an die Pauschalierung	keine	2 Kj
Karenzfrist für neuerliche Pauschalierung	5 Wj	5 Kj
Bemessungsgrundlage	Umsätze im Sinne des § 125 BAO abzügl Reise- u Fahrtkosten, soweit Kostenersatz	Gesamtumsatz aus Tätigkeiten gem § 22 u § 23 EStG ausg Hilfsgeschäfte
Berechnung der pauschalisierten Betriebsausgaben	12% der Bmgl (höchstens € 26.400) bzw 6% (höchstens € 13.200) für kaufmännische oder technische Beratung bzw schriftstellerische, wissenschaftliche, unterrichtende, erzieherische oder Vortragstätigkeit, Tätigkeiten im Sinne des § 22 Z 2 EStG (insb Gesellschafter-Geschäftsführer)	1,8% der Bmgl max € 3.960,00 (siehe Sonderregelungen VO 627/1983 S 33 f)

zusätzlich zum Pauschale abziehbare Betriebsausgaben bzw Vorsteuern	Wareneinkauf, Fremdlöhne, Löhne u LNK f Betriebsleistung, SV-Beiträge iSd § 4 Abs 4 Z 1 EStG, Reise- u Fahrtkosten, sowie Kostenersatz in gleicher Höhe gegenübersteht	abnutzbares Anlagevermögen mit AHK von über € 1.100, Grundstücke, Lieferungen von Waren, Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Fremdlöhne für Betriebsleistung; Sonderregelungen gelten bei Anwendung der VO 627/1983
Sonstiges	Anwendung für jeden Betrieb gesondert möglich	Anwendung für jeden Betrieb gesondert möglich
Inanspruchnahme	Pauschalierung muss aus Steuererklärung hervorgehen, Wechsel zur oder Verzicht auf Pauschalierung bis zur Rechtskraft des Bescheides möglich	in USt-Erklärung bzw schriftliche Erklärung bis zur Rechtskraft des Bescheides

Pauschalierungen

	Kleinunternehmerpauschalierung § 17 Abs 3a EStG ab Veranlagung 2021
Geltendmachung	Pauschalierung in ESt und USt unabhängig voneinander möglich
Voraussetzung	E/A-Rechnung, Tätigkeit gem § 22 oder § 23 EStG (ausgenommen: wesentlich beteiligte Gesell.- Geschäftsf., Aufsichtsräte und Stiftungsvorstände, Anwendbarkeit der Kleinunternehmerregelung nach UStG muss gegeben sein oder diese ist nur deswegen nicht anwendbar, weil Verzicht auf USt-Befreiung oder weil auch Umsätze erzielt, die nicht zu den oben genannten Einkünften führen) Umsatz $\leq$ € 35.000 (Toleranzgrenze: ab 2021: einmalige Überschreitung von max. 15% innerhalb von fünf Jahren zulässig)
Bindung an die Pauschalierung	keine
Karenzfrist für neuerliche Pauschalierung	3 Wj
Bemessungsgrundlage	Betriebseinnahmen (ohne USt)
Berechnung der pauschalierten Betriebsausgaben	45% der Bmgl, max. € 18.900; 20% für Dienstleistungsbetrieb, max. € 8.400; Einordnung als DL-Betrieb gem zu erlassender VO; bei Mischbetrieben Tätigkeit mit höheren Betriebseinnahmen maßgeblich
zusätzlich zum Pauschale ab ziehbare Betriebsausgaben bzw Vorsteuern	SV-Beiträge iSd § 4 Abs 4 Z 1 EStG und Reise- und Fahrtkosten, soweit ihnen ein Kostenersatz in gleicher Höhe gegenübersteht
Sonstiges	Anwendung für jeden Betrieb gesondert möglich; Entfall von Aufzeichnungspflichten (kein Wareneingangsbuch, kein Anlagenverzeichnis)
Inanspruchnahme	Geltendmachung in Steuererklärung. Bei Mitunternehmerschaften darf keiner der Mitunternehmer die Pauschalierung außerhalb der MU in Anspruch nehmen.

Verordnung des Bundesministers für Finanzen zur branchenbezogenen Einordnung eines Betriebes als Dienstleistungsbetrieb – Dienstleistungsbetriebe-VO

Auf Grund des § 17 Abs. 3a Z 5 des Einkommensteuergesetzes 1988 – EStG 1988, BGBl. Nr. 400, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 99/2020, wird verordnet:

§ 1. (1) Der für einen Dienstleistungsbetrieb vorgesehene Pauschalsatz von 20% ist anzuwenden, wenn der Betrieb einer der folgenden Branchen zuzuordnen ist:

Branche	Branchenkennzahl
Dienstleistungen im Bereich freiberuflicher und wissenschaftlicher Tätigkeiten	
Rechtsberatung	691
Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung; Buchführung	692
Verwaltung und Führung von Unternehmen und Betrieben	701
Public-Relations- und Unternehmensberatung	702
Arzt- und Zahnarztpraxen	862
Dienstleistungen im Gesundheitswesen, anderweitig nicht genannt	869
Architektur- und Ingenieurbüros	711
Technische, physikalische und chemische Untersuchung	712
Forschung und Entwicklung im Bereich Natur-, Ingenieur-, Agrarwissenschaften und Medizin	721
Werbung	731
Markt- und Meinungsforschung	732
Forschung und Entwicklung im Bereich Rechts-, Wirtschafts-, Sozial-, Sprach-, Kultur- und Kunstwissenschaften	722
Fotografie und Fotolabors	742
Übersetzen und Dolmetschen	743
Veterinärwesen	750
Sonstige freiberufliche, wissenschaftliche und technische Tätigkeiten, anderweitig nicht genannt	749

Branche	Branchenkennzahl
Dienstleistungen in Kunst, Unterhaltung, Sport und Erholung	
Ateliers für Textil-, Schmuck-, Grafik- u. ä. Design	741
Kreative, künstlerische und unterhaltende Tätigkeiten	900
Erbringung von Dienstleistungen des Sports	931
Erbringung von sonstigen Dienstleistungen der Unterhaltung und der Erholung	932
Dienstleistungen im Bereich der gewerblichen Vermietung, Beherbergung und Verpflegung	
Vermietung, Verpachtung von eigenen oder geleasteten Grundstücken, Gebäuden und Wohnungen	682
Vermittlung und Verwaltung von Grundstücken, Gebäuden und Wohnungen für Dritte	683
Leasing von nichtfinanziellen immateriellen Vermögensgegenständen (ohne Copyrights)	774
Dienstleistungen im Bereich der Informations-technologie und Technik	620
Erbringung von Dienstleistungen der Informationstechnologie	631
Datenverarbeitung, Hosting und damit verbundene Tätigkeiten; Webportale	639
Erbringung von sonstigen Informationsdienstleistungen	799
Dienstleistungen im Bereich des Tourismus und Veranstaltungswesens	
Erbringung von Reservierungsdienstleistungen	461
Dienstleistung in der Vermittlung und Arbeitskräfteüberlassung	
Handelsvermittlung	781
Vermittlung von Arbeitskräften	782
Befristete Überlassung von Arbeitskräften	783
Sonstige Überlassung von Arbeitskräften	

Branche	Branchenkennzahl
Dienstleistungen im Bereich der Beaufsichtigung, Reinigung, für private Haushalte und Ähnliches	
Hausmeisterdienste	811
Reinigung von Gebäuden, Straßen und Verkehrsmitteln	812
Sekretariats- und Schreibdienste, Copy-Shops	821
Erbringung sonstiger wirtschaftlicher Dienstleistungen für Unternehmen und Privatpersonen	829
Erbringung von sonstigen überwiegend persönlichen Dienstleistungen	960
Private Haushalte mit Hauspersonal	970
Erbringungen von Dienstleistungen durch private Haushalte für den Eigenbedarf ohne ausgeprägten Schwerpunkt	982
Dienstleistungen im Bereich des Unterrichts, Vortragstätigkeit	
Unterricht (außerhalb Schulen und Kindergärten)	855
Erbringung von Dienstleistungen für den Unterricht	856
Dienstleistungen im sozialen Bereich	
Soziale Betreuung älterer Menschen und Behinderter	881
Sonstiges Sozialwesen (ohne Heime)	889

Branche	Branchenkennzahl
Dienstleistungen im Bereich der Installation, für die Landwirtschaft, den Bergbau und die Gewinnung von Steinen und Erden	
Installation von Maschinen und Ausrüstungen (anderweitig nicht genannt)	332
Erbringung von gewerblichen Dienstleistungen für die Forstwirtschaft und Holzeinschlag	024
Erbringung von Dienstleistungen für die Gewinnung von Erdöl und Erdgas	091
Erbringung von Dienstleistungen für den sonstigen Bergbau und die Gewinnung von Steinen und Erden	099

- (2) Die in Abs. 1 genannten Branchenkennzahlen entsprechen den ersten drei Ziffern (mit führender Null) der ÖNACE 2008, das ist die österreichische Version der europäischen Wirtschaftstätigkeitenklassifikation, NACE).
- § 2.** Bei Inanspruchnahme der Pauschalierung für einen Dienstleistungsbetrieb ist in der Abgabenerklärung die für den Betrieb maßgebende Branchenkennzahl gemäß § 1 Abs. 1 anzuführen.
- § 3.** Bei einem Betrieb, der branchenbezogen nicht ausschließlich dem § 1 zuzuordnen ist, muss aus den Aufzeichnungen klar erkennbar sein, welche Betriebseinnahmen auf Tätigkeiten entfallen, für die branchenbezogen der Pauschalsatz von 20% maßgeblich ist und welche Betriebseinnahmen auf Tätigkeiten entfallen, für die branchenbezogen der Pauschalsatz von 45% maßgeblich ist. Für die Anwendung des einheitlichen Pauschalsatzes von 20% oder 45% ist die Tätigkeit maßgeblich, aus der die höheren Betriebseinnahmen stammen.
- § 4.** Diese Verordnung ist erstmals bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 2020 anzuwenden.

Branchenpauschalierungen für Einkommen- und Umsatzsteuer

Branchenpauschalierungen				
	Lebensmittelhandel	Drogisten	Handelsvertreter	Künstler, Schriftsteller
VO BGBl II	228/1999	229/1999	95/2000	417/2000
ESTR	Rz 4310ff	Rz 4324ff	Rz 4355ff	Rz 4361ff
Voraussetzungen	keine Buchführung (weder Pflicht noch freiwillig; siehe S 126), ausgenommen Handelsvertreter (ESTR Rz 4357)			
Umsatzgrenze	€ 700.000	€ 700.000	keine	keine
Bindung an Pauschalierung	EST: keine USt: 2 Jahre			
Karenz bei Beendigung	EST: keine (bei Drogisten 5 Wj) USt: 2 KJ bei Wechsel zu anderer USt-Pauschalierung; 5 KJ bei Wechsel zur Regelbesteuerung			
Berechnung der Pauschalierung	Gewinn = 2% d Bruttoeinnahmen (inkl. USt) + € 3.630	Betriebsausgaben: 12% max € 26.400 (wie Basispauschalierung)	Betriebsausgaben: 12% d Umsätze max € 5.825	Betriebsausgaben: 12% d Umsätze max € 8.725
durch Pauschalierung abgedeckte Betriebsausgaben	Vollpauschalierung	wie Basispauschalierung	¹⁾	^{1) 2)}
Umsatzsteuer	Vorsteuer: 7% der Bruttoeinnahmen der Lebensmittel ohne Getränke ³⁾	Vorsteuer: 1,8% der Umsätze max € 3.690 (wie Basispauschalierung)	Vorsteuer: 12% des Betriebsausgabenpauschales max € 699 zuzügl nicht pausch Vorsteuer	Vorsteuer: 12% des Betriebsausgabenpauschales max € 1.047 zuzügl nicht pausch Vorsteuer

¹⁾ umfasst: eigene Tagesgelder, Räume im Wohnungsverband, Bewirtungsspesen, üblicherweise nicht belegbare Betriebsausgaben (zB Trinkgelder)

²⁾ techn Hilfsmittel, Telefon, Büromaterial, Fachliteratur, Eintrittsgelder, Kleidung, Kosmetika, Probenräume, Atelier

³⁾ zuzügl VSt von Anlagevermögen über € 1.100, von Grundstücken, übrigen Handelswaren ohne Getränke und von Fremdlöhnen

Gastgewerbepauschalierung	
VO BGBl II	488/2012 idF 355/2020; erstmalig bei Veranlagung 2020 anzuwenden
EStR	Rz 4287ff
Voraussetzungen	keine Buchführung (weder Pflicht noch freiwillig) Einkünfte aus Gewerbebetrieb und Gewerbeberechtigung für das Gastgewerbe während des gesamten WJ
Umsatzgrenze	Vorjahresumsatz bis max € 400.000
Bindung an Pauschalierung	Die erstmalige Inanspruchnahme bindet den Unternehmer für alle in Anspruch genommenen Teilpauschalien für die folgenden zwei Wirtschaftsjahre.
Karenz bei Beendigung	3 Wj
Berechnung der Pauschalierung	Umsätze nach § 125 BAO (BmgI) abzügl • Grundpauschale: 15% (mind € 6.000, max € 60.000) • Mobilitätspauschale: – 6%, wenn Betrieb in Gemeinde mit ≤ 5.000 EW; höchstens € 24.000 – 4%, wenn Betrieb in Gemeinde mit $5.000 < \text{EW} \leq 10.000$; höchstens € 16.000 – 2%, wenn Betrieb in Gemeinde mit > 10.000 EW; höchstens € 8.000 • Energie- und Raumpauschale: 8% (max € 32.000) Mobilitäts- sowie Energie- und Raumpauschale können zusätzlich zum Grundpauschale optional zu den tatsächlich anfallenden Aufwendungen und Ausgaben in Anspruch genommen werden.
Form	Keine Vollpauschalierung, erweiterte Betriebsausgabepauschalierung. Neben dem Grundpauschale können bestimmte Betriebsausgaben wie zB Wareneinkauf, Löhne, Sozialversicherungsbeiträge, Afa, Instandsetzung u Instandhaltung, Miete u Pacht usw separat abgezogen werden.
Umsatzsteuer	keine spezielle Vorsteuerpauschalierungsregelung

Abgrenzungskriterien zur Anwendung der Gastgewerbepauschalierung (EStR Rz 4295):

1. Zimmervermietung mit Frühstück

Zimmervermietung mit Frühstück	VO anwendbar	VO nicht anwendbar
außerhalb LuF	mehr als 10 Betten ¹⁾	bis 10 Betten ²⁾
bei LuF-Betrieb	mehr als 10 Betten ³⁾	bis 10 Betten ⁴⁾

2. Übersicht Appartementvermietung

Appartementvermietung	VO anwendbar	VO nicht anwendbar
ohne Frühstück	mehr als 5 Appartements, wenn steuerlich Einkünfte gem § 23 EStG vorliegen ⁵⁾	bis 5 Appartements ²⁾
mit Frühstück	mehr als 10 Betten ⁶⁾	bis 10 Betten ⁶⁾

¹⁾ Einkünfte aus Gewerbebetrieb, Gewerbeberechtigung erforderlich

²⁾ Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung

³⁾ Einkünfte aus Gewerbebetrieb

⁴⁾ Einkünfte aus LuF

⁵⁾ Hohe Umschlagshäufigkeit, häufiger Mieterwechsel

⁶⁾ Wie Zimmervermietung zu behandeln

Pauschalierungen in ESt und USt für bestimmte Gruppen von Unternehmern

	ESt-Pauschalierung für nichtbuchführende Gewerbetreibende VO 55/1990 idF BGBl II 215/2018 zu § 17 EStG	VSt-Pauschalierung für bestimmte Gruppen von Unternehmern VO 627/1983 zu § 14 UStG UStR Rz 2251
Voraussetzungen	– keine Buchführungspflicht und auch keine ordnungsmäßigen Bücher, die eine Gewinnermittlung nach BV-Vergleich ermöglichen, werden geführt – Führung Wareneingangsbuch (entfällt ab 1.1.2018 für alle zum Zeitpunkt der Verordnung noch nicht rechtskräftig veranlagten Fälle) – die gemäß § 2 VO 55/1990 erforderlichen Aufzeichnungen werden ordnungsmäßig geführt	– bestimmte Freiberufler mit Umsätzen im vorangegangenen Wj von nicht mehr als € 255.000 – bestimmte nichtbuchführungspflichtige Gewerbetreibende – bestimmte Tätigkeiten gemeinnütziger Einrichtungen ohne Umsatzgrenze
Bindung an die Pauschalierung	keine	2 KJ
Karenzfrist für neuerliche Pauschalierung	keine	5 KJ
Berechnung der Betriebsausgaben (nur auszugsweise)	in % der Einnahmen folgender Branchen: Bäcker 11,5% Dachdecker 10,8% Elektroinstallateur 8,5% Fleischer 5,2% Fliesenleger 8,3% Fotograf 14,4% Friseur 9,2% Fußpfleger, Kosmetiker, Masseure 14,3%	allgemein in % der Umsätze im Inland: Tierärzte 4,9% Anwälte, Notare 1,7% Wirtschaftstreuhandhändler 1,7% Ziviltechniker 2,8% Tischler 1,6% Schlosser 1,8% Kfz-Mechaniker 1,4% Musikinstrumentenerzeuger 1,9%

	ESt-Pauschalierung für nichtbuchführende Gewerbetreibende VO 55/1990 idF BGBl II 215/2018 zu § 17 EStG EStR Rz 4139	VSt-Pauschalierung für bestimmte Gruppen von Unternehmern VO 627/1983 zu § 14 UStG UStR Rz 2251
	Gärtner 9,7% Glaser 17,7% Grafisches Gewerbe 11,0% Installateure 10,2% Kfz-Mechaniker 16,2% Maler 11,9% Musikinstrumen- tenerzeuger 10,8% Optiker 10,8% Schlosser 16,0% Spengler 13,0% Tapezierer 7,6% Tischler 10,4% Uhrmacher 12,0% Zahntechniker 11,0% Zimmermeister 10,7% Zuckerbäcker 8,0%	Schuhmacher 1,6% Tapezierer 1,3% Fotografen 2,3% Friseure 4,0% Rauchfangkehrer 2,0% Optiker 1,4% Zahntechniker 1,6% Kosmetiker, Masseur 3,0% Handelsvertreter 4,3% Schausteller 3,1% Fremdenführer 2,0% gemeinnützige Körperschaften – für Ferienaktionen 10,0% – für Tagesmütteraktionen 10,0%
weitere Betriebs- ausgaben oder VSt	Wareneinkauf, Fremd-/ Löhne u LNK f Betriebs- leistung, SV § 4 (4) 1 EStG, AfA, Restbuchwert, GWG, steuerfr Betrag gem § 12, fiktive Abfertigungsan- sprüche, Miete und Pacht, Energie, Beheizung, Porto, Telefon, abgeführte USt	für alle AK für abnutzbares AV (außer GWG) daneben Sonderregelungen lt VO 627/1983

Sportler-Verordnung

	Sportler-Verordnung
Verordnung	VO BGBl II 418/2000 EStR Rz 4371ff
Voraussetzungen	• Tätigkeit als Sportler (bestimmt sich nach der Verkehrsauffassung) • unbeschränkte Steuerpflicht in Österreich • selbständige Ausübung der Sportlertätigkeit • überwiegend Turniere, Wettkämpfe im Ausland (nach Kalendertagen) • Antrag
Einbezogene Einkünfte	Einkünfte aus der weltweiten Tätigkeit als (aktiver) Sportler einschließlich der gesamten Werbetätigkeit
ESt-Pauschalierung	33% der einbezogenen Einkünfte in Österreich zu besteuern; keine Anrechnung ausländischer Steuern
Sonstiges	ausländische Einkünfte einschließlich Werbetätigkeit wirken progressionserhöhend

Spenden als Betriebs- und Sonderausgaben

Als Betriebsausgabe (§ 4a EStG) oder als Sonderausgabe (§ 18 Abs 1 Z 7 EStG) absetzbar sind Zuwendungen (Spenden):

an Einrichtungen, welche in die auf der BMF-Homepage veröffentlichte **Liste** aufgenommen sind:

- zu Zwecken der Forschung oder Erwachsenenbildung (§ 4a Abs 3 Z 4-6 EStG)
- an Körperschaften (§ 4a Abs 5 EStG)
 - die mildtätige oder humanitäre Aufgaben (zB Entwicklungs- oder Katastrophenhilfe) oder Maßnahmen zum Umwelt-, Natur- und Artenschutz erfüllen oder Tiere in Tierheimen betreuen
 - oder für solche Aufgaben Spenden sammeln (Sammelverein)
- an begünstigte Einrichtungen für die Erfüllung künstlerischer Zwecke iSd § 4a Abs 2 Z 5 EStG, sofern sie bestimmte Förderungen erhalten
- an eine privatrechtliche Stiftung oder damit vergleichbare Vermögensmasse, die begünstigte Zwecke iSd § 4a Abs 2 EStG verfolgt, zum Zweck der ertragsbringenden Vermögensausstattung bis zu einem Höchstbetrag von € 500.000 (zusätzliche Deckelung mit 10% des Gewinnes des laufenden Jahres)

an andere begünstigte Einrichtungen (keine BMF-Liste):

- zu Zwecken der Forschung oder Erwachsenenbildung an begünstigte Einrichtungen iSd § 4a Abs 3 Z 1-3 EStG, zB Universitäten, Akademie der Wissenschaften, Forschungsförderungsfonds
- ohne Zweckbindung an bestimmte im EStG aufgelistete Einrichtungen (§ 4a Abs 4 EStG), wie zB Nationalbibliothek, österr Filminstitut, Museen, Internationale Anti-Korruptions-Akademie (IACA) usw
- an bestimmte Stiftungen und Fonds mit Sitz im Inland, in der EU oder einem Staat, mit dem umfassende Amtshilfe besteht, die ausschließlich der Erfüllung von Aufgaben der Forschungsförderung dienen
- an freiwillige Feuerwehren und Landesfeuerwehrverbände iSd § 4a Abs 6 EStG

absetzbarer Höchstbetrag:

- bei Zuwendungen aus dem Betriebsvermögen: max 10% des Gewinnes (vor Berücksichtigung von Zuwendungen nach § 4b EStG und § 4c EStG und vor Berücksichtigung eines Gewinnfreibetrages) des laufenden Jahres ⁷⁾ (darüber hinausgehende Zuwendungen nach Maßgabe von § 18 Abs 1 Z 7 EStG als SA absetzbar)
- bei Zuwendungen aus dem Privatvermögen: max 10% des Gesamtbetrages der Einkünfte des laufenden Jahres
- Bei den Veranlagungen 2020 und 2021 ist hinsichtlich der 10%-Grenze auf die höhere Grenze aus der Veranlagung 2019 bzw. dem jeweiligen Veranlagungsjahr abzustellen.

Art der absetzbaren Spenden:

- bei Zuwendungen aus dem Betriebsvermögen: Geld- und Sachspenden
- bei Zuwendungen aus dem Privatvermögen:
 - Geld- und Sachspenden: bei Zuwendungen zu Zwecken der Forschung und Erwachsenenbildung iSd § 4a Abs 3 Z 1-3 EStG sowie an Einrichtungen iSd § 4a Abs 4 EStG (Nationalbibliothek, Museen, IACA usw)
 - nur Geldspenden: bei Zuwendungen an Einrichtungen, die zwecks Begünstigung in der BMF-Liste eingetragen sein müssen und solche an freiwillige Feuerwehren/Landesfeuerwehrverbände

⁷⁾ Hilfeleistungen in Katastrophenfällen sind von Unternehmen nach § 4 Abs 4 Z 9 EStG weiterhin auch als Werbeaufwand abziehbar (keine Begrenzung mit 10% des Gewinnes des laufenden Jahres)

Forschungsprämie	§ 108c EStG EStR Rz 8208 ff
Begünstigte Aufwendungen	• Aufwendungen (Ausgaben) für eigenbetriebliche Forschung und experimentelle Entwicklung in inländischen Betrieben/Betriebsstätten oder • Aufwendungen für in Auftrag gegebene Forschung und experimentelle Entwicklung – nur für Aufwendungen von max € 1.000.000/Wj möglich – Mitteilung an den Auftragnehmer; bis zu welchem Ausmaß die Forschungsprämie in Anspruch genommen wird, bis zum Ende des Wj des Auftraggebers
Eigenbetriebliche Forschung – Voraussetzungen	• Gutachten der Forschungsförderungsgesellschaft (FFG) erforderlich (kostenlos) • Gutachten der FFG hat keine Bindungswirkung ggü Finanzverwaltung
Auftragsforschung	• Forschung muss von einem inländischen Betrieb oder einer inländischen Betriebsstätte in Auftrag gegeben werden • Auftrag an Einrichtungen oder Unternehmen, die mit Forschungs- oder Entwicklungsaufgaben befasst sind • Sitz dieser Unternehmen in EU/EWR • kein beherrschender Einfluss oder Gruppenmitglied (§ 9 KStG) • kein Gutachten der FFG erforderlich
Höhe der Forschungsprämie	• 14% der begünstigten Forschungsaufwendungen
	• Formular E 108c; Einreichung bis spätestens zur Rechtskraft des ESt-, KSt- oder Feststellungsbescheids erforderlich
Art der Inanspruchnahme, Voraussetzungen Forschungsbestätigung gem § 118a BAO	• bescheidmäßige Bestätigung durch das zuständige Finanzamt, dass Voraussetzungen für Inanspruchnahme eigenbetrieblicher Forschungsprämie <u>dem Grunde nach</u> für die Projektlaufzeit erfüllt sind • Zweck: Erhöhung der Rechtssicherheit; keine Voraussetzung für Inanspruchnahme • kann für jedes einzelne Forschungsprojekt beim zuständigen Finanzamt beantragt werden • Gutachten der FFG notwendig • Verwaltungskostenbeitrag: € 1.000 (bei Zurückweisung/Zurücknahme € 200)
Feststellungsbescheid gem § 108c Abs 9 EStG	• Feststellung der <u>Höhe der Bemessungsgrundlage</u> (förderbare Aufwendungen) durch das zuständige Finanzamt • Erhöhung der Rechtssicherheit; keine Voraussetzung für die Inanspruchnahme • kann parallel zur Forschungsbestätigung beantragt werden • bezogen auf das jeweilige Wj • Gutachten von FFG sowie Bestätigung eines Wirtschaftsprüfers notwendig • kein Unkostenbeitrag

Besteuerung Veräußerungsgewinn § 24 EStG

Veräußerungsgewinne gem § 24 EStG sind Gewinne, die erzielt werden bei

- Veräußerung des Betriebes, Teilbetriebes, Mitunternehmeranteiles
- Aufgabe eines Betriebes, Teilbetriebes

Ermäßigungen	Frist ²⁾	Antrag	sonstige Voraussetzungen
1. Halber Durchschnittssteuersatz ¹⁾	mind 7 Jahre	ja	Steuerpflichtiger ist a) gestorben oder b) erwerbsunfähig oder c) 60 Jahre + Einstellung der aktiven Erwerbstätigkeit (Umsatz max € 22.000 u Einkünfte max € 730) ⁵⁾
2. Verteilung auf 3 Jahre ¹⁾ (Normaltarif)	mind 7 Jahre	ja	keine Inanspruchnahme von Pkt 1. u Pkt 4.
3. Verteilung auf 5 Jahre bei (drohender) Enteignung (Normaltarif) ¹⁾	keine	ja	Aufdeckung stiller Reserven durch bzw zur Vermeidung von behördlichem Eingriff, nur insoweit keine Übertragung gem § 12 EStG durchgeführt wird
4. Freibetrag € 7.300 ^{1) 2) 3)} (Normaltarif)	keine	nein	keine Inanspruchnahme von Pkt 1., 2., 3.
5. Anrechnung entrichtete Erbschafts-/Schenkungs-/ Grunderwerb-/Stiftungseinkangssteuer	3 Jahre	ja	unentgeltl Erwerb (Teil-) betrieb, Mitunternehmeranteil innerhalb der letzten 3 Jahre mit Entrichtung Erbschafts-/Schenkungssteuer; Grunderwerb- oder Stiftungseinkangssteuer; im Ausmaß der Doppelbelastung der stillen Reserven
6. Hauptwohnsitzbefreiung	keine	ja	wie Pkt 1. zusätzlich: Betriebsaufgabe, Hauptwohnsitz bis zur Betriebsaufgabe, keine übertragenen stillen Reserven auf Gebäude ⁴⁾

¹⁾ Die Ermäßigungen stehen nur bei Entstehen des Veräußerungsgewinnes in einem Veranlagungszeitraum zu, somit nicht bei Veräußerung gegen Rente.

²⁾ Zeitraum zwischen Eröffnung/Erwerb und Veräußerung/Aufgabe des Betriebes

³⁾ Bei der Veräußerung/Aufgabe eines Teilbetriebes, Mitunternehmeranteiles steht jener Anteil von € 7.300 zu, der dem Anteil des Teilbetriebes/Mitunternehmeranteiles am gesamten Betriebsvermögen entspricht.

⁴⁾ Bei Verwendung zur Einkunftserzielung nach Betriebsaufgabe, Kürzung des steuerlichen Wertansatzes um unbesteuerter stille Reserven. Wird das/der Gebäude(-teil) innerhalb von 5 Jahren veräußert, gilt die Veräußerung als rückwirkendes Ereignis gem § 295a BAO.

⁵⁾ Neuerliche Erwerbstätigkeit nach Ablauf eines Jahres nach EStR Rz 7322 idR unschädlich, außer die Aufnahme war von vornherein beabsichtigt.

Besteuerung von Dienstnehmern

Grenz- und Pauschbeträge für Dienstnehmer

§ 41 Abs 1	Pflichtveranlagung bei lohnsteuerpflichtigen Einkünften und anderen Einkünften von über oder Einkünften aus Kapitalvermögen im Sinne des § 27a Abs 1 EStG oder entsprechenden betrieblichen Einkünften, die jeweils keinem Kapitalertragsteuerabzug unterliegen	€ 730,00 keine Freigrenze
§ 41 Abs 3	Veranlagungsfreibetrag für andere Einkünfte (gilt nicht für Einkünfte aus Kapitalvermögen iSd § 27a EStG, die dem Steuersatz von 25% bzw 27,5% unterliegen)	(einschleifend) € 730,00
		Jährlich
§ 3 Abs 1 Z 13 lit b	Zuschüsse des Arbeitgebers für die Betreuung von Kindern	€ 1.000,00 pro Kind
§ 3 Abs 1 Z 14	geldwerter Vorteil aus der Teilnahme an Betriebsveranstaltungen dabei empfangene Sachzuwendungen sowie aus Anlass eines Dienst-/ Firmenjubiläums empfangene Sachzuwendungen	€ 365,00 € 186,00 € 186,00
§ 3 Abs 1 Z 15 lit a	Freibetrag für Zukunftssicherung	€ 300,00
§ 3 Abs 1 Z 15 lit b	Freibetrag für Mitarbeiterbeteiligung	€ 3.000,00
§ 3 Abs 1 Z 15 lit c	Freibetrag für Mitarbeiteraktien pro Dienstverhältnis	€ 4.500,00
§ 3 Abs 1 Z 21 lit c	steuerfreier Mitarbeitererrabatt; Rabatt wird allen oder bestimmten Gruppen von DN eingeräumt, steuerfrei sofern nicht mehr als	 20%
§ 3 Abs 1 Z 21 lit d	kommt lit c nicht zur Anwendung, steuerfreier Gesamtbetrag	€ 1.000,00
§ 16 Abs 3	Werbungskostenpauschbetrag	€ 132,00
§ 105	Amtsbescheinigung und Opferausweis	€ 801,00
		Monatlich
§ 68 Abs 1 u 6	Schmutz-, Erschweris- und Gefahrenzulagen sowie Überstundenzuschläge für Sonntags-, Feiertags- u Nachtarbeit steuerfrei bis zu: wenn Leistung überwiegend bei Tag wenn Leistung überwiegend bei Nacht	 € 360,00 € 540,00
§ 68 Abs 2	50%-Überstundenzuschlag: Zusätzlich zu § 68 Abs 1 sind Zuschläge für die ersten 10 Überstunden steuerfrei, höchstens jedoch	€ 86,00

		Pro Arbeitstag
§ 3 Abs 1 Z 16c	pauschale Fahrt- u Reise- aufwandsentschädigungen von Sportvereinen	€ 60,00, max € 540,00/ Kalendermonat
§ 3 Abs 1 Z 17	Gutscheine steuerfrei für: Essen in Betriebskantine oder Gaststätte Lebensmittelgutscheine	€ 8,00 € 2,00

Sachbezüge

Sachbezugswerteverordnung BGBl II 2001/416 idF BGBl II 2015/395 regelt:

- Wert der vollen freien Station
 - € 196,20 monatlich
 - Darin sind enthalten:
 - o Wohnung (ohne Beheizung und Beleuchtung) mit 1/10
 - o Beheizung und Beleuchtung mit 1/10
 - o erstes und zweites Frühstück mit je 1/10
 - o Mittagessen mit 3/10
 - o Jause mit 1/10
 - o Abendessen mit 2/10
 - Erhöhung, wenn auch an Familie gewährt
- Wohnraumbewertung
Stellt der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer Wohnraum kostenlos oder verbilligt zur Verfügung, ist als monatlicher Quadratmeterwert der jeweils am 31.10. des Vorjahres geltende Richtwert gem § 5 des Richtwertgesetzes anzusetzen. Die Quadratmeterwerte beeinhalteten auch die Betriebskosten. Kostenbeiträge des Arbeitnehmers vermindern den Sachbezugswert.

Richtwerte pro m² Wohnfläche (nächste Erhöhung voraussichtlich per 1.4.2021):

Bundesland	Richtwerte seit 1.4.19	Richtwerte von 1.4.17 bis 31.3.19
Burgenland	€ 5,30	€ 5,09
Kärnten	€ 6,80	€ 6,53
Niederösterreich	€ 5,96	€ 5,72
Oberösterreich	€ 6,29	€ 6,05
Salzburg	€ 8,03	€ 7,71
Steiermark	€ 8,02	€ 7,70
Tirol	€ 7,09	€ 6,81
Vorarlberg	€ 8,92	€ 8,57
Wien	€ 5,81	€ 5,58

Vorstehende Werte stellen den Bruttopreis (inklusive Betriebskosten und Umsatzsteuer; exklusive Heizkosten) dar.

- Liegt die rasche Verfügbarkeit des Arbeitnehmers am Arbeitsplatz nach der Natur des Dienstverhältnisses im besonderen Interesse des Arbeitgebers (zB im Hotel- und Gastgewerbe) und überlässt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer kostenlos oder verbilligt eine arbeitsplatznahe Unterkunft (Wohnung, Appartement, Zimmer), gilt Folgendes:
 - bis 30 m² kein Sachbezug
 - mehr als 30 m² aber nicht mehr als 40 m²: Verminderung Sachbezug um 35%, wenn die arbeitsplatznahe Unterkunft durchgehend höchstens 12 Monate vom selben Arbeitgeber zur Verfügung gestellt
 - ab 40 m² voller Sachbezug
 - wird der Wohnraum mehreren Arbeitnehmern kostenlos oder verbilligt zur Verfügung gestellt, dann ist der Sachbezugswert entsprechend der eingeräumten Nutzungsmöglichkeit aufzuteilen; im Zweifel ist der Sachbezugswert durch die Anzahl der Arbeitnehmer zu dividieren
- Deputate, zB in der Land- und Forstwirtschaft
- Privatnutzung des arbeitgebereigenen KFZ
 - 2% der Anschaffungskosten (inkl Sonderausstattung, NoVA und USt) monatlich
 - max € 960 monatlich
 - 1,5% der Anschaffungskosten (inkl Sonderausstattung, Nova und USt), max € 720
 - o bei KFZ mit höchstens 141 Gramm CO₂-Emissionswert (WLTP-Wert) pro Kilometer bei Erstzulassung ab 1.4.2020 (CO₂-Emissionswerte werden ab dem Kalenderjahr 2021 bis 2025 um 3 Gramm pro Jahr gesenkt)
 - o bei KFZ mit höchstens 130 Gramm CO₂-Emissionswert pro Kilometer bei Erstzulassung bis 2016 (CO₂-Emissionswerte werden ab dem Kalenderjahr 2017 bis 2020 um 3 Gramm pro Jahr gesenkt)
 - monatliche Privatnutzung bis 500 km: halber Betrag
 - 0% für Elektrofahrzeuge (ohne CO₂-Emission)
 - Wesentlich beteiligte Gesellschafter-Geschäftsführer sind in Bezug auf den Ansatz eines KFZ-Sachbezuges Dienstnehmern gleichgestellt (gilt nicht für Einzelunternehmer) bzw. kann der tatsächliche Aufwand für Privatfahrten nachgewiesen werden (bspw. mit Fahrtenbuch).
- Privatnutzung des arbeitgebereigenen KFZ-Abstell- oder Garagenplatzes
 - Parkplatz bei Parkraumbewirtschaftung: monatlich € 14,53

- Optionen zum Erwerb von Beteiligungen (gemeiner Wert)
- Zinsersparnisse bei zinsverbilligten oder unverzinslichen Arbeitgeberdarlehen und Gehaltsvorschüssen
 - 0,5% für das Kalenderjahr 2021 (minus verrechnete Zinsen vom aushaftenden Kapital)
 - Freibetrag € 7.300 für Vorschüsse bzw Darlehen; Sachbezug nur vom übersteigenden Betrag
- Mobiltelefon: für fallweise Privatnutzung ist kein Sachbezug anzusetzen (LStR Rz 214)
- der geldwerte Vorteil aus dem kostenlosen oder verbilligten Bezug von Waren oder Dienstleistungen, die der Arbeitgeber im allgemeinen Geschäftsverkehr anbietet, unterliegt unter folgenden Voraussetzungen keinem Sachbezug:
 - Mitarbeiterabbatt wird allen oder bestimmter Gruppe von Arbeitnehmern gewährt
 - bezogene Waren oder Dienstleistungen dürfen vom Mitarbeiter nicht verkauft oder zur Einkünfteerzielung verwendet werden
 - Mitarbeiterabbatt übersteigt nicht 20% (darüber nur bis max € 1.000/Jahr steuerfrei)

Werbungskosten § 16 EStG

Allgemeines

- beruflich veranlasste Ausgaben
 - kausaler Zusammenhang mit der Tätigkeit
 - zur Erwerbung, Sicherung oder Erhaltung der Einnahmen
 - grundsätzlich keine Zweckmäßigkeits- oder Notwendigkeitsprüfung (aber Indiz für berufliche Veranlassung)
- ohne besonderen Nachweis: Pauschbetrag iHv € 132 jährl

Werbungskosten ABC

- Gewerkschaftsbeiträge (LStR Rz 240 f)
 - angemessene statutenmäßig festgesetzte Höhe
 - auch bei Pensionisten
 - keine Anrechnung auf Werbungskostenpauschale
- Betriebsratsumlage (LStR Rz 242)
 - Anrechnung auf Werbungskostenpauschale
- Pflichtversicherungsbeiträge (LStR Rz 243 ff)
 - keine Anrechnung auf Werbungskostenpauschale
- Reisekosten (siehe dazu S 48 ff)
- Arbeitskleidung (LStR Rz 322 f)
 - typische Berufskleidung oder Schutzkleidung
 - zB Uniformen, Arbeitsmäntel, Kostüme von Schauspielern
 - wird im Privatleben nicht getragen
- Arbeitszimmer im Wohnungsverband (LStR Rz 324 ff)
 - Mittelpunkt der konkreten Tätigkeit
 - nicht möglich: Lehrer, Richter, Politiker, Dirigent, Vortragender, Freiberufler mit auswärtiger Kanzlei, Praxis
 - Arbeitszimmer möglich zB: Gutachter, Schriftsteller, Dichter, Maler, Komponist, Bildhauer, Heimarbeiter, Musiker
 - jedenfalls möglich: Ordination, Labor, Foto-, Tonstudio, Kanzleiräumlichkeiten
- Computer (LStR Rz 339 f)
 - Heim-PC: Schätzung des Privatanteiles (40% ohne Nachweis)
 - Nutzungsdauer 3 – 4 Jahre
 - PC, Bildschirm und Tastatur = Einheit
 - Maus, Drucker oder Scanner: eigenständige Wirtschaftsgüter
- GWG, wenn Anschaffungskosten unter € 800
 - PC-Tisch, Software, USB-Sticks, Handbücher, Papier: nach Maßgabe der berufl Nutzung

- doppelte Haushaltsführung (LStR Rz 341 ff)
- Fachliteratur (LStR Rz 353)
- Familienheimfahrten (LStR Rz 354 ff)
 - max € 3.672
- Fehlgelder (LStR Rz 357)
- Fortbildung, Ausbildung, Umschulung (LStR Rz 358 f)
 - Aus- und Fortbildung in Zusammenhang mit bisher ausgeübter oder damit verwandter Tätigkeit
 - umfassende Umschulungsmaßnahmen, die Tätigkeit in einem neuen Berufsfeld ermöglichen
 - nicht abzugsfähig:
 - o wenn bisher keine Tätigkeit ausgeübt wurde
 - o Bildungsmaßnahmen, die auch bei nicht berufstätigen Personen von allgemeinem Interesse sind oder die grundsätzlich der privaten Lebensführung dienen (Persönlichkeitsentwicklung ohne beruflichen Bezug, Sport, Esoterik)
- Führerschein (LStR Rz 362)
 - PKW nicht abzugsfähig (auch bei berufl Notwendigkeit)
 - LKW bei Zusammenhang mit ausgeübter Tätigkeit abzugsfähig
- Sprachkurse (LStR Rz 363)
 - konkreter Nutzen für den Beruf erforderlich
- Auslandssprachkurs, Studienreise (LStR Rz 389 f)
 - lehrgangsmäßige Organisation erforderlich, „uninteressant“ für Privatperson
- Internet (LStR Rz 367)
 - wenn beruflich veranlasst
 - allenfalls Schätzung des privaten Anteiles
 - spezielle Anwendungen (Rechtsinformationssystem) jedenfalls abzugsfähig
- Telefon (LStR Rz 391)
 - im tatsächl Umfang
 - bei eigenem Telefon: berufl veranlasster Teil
- Kontoführungskosten (LStR Rz 368)
 - Kosten für Gehaltskonto idR nicht abzugsfähig
- Aufwendungen für Sportausübung (LStR Rz 386)
 - nicht abzugsfähig
- Strafen (LStR Rz 387)
 - nicht abzugsfähig

Werbungskosten nach Durchschnittssätzen (VO BGBl II 382/2001, LStR 396 f)

Bestimmte Berufsgruppen können, anstelle des jährlichen Pauschbetrages von € 132, ohne tatsächlichen Nachweis der Aufwendungen, Werbungskosten nach Durchschnittssätzen geltend machen.

Berufsgruppe	Pauschale in %	Höchstbetrag pa
Artisten, Schauspieler, Musiker	5%	€ 2.628
Fernsehschaffende, Journalisten	7,5%	€ 3.942
Forstarbeiter ohne eigene Motorsäge, Förster und Berufsjäger im Revierdienst	5%	€ 1.752
Forstarbeiter mit eigener Motorsäge	10%	€ 2.628
Hausbesorger	15%	€ 3.504
Heimarbeiter	10%	€ 2.628
Vertreter (> 50% der Arbeitszeit im Außendienst)	5%	€ 2.190
Mitglieder einer Stadt-, Gemeinde- oder Ortsvertretung	15%	mind € 438 max € 2.628
Expatriates (Kriterien su)	20%	max € 10.000

Bemessungsgrundlage für Pauschale = Jahresbruttobezug abzgl steuerfreie Bezüge und steuerbegünstigte Sonderzahlungen.

Expatriates sind Arbeitnehmer,

- a) die im Auftrag eines ausländischen Arbeitgebers in Österreich im Rahmen eines Dienstverhältnisses zu einem österreichischen Arbeitgeber (Konzerngesellschaft oder inländische Betriebstätte iSd § 81 EStG) für höchstens 5 Jahre beschäftigt werden,
- b) die während der letzten 10 Jahre keinen Wohnsitz im Inland hatten,
- c) die ihren bisherigen Wohnsitz im Ausland beibehalten und
- d) für deren Einkünfte Österreich das Besteuerungsrecht zukommt.

Pendlerförderung

Pendlerpauschale § 16 Abs 1 Z 6 EStG

einfache Fahrtstrecke Wohnung – Arbeitsstätte	Massen- beförderungsmittel zumutbar, jährlich	Massen- beförderungsmittel für die halbe Fahrt- strecke nicht zumutbar, jährlich
2 bis 20 km	€ 0	€ 372
20 bis 40 km	€ 696	€ 1.476
40 bis 60 km	€ 1.356	€ 2.568
über 60 km	€ 2.016	€ 3.672

Pendlerpauschale für Teilzeitkräfte

einfache Fahrtstrecke Wohnung – Arbeitsstätte	Massen- beförderungsmittel zumutbar, jährlich	Massen- beförderungsmittel für die halbe Fahrt- strecke nicht zumutbar, jährlich
Fahrten an 8 bis 10 Tagen/Monat¹⁾		
2 bis 20 km	€ 0	€ 248
20 bis 40 km	€ 464	€ 984
40 bis 60 km	€ 904	€ 1.712
über 60 km	€ 1.344	€ 2.448

einfache Fahrtstrecke Wohnung – Arbeitsstätte	Massen- beförderungsmittel zumutbar, jährlich	Massen- beförderungsmittel für die halbe Fahrt- strecke nicht zumutbar, jährlich
Fahrten an 4 bis 7 Tagen/Monat²⁾		
2 bis 20 km	€ 0	€ 124
20 bis 40 km	€ 232	€ 492
40 bis 60 km	€ 452	€ 856
über 60 km	€ 672	€ 1.224

¹⁾ Für Fahrten an mehr als 10 Tagen/Monat steht die volle Pendlerpauschale zu.

²⁾ Für Fahrten an weniger als 4 Tagen/Monat steht keine Pendlerpauschale zu.

Pendlerpauschale steht nicht zu, wenn

- Arbeitnehmer Dienstwagen privat nutzen kann (Einschränkung gilt seit 1.5.2013)
- Kosten für Familienheimfahrten als Werbungskosten berücksichtigt werden
- bei mehreren Dienstverhältnissen steht max ein volles Pendlerpauschale zu

Pendlereuro § 33 Abs 5 Z 4 EStG

Zusätzlich zum Pendlerpauschale steht ein Pendlereuro als Absetzbetrag zu. Der Pendlereuro beträgt € 2/km der einfachen Fahrtstrecke, wenn die Strecke mind 11 Mal/Monat zurückgelegt wird. Für Teilzeitkräfte gilt dieselbe Aliquotierung wie für das Pendlerpauschale.

Pendlerrechner

Die Pendlerpauschale/der Pendlereuro ist anhand des Pendlerrechners zu ermitteln. Der Ausdruck des ermittelten Ergebnisses des Pendlerrechners gilt als amtliches Formular und damit als Bestätigung über das Vorliegen der Voraussetzungen zur Inanspruchnahme des Pendlerpauschales. Der Arbeitgeber hat das Ergebnis des Pendlerrechners zum Lohnkonto zu nehmen.

Steuerfreie Beförderung von Arbeitnehmern im Werkverkehr § 26 Z 5 EStG

Werkverkehr liegt vor, wenn der AG seine AN zwischen Wohnung und Arbeitsstätte befördert oder befördern lässt

- mit Fahrzeugen in der Art eines Massenbeförderungsmittels
- Kosten für ein öffentl Verkehrsmittel können (Jobticket) ohne Anspruch auf die Pendlerpauschale vom AG übernommen werden

Reisekosten und Reisekostenvergütungen

Tagesgelder (TG)	
Pauschbetrag	€ 26,40 für 24 Stunden (h) bzw Tag (Ausland siehe Tabelle) steuerfrei
Berechnung	• ab Dauer > 3 h für jede angefangene Stunde ein Zwölftel • AuslandsTG aliquot ab Auslandsaufenthalt > 3 h (falls kürzer nur InlandsTG) • Wahlrecht: Abrechnung nach Tagen (dh > 11 h/ Kalendertag volles TG: bei entsprechender Auszahlung durch den DG) oder volles TG für 24 h (allgemeine Regel); Wahlrecht kann bei jeder einzelnen Dienstreise ausgeübt werden • Inland: Kürzung um € 13,20 pro bezahltem Essen (Einladung) • Ausland: keine Kürzung bei einem bezahlten Essen/ Tag; ab zwei Essen/Tag: Kürzung auf 1/3
Nächtigungsgelder (NG)	
Pauschbetrag	• € 15/Nacht (Ausland siehe Tabelle) • umfasst Nächtigung inkl Frühstück • nicht möglich bei unentgeltlicher Nächtigung
Tatsächliche Kosten	• ohne Obergrenze (Ausnahme: Höchstbeträge im Rahmen von Aus- und Fortbildung; siehe Tabelle)
Kilometergelder/Fahrtkosten	
Kilometergeld Fahrtkosten	• tatsächliche Kosten für öff Verkehrsmittel • andere Beförderungsmittel: S 53 • Vergütungen des DG für wöchentliche Familienheimfahrten steuerfrei bei großer Dienstreise (su), falls kein TG für arbeitsfreie Tage gezahlt wird (Begrenzung gem § 20 Abs 1 Z 2 lit e EStG gilt nicht) • Vergütungen des DG für Fahrten Wohnung zum Einsatzort sind ab Folgemonat nicht mehr steuerfrei, wenn diese Fahrten im laufenden Monat überwiegend erfolgen (Ausnahme für Bau- und Montagetätigkeit) • berufl veranlasste Fahrtkosten können unabh vom Anspruch auf TG und von der Entfernung steuerfrei ausbezahlt werden

Tagesgelder und Nächtigungsgelder vom Dienstgeber (DG)	
kleine Dienstreise 1. Tatbestand § 26 Z 4 EStG	- über Auftrag des DG den Dienstort für Dienstverrichtungen verlassen (nicht an bestimmte Entfernung gebunden) - steuerfreie Auszahlung bis zur Begründung eines neuen Mittelpunkts der Tätigkeit (su)
große Dienstreise 2. Tatbestand § 26 Z 4 EStG	- Tätigkeit im Auftrag des DG - tägliche Rückkehr zum ständigen Wohnort unzumutbar (jedenfalls dann, wenn Entfernung > 120 km) - Anzahl der Tage für steuerfreie Auszahlung: max 183 Tage (tageweise Berechnung)
kleine Dienstreise trotz neuen Mittelpunkts 3. Tatbestand § 3 Abs 1 Z 16b EStG	- Voraussetzung: KV-Verpflichtung, Betriebsvereinbarung, Vereinbarungen zwischen DG und allen/bestimmten Gruppen von DN - gilt für: Außendiensttätigkeit, Fahrtätigkeit, Baustellen- und Montagetätigkeit, Arbeitskräfteüberlassung, vorübergehende Tätigkeit an Einsatzort in anderer polit Gemeinde - Auszahlung steuerfreier TG und NG ohne zeitliche Begrenzung sowie Fahrtkostenvergütung oder Pendlerpauschale
Weiterer Mittelpunkt der Tätigkeit bei kleiner Dienstreise (1. Tatbestand) LStR Rz 300 ff bzw Rz 715 ff	
durchgehend am Einsatzort	- nach Anfangsphase von 5 Tagen - Einsatzort: idR politische Gemeinde - erfolgt innerhalb von 6 Monaten kein Einsatz an diesem Ort: neuerliche Anfangsphase von 5 Tagen (6-Monatsregel)
regelmäßig wiederkehrend	- regelmäßig wiederkehrende Tätigkeit (mindestens einmal wöchentlich) - nach Anfangsphase von 5 Tagen 6-Monatsregel
unregelmäßig wiederkehrend	nach Anfangsphase von 15 Tagen pro Kalenderjahr
gleichbleibendes Einsatzgebiet	- nach Anfangsphase von 5 Tagen - Einsatzgebiet: regelmäßige Reisen in ein Zielgebiet - zB Vertreter, Patrouillentätigkeit - Bezirk und angrenzende Bezirke gelten nach BMF als Einsatzgebiet 6-Monatsregel
Fahrtätigkeit auf gleich bleibenden Routen oder Linien	- nach Anfangsphase von 5 Tagen - zB Linienverkehr, Zustelldienst 6-Monatsregel

Tages- und Nächtigungsgelder als Betriebsausgabe/ Werbungskosten (§ 4 Abs 5, § 16 Abs 1 Z 9 EStG)	
Voraussetzungen	• > 25 km einfache Wegstrecke • berufliche Veranlassung • Reisedauer > 3 h • kein weiterer Mittelpunkt der Tätigkeit (so) • Differenzreisekosten: Differenz zwischen vom DG erhaltenen Vergütungen und gesetzlichem Tages-/Nächtigungssatz gem § 26 Z 4 EStG als zusätzliche Ausgabe möglich • Berechnung wie oben (kein Wahlrecht Abrechnung auf Tage; nur 24h-Abrechnung)

Tages- und Nächtigungsgelder (LStR Rz 715 ff bzw Rz 1405)

Land Sätze in	Tages- gebühr	Nächtigungs- gebühr	Höchstbetrag für Nächtigung bei Fortbildung
Österreich	26,40	15,00	105,00
I. EUROPA			
Albanien	27,90	20,90	146,30
Belarus	36,80	31,00	217,00
Belgien	35,30	22,70	158,90
Brüssel	41,40	32,00	224,00
Bosnien und Herzegowina	31,00	23,30	163,10
Bulgarien	31,00	22,70	158,90
Dänemark	41,40	41,40	289,80
Deutschland	35,30	27,90	195,30
Grenzorte	30,70	18,10	126,70
Estland	36,80	31,00	217,00
Finnland	41,40	41,40	289,80
Frankreich	32,70	24,00	168,00
Paris und Straßburg	35,80	32,70	228,90
Griechenland	28,60	23,30	163,10
Großbritannien und Nordirland	36,80	36,40	254,80
London	41,40	41,40	289,80
Irland	36,80	33,10	231,70
Island	37,90	31,40	219,80
Italien	35,80	27,90	195,30
Rom und Mailand	40,60	36,40	254,80
Grenzorte	30,70	18,10	126,70
Jugoslawien ⁷⁾	31,00	23,30	163,10
Kroatien	31,00	23,30	163,10
Lettland	36,80	31,00	217,00
Liechtenstein	30,70	18,10	126,70
Litauen	36,80	31,00	217,00
Luxemburg	35,30	22,70	158,90
Malta	30,10	30,10	210,70
Moldau	36,80	31,00	217,00
Niederlande	35,30	27,90	195,30
Norwegen	42,90	41,40	289,80
Polen	32,70	25,10	175,70
Portugal	27,90	22,70	158,90
Rumänien	36,80	27,30	191,10
Russische Föderation	36,80	31,00	217,00
Moskau	40,60	31,00	217,00
Schweden	42,90	41,40	289,80

⁷⁾ in LStR weiterhin angeführt (gilt für Serbien, Montenegro, Mazedonien, Kosovo)

Schweiz	36,80	32,70	228,90
Grenzorte	30,70	18,10	126,70
Slowakei	27,90	15,90	111,30
Pressburg	31,00	24,40	170,80
Slowenien	31,00	23,30	163,10
Grenzorte	27,90	15,90	111,30
Spanien	34,20	30,50	213,50
Tschechien	31,00	24,40	170,80
Grenzorte	27,90	15,90	111,30
Türkei	31,00	36,40	254,80
Ukraine	36,80	31,00	217,00
Ungarn	26,60	26,60	186,20
Budapest	31,00	26,60	186,20
Grenzorte	26,60	18,10	126,70
Zypern	28,60	30,50	213,50
II. AFRIKA ^{*)}			
Ägypten	37,90	41,40	289,80
Südafrika	34,90	34,00	238,00
III. AMERIKA ^{*)}			
Argentinien	33,10	47,30	331,10
Brasilien	33,10	36,40	254,80
Chile	37,50	36,40	254,80
Kanada	41,00	34,20	239,40
Mexiko	41,00	36,40	254,80
USA	52,30	42,90	300,30
New York und Washington	65,40	51,00	357,00
IV. ASIEN ^{*)}			
China	35,10	30,50	213,50
Hongkong	46,40	37,90	265,30
Indien	31,80	39,90	279,30
Japan	65,60	42,90	300,30
Saudi-Arabien	54,10	37,50	262,50
Singapur	43,60	44,70	312,90
Taiwan	39,20	37,50	262,50
Vereinigte Arabische Emirate	54,10	37,50	262,50
V. AUSTRALIEN			
Australien	47,30	39,90	279,30
Neuseeland	32,50	36,40	254,80

^{*)} auszugsweise; Gesamtliste siehe LStR Rz 1405

Kilometergeld

Beförderungsmittel	Kilometergeld je Fahrkilometer
PKW und Kombi	€ 0,42
jede mitbeförderte Person	€ 0,05
Motorräder und Motorfahrräder	€ 0,24
Fahrrad	€ 0,38

- pro KJ kann PKW-Kilometergeld für max 30.000 km angesetzt bzw vom DG steuerfrei ausbezahlt werden; darüber: entweder Kilometergeld für 30.000 km oder tatsächlich nachgewiesene Kosten
- Nachweis für gefahrene Kilometer erforderlich (zB Fahrtenbuch, Reiseberichte)
- Kilometergeld deckt ab (LStR Rz 372 f):
 - Absetzung für Abnutzung
 - Treibstoff (fossiler Kraftstoff, Strom), Öl
 - Service und laufende Reparaturkosten
 - Zusatzausrüstung (Winterreifen, Autoradio, Navigationsgerät)
 - Steuern, Parkgebühren, Mauten, Vignette
 - Versicherungen aller Art
 - ARBÖ-, ÖAMTC-Mitgliedsbeitrag
 - Finanzierungskosten
- zusätzlich ansetzbar: Schäden auf Grund höherer Gewalt (LStR Rz 373 f):
 - insbesondere Unfall oder Steinschlag
 - wenn im Rahmen der beruflichen Verwendung verursacht
 - Totalschaden bzw beträchtliche Wertminderung: Absetzung für außer-gewöhnliche technische Abnutzung
- bei geringerer Auszahlung km-Geld durch AG: Differenzwerbungskosten ansetzbar (LStR 712)

Sonstige Bezüge

- Jahressechstel (§ 67 Abs 1 EStG): Wenn die sonstigen Bezüge (13./14.) innerhalb eines Kalenderjahres von demselben Arbeitgeber ausbezahlt werden und das Jahressechstel € 2.100 nicht übersteigt, unterbleibt die Besteuerung mit den festen Steuersätzen (Freigrenze)

Bei Überschreiten:

für die ersten € 620	0%
für die nächsten € 24.380	6%
für die nächsten € 25.000	27%
für die nächsten € 33.333	35,75%
darüber hinausgehend	Normaltarif

- Abfertigung sowie Kapitalbetrag aus BV-Kasse
gem § 67 Abs 3 EStG: 6%
- freiwillige Abfertigung (nur für Zeiträume ohne
Anspruch gegen MV-Kasse): 1/4 der laufenden
Bezüge der letzten 12 Monate 6%¹⁾

zusätzlich bei Dienstzeit von ²⁾	bis zur Höhe von
3 Jahren	2/12 der letzten 12 Monate
5 Jahren	3/12 der letzten 12 Monate
10 Jahren	4/12 der letzten 12 Monate
15 Jahren	6/12 der letzten 12 Monate
20 Jahren	9/12 der letzten 12 Monate
25 Jahren	12/12 der letzten 12 Monate

¹⁾ 6% höchstens auf 9-fache monatl HBGl gem § 108 ASVG (2021: € 5.550)

²⁾ 6% höchstens auf 3-fache monatl HBGl gem § 108 ASVG (2021: € 5.550)

Besteuerung Kapitalvermögen

Anwendungsbereich	
– Regelungen gelten für Ek aus KV sowohl im betrieblichen als auch im außerbetrieblichen Bereich: § 27a Abs 6 – ausgenommen sind nach § 7 Abs 3 KStG steuerpflichtige Körperschaften	
Abkürzungen	
– Ek Einkünfte – reSubEk realisierte Substanz Einkünfte – KV Kapitalvermögen – BV Betriebsvermögen – PV Privatvermögen – nP natürliche Person – PG Personengesellschaft – KapGes Kapitalgesellschaft – InvF Investmentfonds / Immobilienfonds – SoSt Sondersteuer § 27a EStG	
Einkünfte aus Kapitalvermögen (3 Kategorien)	
Ek aus der Überlassung von Kapital (§ 27 Abs 2 u 5): – Gewinnanteile (Dividenden) u gleichartige Bezüge – Zinsen (Bankguthaben, Darlehen, Anleihen, Sparbücher etc) – Diskontbeträge von Wechseln/Anweisungen – Gewinnanteile des stillen Gesellschafters – Zuwendungen von Privatstiftungen und ausländischen Stiftungen – Zuwendungen von Belegschaftsbeteiligungsstiftungen bis zu einem Betrag von € 4.500 jährlich (darüber LSt-pflichtig) – Bezüge aus Agrargemeinschaften, wenn diese € 4.000,00 im Kj übersteigen (Freigrenze) – weitere Tatbestände iSd § 27 Abs 5	
Ek aus realisierten Wertsteigerungen von KV (§ 27 Abs 3): – Ek aus der Veräußerung, Einlösung und sonstigen Abschichtung von Kapitalvermögen, dessen Erträge KV-Ek sind, einschließlich Nullkuponanleihen (ua) – Depotentnahme (außer Ermächtigung an Bank zur Datenweitergabe)	
Ek aus Derivaten (§ 27 Abs 4): – Ek aus der Veräußerung und sonstigen Abwicklung, Differenzausgleich und Stillhalterprämie bei Termingeschäften und sonstigen derivativen Finanzinstrumenten (bspw Indexzertifikate) – Termingeschäfte: Optionen, Futures, Swaps etc	
In Kraft treten	
– §§ 20 Abs 2, 27, 27a, 93, 94, 95, 96, 97, 98 Abs 1, 99 Abs 1, 100 EStG: seit 1.4.2012 in Kraft	

- § 94 Z 2 KEST-Befreiung für Inlandsdividenden
 - Mindestbeteiligungshöhe 10%
 - unmittelbare und mittelbare Beteiligung zulässig
- **Altbestand** in Hinblick auf **Steuerhängigkeit im PV**
 - vor 1.1.2011 angeschaffte Anteile an Körperschaften und InvF
 - vor 1.10.2011 angeschaffte Forderungswertpapiere, Indexzertifikate, Derivate uä
- **Neubestand** in Hinblick auf **Steuerhängigkeit im PV**
 - nach 31.12.2010 angeschaffte Anteile an Körperschaften und InvF: uneingeschränkt steuerhängig
 - nach 30.9.2011 angeschaffte Forderungswertpapiere, Indexzertifikate, Derivate uä: uneingeschränkt steuerhängig
 - Ausnahme für Tilgungsträger im Rahmen von vor dem 1.11.2010 abgeschlossenen Tilgungsplänen (in Veranlagung geltend zu machen)
- **KEST-Abzug auf reSubEk**
 - Altbestände: kein KEST-Abzug, sondern Veranlagung, sofern steuerpflichtig
 - bei vom 1.10.2011 bis zum 31.3.2012 angeschafften Forderungswertpapieren, Indexzertifikaten, Derivaten uä: kein KEST-Abzug, sondern Veranlagung unbefristet als Spekulationsgeschäft
 - bei ab 1.1.2011 angeschafften Anteilen an Körperschaften und InvF: KEST
 - bei ab 1.4.2012 angeschafften Forderungswertpapieren, Indexzertifikate, Derivate uä: KEST

Sondersteuersätze

- Einkünfte aus KV von nP im PV und BV grds mit SoSt besteuert (auch reSubEk!)
- bis 31.12.2015: 25% SoSt
- seit 1.1.2016:
 - 25% SoSt für Geldeinlagen und nicht verbriefte sonstige Forderungen bei Kreditinstituten (ausgenommen Ausgleichszahlungen und Leihgebühren gem § 27 Abs 5 Z 4)
 - **27,5% SoSt in allen anderen Fällen**
 - bei InvF immer 27,5%, auch wenn die Ausschüttungen oder ausschüttungsgleichen Erträge Einkünfte aus Geldeinlagen enthalten
- *Ausnahmen* hievon: Erzielung solcher Einkünfte stellt einen Schwerpunkt der betrieblichen Tätigkeit dar, echte stille Beteiligung, Zinsen Privatdarlehen, Forderungswertpapiere ohne öffentliches Angebot ua: Tarifsteuersatz
- SoSt- bzw KEST-Pflicht: bewirkt grds Endbesteuerung
- *Ausnahmen* hievon: reSubEk im BV, unrichtige KEST-Bmgl bei Bank ua: Veranlagungspflicht
- KEST-Pflicht: bei inländischem Schuldner oder inländischer auszahlender Stelle, in allen anderen Fällen (va Auslandseinkünfte) SoSt im Rahmen der Veranlagung

Besteuerung von realisierten Substanzeinkünften

– **Altbestand mit SoSt**

- § 31- Beteiligungsverkäufe im PV
- Beteiligungsverkäufe im BV
- Sonstiges Kapitalvermögen wie Forderungswertpapiere, Indexzertifikate, Derivate uä
- kein KEST-Abzug, zwingend Veranlagung

– **Neubestand im PV und BV mit KEST-Abzug / SoSt**

- Veräußerung von Neubestands-Anteilen an Körperschaften und InvF seit 1.4.2012: KEST / SoSt
- Veräußerung von Neubestands-Forderungswertpapieren, Indexzertifikaten, Derivaten uä seit 1.4.2012: KEST / SoSt
- *Sonderfall (Neubestand mit Sonderregel):* Veräußerung von im Zeitraum 1.10.2011 bis 31.3.2012 angeschafften Forderungswertpapieren, Indexzertifikaten, Derivaten uä seit 1.4.2012: gilt unbefristet als Spekulationsgeschäft iS § 30 EStG, kein KEST-Abzug, aber zwingende Veranlagung mit SoSt

KEST und Endbesteuerung seit 1.4.2012

- KEST-Befreiung für KapGes, ausgenommen Portfoliodividenden (wie bisher)
- KEST-Abzug auf Früchte im BV und PV von nP mit Endbesteuerung (wie bisher)
- **KEST-Abzug auf reSubEk im PV von nP, mit Endbesteuerung**
- **KEST-Abzug auf reSubEk im BV von nP, aber ohne Endbesteuerung, Veranlagung zwingend!**

Forderungs-WP, Indexzertifikate, Derivate

- § 124b Z 185 lit a 4. TS EStG: §§ 27, 27a, 93, 94, 95, 96 und 97 anwendbar, wenn nach dem 31.3.2012 angeschafft
- wenn vor 1.10.2011 angeschafft im PV: §§ 29 Z 2, 30 alt weiterhin anwendbar:
 - Spekulationsfrist 1 Jahr
 - bis 31.3.2012: Tarifsteuersatz
 - ab 1.4.2012: SoSt in Veranlagung
- wenn ab 1.10.2011 und bis 31.3.2012 angeschafft: Neubestand mit Sonderregel (§ 124b Z 184 2. TS EStG) §§ 29 Z 2, 30 alt weiterhin anwendbar:
 - ewig spekulationsverfangen
 - bis 31.3.2012: Tarifsteuersatz
 - ab 1.4.2012: SoSt in Veranlagung
 - kein KEST-Abzug, auch nicht ab 1.4.2012
- Veräußerung nach 31.3.2012: generell SoSt-Satz anwendbar im **PV und BV (!)**, unabhängig von Anschaffungszeitpunkt
- KEST-Abzug für reSubEk nur, wenn nach 31.3.2012 angeschafft

Abzugsverbot § 20 Abs 2 EStG, Anschaffungsnebenkosten

- Abzugsverbot im PV und BV für Aufwendungen mit unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang zu Ek aus KV, die SoSt unterliegen (§ 20 Abs 2): Depotgebühren, Fremdfinanzierungskosten usw
- Sonderregelung für Teilwertabschreibungen im BV
- gilt auch bei Regelbesteuerung
- Anschaffungsnebenkosten: Aktivierungsverbot (nur) im PV bei KV-Ek, die SoSt unterliegen (§ 27a Abs 4 Z 2)

Regelbesteuerung § 27a Abs 5 EStG

- auf Antrag für nP sowohl im PV wie auch im BV Besteuerung der Ek aus KV, die der KESt / SoSt unterliegen, nach allgemeinem Steuertarif (Regelbesteuerung) möglich
- Option kann nur für sämtliche betriebliche und außerbetriebliche, dem besonderen Steuersatz unterliegende KV-Ek ausgeübt werden
- auch im Falle der Regelbesteuerung sind unmittelbar mit den Einkünften zusammenhängende Ausgaben (§ 20 Abs 2) sowie im PV auch Anschaffungsnebenkosten nicht abziehbar

Verlustausgleich im PV § 27 Abs 8 u § 97 Abs 2 EStG

Im PV erlittene Verluste aus KV-Neubeständen können grds mit positiven Ek aus KV verrechnet werden, folgende Besonderheiten und Einschränkungen sind zu beachten:

- die Option kann (anders als die Regelbesteuerungsoption) auf einzelne Verluste und Erträge eingeschränkt ausgeübt werden
- KV-Ek, auf die SoSt anwendbar ist, dürfen nicht mit KV-Ek ausgeglichen werden, die Tarifsteuersatz unterliegen
- KV-Ek, die Tarifsteuersatz unterliegen, dürfen nur miteinander ausgeglichen werden
- ausgenommen von jeglichem Verlustausgleich mit reSubEk sind:
 - Bankzinsen und Zuwendungen von Stiftungen: sind nicht verrechenbar mit sonstigen neg Ek aus KV
 - Verluste aus stiller Gesellschaft sind nur mit zukünftigen Gewinnen aus dieser verrechenbar (Wartetastenverluste)
- Spekulationsverluste aus Altbeständen: nicht verrechenbar mit reSubEk aus Neubeständen
- nicht ausgeglichene Verluste aus KV dürfen nicht mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten ausgeglichen werden
- ein Verlustvortrag in Folgejahre ist ausgeschlossen
- diese Einschränkungen gelten auch im Falle der Regelbesteuerung
- Verlustausgleich erfolgt gem § 97 Abs 2 EStG im Rahmen der Veranlagung
- die in Depots und Konten bei einem Kreditinstitut erlittenen Verluste sind durch dieses Kreditinstitut mit pos Ek aus KV zu verrechnen, eine Veranlagung ist zusätzlich möglich (zB bei Depots bei verschiedenen Banken)

Einlagenbewertung im BV § 6 Z 5 EStG seit 1.4.2012
– § 6 Z 5 EStG neue Fassung: tritt in Kraft mit 1.4.2012: Anschaffungskosten, außer der Teilwert im Zeitpunkt der Zuführung ist niedriger – § 6 Z 5 EStG alte Fassung bleibt anwendbar für Altbestände
Sonderregeln für Kapitalvermögen im BV
– Teilwertabschreibungen und Veräußerungsverluste von KV, das SoSt unterliegt, müssen vorrangig mit reSubEk und Zuschreibungen aus KV, das ebenfalls SoSt unterliegt, verrechnet werden; verbleibender Überhang darf zu 55% mit anderen betrieblichen und außerbetrieblichen Einkünften ausgeglichen bzw nur zu 55% vorgetragen werden (§ 6 Z 2 lit c EStG) – kein Aktivierungsverbot von Anschaffungsnebenkosten für KV im BV (§ 27a Abs 4 Z 2 EStG) – keine Endbesteuerung durch KEST-Abzug für reSubEk im BV
Stückzinsen § 124b Z 185 lit c EStG
– seit 1.4.2012 gehören Stückzinsen jeweils zu den <u>Anschaffungskosten</u> bzw zum Veräußerungserlös – vor dem 1.4.2012 erworbene Forderungswertpapiere, Indexzertifikate und Wandel-/Gewinnschuldverschreibungen (bei deren Erwerb Stückzinsen gutgeschrieben wurden): das alte KEST-System gilt weiter, für im Veräußerungserlös enthaltene Stückzinsen ist KEST abzuziehen – Sonderregelung für vor 1.4.2012 erworbene InvF-Anteile: für sie gilt seit 1.4.2012 das neue System, bei Verkäufen erfolgt daher kein KEST-Abzug auf enthaltene Stückzinsen
§ 31 Beteiligungen alt § 124b Z 185 lit b EStG
– Beteiligungen, die vor dem 1.1.2011 erworben wurden und die am 31.3.2012 die Voraussetzungen des § 31 erfüllen, wechseln in das neue System und werden <u>unbeschränkt steuerhängig</u>: Altbeteiligungen ab 1% werden daher <u>jedenfalls unbeschränkt steuerhängig</u> – Beteiligungen, die vor dem 1.1.2011 erworben wurden und am 31.3.2012 kleiner als 1% sind, können auch nach dem 31.3.2012 noch steuerfrei veräußert werden, soweit dies außerhalb der 5-Jahresfrist des § 31 oder einer durch das UmgrStG verlängerten Frist erfolgt – Aufwertungsbestimmung § 124b Z 57: Ansatz des gemeinen Wertes zum 1.1.2001 für vor dem 1.1.1998 angeschaffte Beteiligungen, welche vom 1.1.1998 bis 31.12.2000 nicht mehr als 10% betrugen – keine KEST-Abzugspflicht für die Bank – ab 1.4.2012: SoSt in Veranlagung

Natürliche Person Ek aus KV-Neubestand im PV seit 1.4.2012

- Früchte: KESt / SoSt, Endbesteuerung
- Substanz: KESt / SoSt, Endbesteuerung
- kein Abzug von Anschaffungsnebenkosten
- kein Abzug von unmittelbar mit Einkünften zusammenhängenden Kosten
- Verlustausgleich durch Bank für bei ihr geführte Depots
- Verlustausgleich innerhalb Schedule Einkünfte aus KV im Rahmen einer optionalen Veranlagung
- kein Verlustvortrag
- Regelbesteuerungsoption: Einbeziehung aller Ek aus KV in Veranlagung, voller Tarifsteuersatz (auch auf Dividenden und Veräußerungsgewinne aus Anteilen an Körperschaften)

Natürliche Person Ek aus KV-Neubestand im BV seit 1.4.2012

- Früchte: KESt / SoSt, Endbesteuerung
- Substanz:
 - KESt, **keine** Endbesteuerung
 - KESt als Vorauszahlung auf ESt
 - Veranlagung zum SoSt-Satz zwingend
- Aktivierung von Anschaffungsnebenkosten zulässig
- kein Abzug von unmittelbar mit Einkünften zusammenhängenden Kosten
- Verlustausgleich im Rahmen der Gewinnermittlung und mit sonstigen betrieblichen und außerbetrieblichen Einkünften zulässig
- Regelbesteuerungsoption: Einbeziehung aller Ek aus KV in Veranlagung, voller Tarifsteuersatz (auch auf Dividenden und Veräußerungsgewinne aus Anteilen an Körperschaften)
- Teilwertabschreibungen auf und Verluste aus Beteiligungsveräußerungen
 - vorrangig zu verrechnen mit Ek aus KV mit SoSt
 - negativer Überhang zu 55% ausgleichsfähig bzw vortragsfähig (verrechenbar mit betrieblichen und außerbetrieblichen Ek)

Kapitalgesellschaften mit Neubestand

- grds keine Änderungen für KapGes durch die Reform
- sämtliche Früchte und reSubEk steuerhängig wie bisher
- KESt-Befreiung für Früchte und reSubEk vollumfänglich (ausgenommen Portfoliodividenden aus Beteiligungen < 10%)

Personengesellschaften und Investmentfonds

- sind ertragsteuerlich transparent
- Besteuerung erfolgt auf Ebene der Beteiligten nach ihren steuerlichen Merkmalen (nP/KapGes/PSt)
- PG und InvFonds: müssen KV-Einkünfte in ihrer Gewinnermittlung vollständig erfassen, die Bmgl nach einzelnen Kategorie sowie darauf entfallende, anrechenbare KEST oder abzuführende SoSt in Feststellungserklärung (PG) bzw Steuerlicher Behandlung (InvF) gesondert ausweisen
- InvFonds: es bestehen besondere, begünstigende Regelungen zur Ermittlung der steuerpflichtigen Bemessungsgrundlage von realisierten Kursgewinnen innerhalb des InvFonds (Verlustvortrag, Verrechnung von Aufwand, rKG nur zu maximal 60% steuerpflichtig)

Vermietung und Verpachtung § 28 EStG

Tatbestand

1. Vermietung und Verpachtung von unbeweglichem Vermögen, zB Grund, Gebäude, Superädfikate, Gebäudeteile (Fassade) und grundstücksgleichen Rechten (Baurecht, uvm)
2. Vermietung und Verpachtung von Sachinbegriffen (insbesondere bewegliches Betriebsvermögen)
3. Überlassung von Rechten (zB Urheberrechte, Berechtigungen)
4. Veräußerung von Miet- und Pachtzinsforderungen

Abgrenzung und Behandlung von

Herstellung, Instandsetzung, Instandhaltung (EStR Rz 6455 ff)

	Herstellung	Erhaltung	
		Instandsetzung	Instandhaltung
Begriff	• Änderung der Wesensart des Gebäudes	• nicht AK oder HK • aber wesentliche Erhöhung des Nutzwertes oder Verlängerung der Nutzungsdauer • 25% Grenze • wesentliche Gebäudeteile werden ausgetauscht	• unwesentliche Teile werden ausgetauscht • keine wesentliche Erhöhung von Nutzwert oder Nutzungsdauer
Beispiele (nach EStR)	• Aufstockung eines Gebäudes • Zusammenlegung von Wohnungen • Umstellung der Wärmeversorgung von Öl, Gas oder einem festen Brennstoff auf Fernwärme	• Austausch von Fenstern und Türen • Dach oder Dachstuhl • Stiegen • Zwischenwänden und Zwischendecken • Unterböden (Estrich statt Holzboden usw)	• laufende Wartungsarbeiten • Reparaturen • Ausmalen Stiegenhaus und Räume • Anférbeln Fassade (ohne Erneuerung Außenputz) • Ausbessern Verputz

	• Neueinbau von Zentralheizungen, Aufzugsanlagen usw • Versetzung von Zwischenwänden • Einbau von Badezimmern und WC (Kategorieanhebung) • Versetzen von Türen und Fenstern • Stellplatz-Ausgleichsabgaben in Zusammenhang mit der Errichtung eines Gebäudes	• Aufzugsanlagen • Heizungsanlagen sowie Feuerungseinrichtungen (zB Umstellung einer Zentralheizungsanlage von festen Brennstoffen auf Gas) • Elektro-, Gas-, Wasser-, Heizungs-, Sanitärinstallationen • umfangreiche Erneuerung des Außenverputzes (Wärmedämmung) • Trockenlegung der Mauern • Kanalanschluss bei bestehenden Gebäuden	• Erneuern von Gebäudeteilen infolge höherer Gewalt (zB Sturm und Hagelschäden)
Steuerliche Behandlung	• Abschreibung verteilt auf Restnutzungsdauer • gegebenenfalls: Ermitteln einer neuen (längeren) Restnutzungsdauer • allenfalls: Beschleunigte Abschreibung auf 15 Jahre nach § 28 Abs 3 EStG	• Gebäude dient Wohnzwecken: Zwingende Verteilung auf 15 Jahre • Gebäude dient anderen Zwecken: Wahlrecht zwischen sofortiger Absetzung oder Verteilung auf 15 Jahre	• sofort abzusetzen • nicht regelmäßige Instandhaltungen: Wahlrecht Verteilung auf 15 Jahre

Wahlrecht zur Verteilung (Antrag) auf 15 Jahre für:

- nicht regelmäßig jährlich anfallende Instandhaltungsarbeiten,
- Absetzungen für außergewöhnliche technische oder wirtschaftliche Abnutzung und damit zusammenhängende Aufwendungen sowie
- außergewöhnliche Aufwendungen, die keine Instandhaltungs-, Instandsetzungs- oder Herstellungsaufwendungen sind.

Grundanteil seit 1.1.2016 (GrundanteilIV 2016)

Laut dem Steuerreformgesetz 2015/2016 ist der Grundanteil bei bebauten Grundstücken bei Einkünften aus Vermietung und Verpachtung seit der Veranlagung 2016 mit 40% anzusetzen. Der Grundanteil eines bebauten Grundstückes kann abweichend von den in § 16 Abs 1 Z 8 EStG normierten 40% auch pauschal ermittelt werden. Ohne gesonderten Nachweis (Gutachten) wird das Aufteilungsverhältnis wie folgt ermittelt:

Grundanteil	Art der Bebauung	Kriterium
20%	unabhängig von der Art der Bebauung	- wenn Grundstück in Gemeinde mit weniger als 100.000 Einwohnern und - der durchschnittl Preis pro m² für baureifes Land unter € 400 liegt
30%	bei Gebäuden mit mehr als 10 Wohn- oder Geschäftseinheiten^{*)}	- wenn das Grundstück in Gemeinde mit mind 100.000 Einwohnern oder - der durchschnittl Preis pro m² für baureifes Land mind € 400 beträgt
40%	bei Gebäuden mit bis zu 10 Wohn- oder Geschäftseinheiten^{*)}	

Die pauschale Aufteilung ist nicht anwendbar, wenn die tatsächlichen Verhältnisse offenkundig erheblich davon abweichen (mind. 50%). Zudem kann ein anderes Aufteilungsverhältnis jederzeit nachgewiesen werden (zB Gutachten).

^{*)} Eine eigene Geschäftseinheit liegt jedenfalls pro angefangenen 400 m² Nutzfläche vor.

Übersicht Rentenbesteuerung (EStR Rz 7002)

Rentenvereinbarung aus Anlass der Übertragung von Betrieben, Teilbetrieben oder Mitunternehmeranteilen			
	Kaufpreisrente	außerbetriebliche Versorgungsrente	Unterhaltsrente
Wertverhältnis versicherungsmath Rentenbarwert zuzügl allfälliger Einmalbeträge zu Wert des Betriebsvermögens	75% bis 125%	unter 75% oder über 125% bis 200%	über 200%
Entgeltlichkeit/Unentgeltlichkeit	entgeltlich	unentgeltlich auch bezügl Betriebsgrundstücke	unentgeltlich auch bezügl Betriebsgrundstücke
Behandlung beim Rentenzahler (Betriebsnachfolger)	Ansatz als Anschaffungskosten – Rentenbarwert passivieren – Rentenzahlungen Betriebsausgaben – jährliche Verminderung Rentenbarwert: Betriebseinnahme – Besonderheiten bei Einnahmen-/Ausgabenrechner	Buchwertfortführung ab erster Rentenzahlung Sonderausgabe	Buchwertfortführung nicht abzugsfähig
Behandlung beim Rentempfänger (Betriebsübergeber)	steuerpflichtig, wenn Rentenzahlungen (zzgl. Einmalbeträge, Entnahmegewinne usw.) Buchwert übersteigen	ab erster Rentenzahlung Einkünfte nach § 29 Z 1 EStG (gilt auch für den auf Betriebsgrundstücke entfallenden Rententeil)	nicht steuerbar

Rentenvereinbarungen aus Anlass der Übertragung von Einzelwirtschaftsgütern, die nicht in Geld bestehen			
	Kaufpreisrente	Gemischte Rente	Unterhaltsrente
Wertverhältnis Rentenbarwert zuzügl allfälliger Einmalbeträge zu Wert des Wirtschaftsgutes	50% bis 125%	über 125% bis 200%	unter 50% oder über 200%
Entgeltlichkeit/Unentgeltlichkeit	entgeltlich	bis 100% entgeltlich, Rest unentgeltlich	unentgeltlich
Behandlung beim Rentenzahler (Erwerber)	Anschaffung ab Überschreiten Wert § 16 BewG: Sonderausgaben bzw Werbungskosten	bis 100% Anschaffung Teil bis 100%: wie Kaufpreisrente; Rest: wie Unterhaltsrente	keine Anschaffung nicht abzugsfähig
Behandlung beim Rentenempfänger (Übertragender)	ab Überschreiten Wert § 16 BewG: Einkünfte nach § 29 Z 1 EStG, ggf ab Überschreiten der AK: Einkünfte aus privaten Grundstücksveräußerungen	Teil bis 100%: wie Kaufpreisrente; Rest: wie Unterhaltsrente	nicht steuerbar

Abkürzungen

- AfA Absetzung für Abnutzung
- AK Anschaffungskosten
- BV Betriebsvermögen
- ErbSt Erbschaftssteuer
- ESt Einkommensteuer
- G+B Grund und Boden
- Grdstk Grundstücke
- GrESt Grunderwerbsteuer
- Immo-ESt Immobilienertragsteuer
- PG Personengesellschaft
- SchenkSt Schenkungssteuer
- StiftEST Stiftungseingangssteuer
- TW Teilwert
- TWA Teilwertabschreibung
- V+V Vermietung und Verpachtung

private Grundstücksveräußerungen

Grundsätze

Rechtslage seit 1.4.2012

- betrifft Alt- und Neubestand, dh alle Grundstücksveräußerungen ab 1.4.2012
- Neubestand: Neuanschaffungen ab 1.4.2012 sowie am 31.3.2012 ohne Berücksichtigung von Steuerbefreiungen noch steuerverfangene Grdstk
- Altbestand: am 31.3.2012 ohne Berücksichtigung von Steuerbefreiungen nicht steuerverfangene Grdstk

Begriff des Grundstückes (§ 30 Abs 1):

- G+B
- Gebäude
- Rechte, die den Vorschriften des bürgerlichen Rechts über Grdstk unterliegen (grundstücksgleiche Rechte, insb Baurechte, Fischereirechte an fremden Gewässern und Bergwerksberechtigungen, nicht aber zB Jagdrechte, Fischereirechte an eigenen Gewässern)
- Laut EStR Abkehr von der Einheitstheorie, dh G+B sowie Gebäude seit 1.4.2012 zwei unterschiedliche Wirtschaftsgüter (betrifft auch Altbestandsgrundstücke, wenn nach dem 31.3.2012 ein Gebäude darauf errichtet oder ein grundstücksgleiches Recht eingeräumt wird)

Sonderfall: Anteile an vermögensverwaltenden PG (§ 32 Abs 2)

- Anschaffung/Veräußerung einer unmittelbar/mittelbar gehaltenen vermögensverwaltenden PG stellt Anschaffung/Veräußerung der anteiligen Grdstk dar

Sonderfall: Ablöse Fruchtgenussrecht

- Verkauf/entgeltlicher Verzicht des Fruchtgenussrechts („der Substanz nach“) grds nicht steuerpflichtig
- wenn Fruchtgenussrecht max. 1 Jahr zuvor angeschafft, Steuerpflicht gem § 31 EStG
- wenn Entgelt für Verzicht + Entgelt für Immobilienübertragung mind. 50% des vollen Immobilienwerts zum Zeitpunkt des Verzichts auf das Fruchtgenussrecht beträgt, lt EStR Steuerpflicht gemäß § 30 EStG

Steuersatz (§ 30a)

- besonderer Steuersatz iHv 30%
- (beschränkt steuerpflichtige) Körperschaften: ImmoEST-Abzug iHv 25% möglich (§ 30b Abs 1a EStG), besondere Vorauszahlung iHv 25% (§ 30b Abs 4 EStG): sollte dennoch Steuer iHv 30% einbehalten worden sein, besteht für nicht unter § 7 Abs 3 KStG fallende Körperschaften die Möglichkeit gemäß § 30a Abs 2 EStG, eine Veranlagung der steuerabzugspflichtigen Einkünfte aus Grundstücksveräußerungen zum Körperschaftsteuertarif zu erwirken (allerdings kein Abzug von Werbungskosten/Betriebsausgaben möglich).
- Einkommensteuerberechnung: keine Berücksichtigung beim Gesamtbetrag der Einkünfte und Einkommen (Ausnahme: Regelbesteuerungsoption)
- Zufluss Veräußerungserlös in Rentenform: Tarifsteuersatz (§ 30a Abs 4)

Auf Antrag anteiliger Entfall der ESt gem § 30 Abs 8, wenn infolge des unentgeltlichen Erwerbes innerhalb der letzten 3 Jahre GrEST, StiftEST, ErbSt/SchenkSt entrichtet wurde (im Ausmaß der Doppelbelastung)

Steuerbefreiungen

Hauptwohnsitzbefreiung (§ 30 Abs 2 Z 1)

- Steuerfreie Veräußerung von Eigenheimen oder Eigentumswohnungen samt G+B (ortsüblicher Bauplatz), wenn Nutzung vom Veräußerer
 - Ab Anschaffung oder Herstellung (Fertigstellung) bis Veräußerung für mind 2 Jahre durchgehend als Hauptwohnsitz und Aufgabe des Hauptwohnsitzes, oder
 - Innerhalb der letzten 10 Jahre vor Veräußerung mind 5 Jahre durchgehend als Hauptwohnsitz und Aufgabe des Hauptwohnsitzes
 - Hauptwohnsitzbefreiung nur für ortsüblichen Bauplatz, laut EStR zumindest für eine Grundstücksgröße bis 1000m².

Herstellerbefreiung (§ 30 Abs 2 Z 2)

- Steuerfreie Veräußerung von selbst hergestellten Gebäuden (soweit innerhalb der letzten 10 Jahre nicht zur Erzielung von Einkünften genutzt)
- Selbst hergestelltes Gebäude: Steuerpflichtiger muss Bauherreneigenschaft besitzen (finanzielles Baurisiko erforderlich)
- keine Steuerbefreiung für G+B

Enteignungen (§ 30 Abs 2 Z 3)

- Veräußerung infolge eines behördlichen Eingriffes
- Vermeidung eines solchen nachweisbar unmittelbar drohenden Eingriffes

Zusammenlegungs- oder Flurbereinigungsverfahren, behördliche Maßnahmen zur besseren Gestaltung von Bauland (§ 30 Abs 2 Z 4)

- steuerneutraler Tauschvorgang von Grdstk
- Einkünfteermittlung: erworbenes Grdstk tritt an Stelle des abgegebenen Grdstk

Abgeltungen von Wertminderungen von Grundstücken (§ 3 Abs 1 Z 33)

- Voraussetzung: Maßnahmen im öffentlichen Interesse

**Veräußerungsüberschussermittlung Neubestand
(§ 30 Abs 3 EStG)**

Veräußerung von Grdstk, die am 31.3.2012 ohne Berücksichtigung von Steuerbefreiungen steuerverfange waren oder ab 1.4.2012 erworben wurden:

- Veräußerungserlös
- AK (abzgl berücksichtigte AfA und steuerfreie Beträge gem § 28 Abs 6)
- Herstellungsaufwand (soweit unberücksichtigt bei Einkünfteermittlung)
- Instandsetzungsaufwand (soweit unberücksichtigt bei Einkünfteermittlung)
- AK von an die Gemeinde zu übertragenden Grundstücksteilen bei Widmungsänderung
- Zwischensumme
- Kosten für Mitteilung oder Selbstberechnung der Immo-ESt
- Minderbeträge aus Vorsteuerberichtigungen aufgrund der Veräußerung

Abzugsverbot von weiteren Kosten gem § 20 Abs 2 bei Einkünften, auf die der besondere Steuersatz angewendet wird (zB Makler, Bewertung, Vertragserrichtung, Beratung); wird die Regelbesteuerungsoption ausgeübt, ist ein Abzug von Werbungskosten möglich

**Pauschale Veräußerungsüberschussermittlung Altbestand
(§ 30 Abs 4 EStG)**

Veräußerung von Grdstk, die am 31.3.2012 ohne Berücksichtigung von Steuerbefreiungen nicht steuerverfange waren:

- AK fiktiv mit 86% des Veräußerungserlöses anzusetzen (entspricht wirtschaftlich einer Steuerbelastung von 4,2% des Veräußerungserlöses) oder
- AK fiktiv mit 40% des Veräußerungserlöses anzusetzen (entspricht wirtschaftlich einer Steuerbelastung von 18% des Veräußerungserlöses), sofern
 - Umwidmung des Grdstk nach dem 31.12.1987

- Umwidmung = nach dem letzten entgeltlichen Erwerb erfolgte Änderung der Widmung, welche erstmalige Bebauung erlaubt
- Dies gilt auch für eine in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Veräußerung stehenden Umwidmung, wenn die Umwidmung innerhalb von fünf Jahren nach der Veräußerung erfolgt ist sowie für eine Kaufpreiserhöhung auf Grund einer späteren Umwidmung; spätere Umwidmung = rückwirkendes Ereignis iSd § 295a BAO (Anzeigespflicht gegenüber dem Finanzamt)
- Bei teilweiser Umwidmung: Verhältnismethode
- Alternativ: Antrag zur Einkünfteermittlung gem § 30 Abs 3 möglich
- Sonderfall: Erhöhung des Veräußerungsüberschusses um 50% der innerhalb der letzten 15 Jahre gem § 28 Abs 3 abgesetzten Beträge
- **Abzugsverbot von Kosten gem § 20 Abs 2 bei Einkünften, auf die der besondere Steuersatz angewendet wird**

Sonderformen der Veräußerungsüberschussermittlung

- AfA Bemessung (§ 16 Abs 1 Z 8 lit c):
 - Ansatz fiktiver AK (dh Aufwertung auf Verkehrswert) bei erstmaliger Vermietung nur möglich, wenn Grdstk zum 31.3.2012 nicht steuerverfängen (Altbestand)
- Veräußerungsüberschussermittlung bei erstmaliger Vermietung eines zum 31.3.2012 nicht steuerverfängenen Grdstk (§ 30 Abs 6 lit a):
 - Wertänderungen, die bis zum Beginn der Einkünfteerzielung entstanden sind, können nach § 30 Abs 4 pauschal berücksichtigt werden (wirtschaftlich 4,2% ESt vom Wert der fiktiven AK)
 - Wertänderungen, die ab dem Beginn der Einkünfteerzielung entstehen, sind konkret nach § 30 Abs 3 zu ermitteln (30% ESt).
- Veräußerungsüberschussermittlung bei Entnahme von auf- oder abgewerteten Grdstk und späterem Verkauf (§ 30 Abs 6 lit b iVm § 4 Abs 3a Z 3 lit c):
 - Ist ein Aufwertungsbetrag (aus einem Wechsel der Gewinnermittlungsart auf § 5) bei Veräußerungen des Grdstk nachzuversteuern, dann kann die pauschale Besteuerung nach § 30 Abs 4 (wirtschaftlich) in Höhe von 4,2% des TW im Zeitpunkt des Wechsels der Gewinnermittlungsart erfolgen (außer der aufgewertete G+B wäre auch ohne Wechsel der Gewinnermittlung auf § 5 zum 31.3.2012 noch steuerverfängen gewesen)
 - Stille Reserven, die nach der Aufwertung entstanden sind, sind jedenfalls nach § 30 Abs 3 konkret zu ermitteln
- Veräußerungsüberschussermittlung bei Entnahme von mit dem TW eingelegten Grdstk und späterem Verkauf (§ 30 Abs 6 lit c):
 - Bei Veräußerung des Grdstk gilt der Unterschiedsbetrag zwischen TW im Einlagezeitpunkt und AK/HK als Einkünfte aus privaten Grdstkveräußerungen. Pauschale Besteuerung nach § 30 Abs 4 (wirtschaftlich) in Höhe von 4,2% des TW im Einlagezeitpunkt möglich (wenn Grdstk zum 31.3.2012 weder steuerverfängen war bzw ohne Einlage nicht mehr steuerverfängen gewesen wäre)

Verlustausgleich (§ 30 Abs 7 EStG)

- Gesamtverlust aus 30%igen Steuersatz unterliegenden privaten Grundstücksveräußerungen: 60% des Verlustüberhangs (der Verlust muss dabei nachgewiesen werden) mit Einkünften aus V+V ausgleichsfähig
 - gleichmäßige Verteilung auf das Jahr der Verlustentstehung und die folgenden 14 Jahre oder
 - Ausgleich nur im Verlustentstehungsjahr (Antrag in Steuererklärung)
- ansonsten kein Verlustausgleich und kein Verlustvortrag
- offene 15-tel-Beträge gehen nicht auf einen Rechtsnachfolger über
- Veranlagungsoption (§ 30b Abs 3)
 - Verrechnung von positiven und negativen Einkünften aus privaten Grundstücksveräußerungen
 - Saldo unterliegt dem 30%igen Sondersteuersatz
- Regelbesteuerungsoption (§ 30a Abs 2)
 - nur für sämtliche Einkünfte mit besonderem Steuersatz gem § 30a Abs 1 möglich (Schatteneffekt)
 - grds keine Ausgleichsmöglichkeit für einen Überhang aus privaten Grundstücksverlusten mit anderen Einkünften (außer 60% mit Einkünften aus V+V), gleichmäßige Verteilung auf das Jahr der Verlustentstehung und die folgenden 14 Jahre oder Ausgleich nur im Verlustentstehungsjahr (Antrag in Steuererklärung)
 - Abzug von Werbungskosten bei Veräußerungen nach dem 31.12.2015 grundsätzlich möglich

Grundstücksveräußerungen im BV

Grundsätze

Rechtslage seit 1.4.2012

- G+B ist seit 1.4.2012 auch bei § 4 Abs 1 und Abs 3 Gewinnermittlern steuerhängig

Steuersatz (§ 30a Abs 3 und 4)

- **Besonderer Steuersatz iHv 30%** auch für betriebliche Einkünfte aus der Veräußerung, Zuschreibung oder Entnahme von Grdstk:
 - unabhängig von der Gewinnermittlungsart
 - Einkommensteuerberechnung: keine Berücksichtigung beim Gesamtbetrag der Einkünfte und Einkommen
- **Ausnahmen vom besonderen Steuersatz** (Anwendung Tarifsatz)
 - § 30a Abs 3 Z 1 bis 4:
 1. wenn das Grdstk dem Umlaufvermögen zuzurechnen ist. Wurde das veräußerte Grdstk in das BV eingelegt, sind hinsichtlich des Unterschiedsbetrages zwischen dem TW im Einlagezeitpunkt und den niedrigeren Anschaffungs- oder Herstellungskosten der besondere Steuersatz oder die Regelbesteuerungsoption anwendbar; für G+B, der zum 31.3.2012 nicht steuerverfassen war, ist § 30 Abs 4 (pauschale Gewinnermittlung) anzuwenden, wobei an die Stelle des Veräußerungserlöses der TW im Einlagezeitpunkt tritt.

2. wenn ein Schwerpunkt der betrieblichen Tätigkeit in der gewerblichen Überlassung und Veräußerung von Grdstk liegt (für Einlagevorgänge siehe 1.)
 3. soweit vor dem 1.4.2012 eine TWA vorgenommen wurde
 4. soweit stille Reserven gem § 12 übertragen wurden, die vor dem 1.4.2012 aufgedeckt worden sind
- Zufluss Veräußerungserlös in Rentenform (§ 30a Abs 4)

Einlagen (§ 6 Z 5 EStG)

- G+B generell (Alt- und Neubestand) und Neubestandsgebäude mit fortentwickelten AK („Buchwerteinlage“). Ist der TW niedriger, ist dieser anzusetzen.
- Altbestandsgebäude (zum 31.3.2012 nicht mehr steuerverfangene Gebäude) stets mit TW
- Seit 1.4.2012

Entnahmen (§ 6 Z 4 EStG)

- Grundsatz: Entnahme mit dem TW zum Entnahmezeitpunkt
- Ausnahme: G+B (nicht Gebäude) ist seit 1.4.2012 mit dem Buchwert im Zeitpunkt der Entnahme anzusetzen, sofern nicht eine Ausnahme vom besonderen Steuersatz vorliegt (gilt gem § 24 Abs 3 auch im Rahmen der Betriebsveräußerung/-aufgabe).
- Der Entnahmewert tritt für nachfolgende steuerrelevante Sachverhalte an die Stelle der Anschaffungs- oder Herstellungskosten

Veräußerung von G+B des AV (§ 4 Abs 3a Z 3 EStG)

- Pauschale Ermittlung der Einkünfte gem § 30 Abs 4 möglich, wenn G+B des AVs am 31.3.2012 nicht steuerverfangen war
- Auf- oder Abwertungsbeträge aus dem Wechsel der Gewinnermittlungsart auf § 5
 - gewinnwirksamer Ansatz bei Veräußerung
 - Pauschale Besteuerung gem § 30 Abs 4 möglich, wenn ohne Wechsel der Gewinnermittlungsart der G+B am 31.3.2012 nicht steuerverfangen gewesen wäre (TW im Zeitpunkt des Wechsels tritt an Stelle des Veräußerungserlöses)

Besonderheiten im BV (§ 4 Abs 3a EStG)

- Befreiungsbestimmungen gem § 3 Abs 1 Z 33 (Abgeltungen von Wertminderungen von Grdstk) sowie § 30 Abs 2 Z 3 und 4 (Enteignungen sowie Zusammenlegungs- oder Flurbereinigungsverfahren, behördliche Maßnahmen zur besseren Gestaltung von Bauland) anwendbar
- kein Abzug von Betriebsausgaben im Zusammenhang mit Veräußerung (§ 20 Abs 2 – außer Kosten für die Mitteilung/Selbstbemessung durch Parteienvertreter bzw auch Minderbeträge aus Vorsteuerberichtungen gem § 6 Z 12) möglich, soweit auf die Einkünfte der besondere Steuersatz angewendet wird
- Aufteilung des Veräußerungsgewinnes bei mit dem TW eingelegten Grdstk (§ 4 Abs 3a Z 4)
 - Unterschiedsbetrag zwischen TW im Einlagezeitpunkt und den AK/HK gilt als Einkünfte aus privaten Grundstücksveräußerungen
 - Als Veräußerungserlös gilt der TW im Einlagezeitpunkt
 - war das Grdstk am 31.3.2012 nicht steuerverfangen oder wäre es ohne Einlage nicht steuerverfangen gewesen → pauschale Ermittlung nach § 30 Abs 4 möglich
 - Unterschiedsbetrag zwischen Veräußerungserlös und TW im Einlagezeitpunkt → betriebliche Gewinnermittlungsgrundsätze
 - war G+B am 31. März 2012 nicht steuerverfangen → pauschale Ermittlung nach § 30 Abs 4 möglich (§ 4 Abs 3a Z 3 lit a)
- Übertragung von Grundstücksteilen im Zuge einer Änderung der Widmung auf Grund gesetzlicher Vorgaben an die Gemeinde → AK der verbleibenden Grundstücksteile sind um die AK der übertragenen Grundstücksteile zu erhöhen

Ausgleich von Verlusten / Teilwertabschreibungen (§ 6 Z 2 lit d EStG)

- TWAs, Absetzungen für außergewöhnliche technische oder wirtschaftliche Abnutzung und Verluste aus der Veräußerung von Grdstk (auf deren Wertsteigerung der besondere Steuersatz gem § 30a Abs 1 anwendbar ist), sind vorrangig mit positiven Einkünften aus der Veräußerung oder Zuschreibung solcher Grdstk desselben Betriebes zu verrechnen
- Ein verbleibender negativer Überhang ist zu 60% innerbetrieblich sowie horizontal und vertikal ausgleichsfähig
- Ausübung Regelbesteuerungsoption gem § 30a Abs 2 möglich

Steuererhebung – Immobilienertragsteuer / besondere Vorauszahlung

Steuerentrichtung

Fälligkeit und Entrichtung:

- Grundsätzlich gem § 30b Abs 1 Verpflichtung zur Entrichtung am 15. des auf den Monat des Zuflusses zweitfolgenden Monats:
 - Immo-ESt (Mitteilung, Selbstberechnung und Entrichtung durch Parteienvertreter) oder
 - besondere Vorauszahlung durch den Steuerpflichtigen
- Gilt gem § 30b Abs 5 auch für betriebliche Einkünfte aus der Veräußerung von Grdstk (Ausnahme: besonderer Steuersatz ist aufgrund von § 30a Abs 3 Z 1 und 2 zumindest teilweise nicht anwendbar)
- Sonderregelungen bei der Begründung von Wohnungseigentum an allgemeinen Teilen einer Liegenschaft gem § 30b Abs 6, wenn sämtliche Wohnungseigentümer zu diesem Zweck Anteil an Grdstk veräußern

Mitteilung und Selbstberechnung der Immobilienertragsteuer durch Parteienvertreter (§ 30c Abs 2 EStG)

GrESt-Selbstberechnung verpflichtet gem § 11 GrEStG die Parteienvertreter (Rechtsanwälte, Notare; nicht Wirtschaftstreuhänder) gleichzeitig zur

- Mitteilung an das Finanzamt des Steuerpflichtigen (Z 1)
 - sofern aus dem Erwerbsvorgang betriebliche Einkünfte oder Einkünfte aus privaten Grundstücksveräußerungen erzielt werden unter
 - Angabe der beteiligten Parteien (inklusive Steuernummer) und
 - Angabe der für die Selbstberechnung der Steuer notwendigen Daten
- und die Immo-ESt selbst zu berechnen (Z 2)
 - Berechnung gem § 30b Abs 1 hat auf Grund der Angaben des Steuerpflichtigen zu erfolgen
 - Steuerpflichtiger hat Parteienvertreter die Richtigkeit und Vollständigkeit der für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage erforderlichen Unterlagen schriftlich zu bestätigen

Verpflichtung zur Entrichtung der Immo-ESt durch Parteienvertreter (§ 30c Abs 3)

- Parteienvertreter – reine Abfuhrhaftung (Verpflichtung zur Abfuhr bzw Haftung erlischt 1 Jahr nach Mitteilung, wenn Fälligkeit noch nicht eingetreten ist)
- Haftung für Richtigkeit der Steuer nur, wenn Ermittlung wider besseren Wissens

Gesetzliche Ausnahmen für Unterbleiben der Selbstberechnung Immo-ESt (siehe Folgesseite)

Mitteilung durch Parteienvertreter (§ 30c Abs 1 EStG) und besondere Vorauszahlung (§ 30b Abs 4 EStG)

- wenn keine Selbstberechnung gem § 11 GrEStG vorgenommen wird:
 - Mitteilung durch den Parteienvertreter im Rahmen einer Abgabenerklärung gem § 10 Abs 1 GrEStG
 - Inhalt: beteiligte Parteien (inklusive Steuernummer) und Höhe der nach Angaben des Steuerpflichtigen ermittelten besonderen Vorauszahlung
 - Mitteilung auch, wenn ein Veräußerungsverlust vorliegt
- Verpflichtung zur besonderen Vorauszahlung durch den Steuerpflichtigen innerhalb der angeführten Frist

Ausnahmen (§ 30c Abs 4, § 30b Abs 4 EStG)

- **Unterbleiben der Verpflichtung zur Selbstberechnung der Immo-ESt sowie der besonderen Vorauszahlung, sofern:**
 - Befreiung der Einkünfte aus dem Veräußerungsgeschäft nach § 30 Abs 2 oder § 21 Abs 3 Z 4 iVm Abs 2 KStG oder
 - Veräußerung von Grdstk des BV, die stillen Reserven gem § 12 übertragen oder einer Übertragungsrücklage zugeführt werden, oder
 - Veräußerungserlös in Form einer Rente geleistet wird (Berücksichtigung bei Veranlagung)
- **Unterbleiben der Selbstberechnung der Immo-ESt (aber keine Ausnahme von der besonderen Vorauszahlung):**
 - Zufluss erfolgt voraussichtlich später als ein Jahr nach dem Veräußerungsgeschäft
 - Veräußerung des Grdstk im Rahmen eines Verfahrens gem § 133 ff Exekutionsordnung (Zwangsversteigerung)
- Gründe für das Unterbleiben der Selbstberechnung sind in der Mitteilung gem § 30c Abs 2 Z 1 anzuführen

Abgeltungswirkung der ImmoESt (§ 30b Abs 2 EStG)

- Entrichtung der selbstberechneten Immo-ESt durch Parteienvertreter entfaltet Abgeltungswirkung:
 - nur bei privaten Grundstücksveräußerungen
 - keine Aufnahme in die Steuererklärung (außer bei Veranlagungs- und Regelbesteuerungsoption)
- keine Abgeltungswirkung (Veranlagung erforderlich):
 - Angaben des Steuerpflichtigen für die Selbstberechnung entsprechen nicht den tatsächlichen Gegebenheiten
 - Veräußerung von Grdstk des BV
 - besondere Vorauszahlung
 - spätere (schädliche) Umwidmung gem § 30 Abs 4 Z 1 letzter Satz

Spekulationsfristen § 31 EStG

Wirtschaftsgüter des Privatvermögens,
ausgenommen Kapitalvermögen (§ 27 EStG) u
Grundstücksveräußerungen (§ 30 EStG)

1 Jahr

Zur Besteuerung von Immobilienveräußerungen siehe S 67 ff

Einkünfte aus Spekulationsgeschäften bis € 440 jährlich sind steuerfrei.

Beschränkte Steuerpflicht § 98 EStG

Voraussetzungen:

- weder Wohnsitz noch gewöhnlicher Aufenthalt in Österreich oder
- Zweitwohnsitz-Verordnung ist erfüllt (siehe Folgeseite)

Auf Antrag werden EU- und EWR-Bürger bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 1 Abs 4 EStG als unbeschränkt steuerpflichtig behandelt.

Der beschränkten Steuerpflicht nach dem Territorialitätsprinzip unterliegen Einkünfte aus:

1. im Inland betriebener Land- und Forstwirtschaft
2. selbständiger Arbeit, falls im Inland
 - ausgeübt, oder
 - verwertet (dh wirtschaftl Erfolg dient unmittelbar der inländischen Volkswirtschaft)
3. Gewerbebetrieb, falls im Inland
 - kaufmännische, technische Beratung
 - Arbeitskräftegestellung im Inland
 - Sportler, Artist oder Mitwirkender an Unterhaltungsdarbietungen
 - ansonsten nur, wenn Betriebsstätte (§ 29 BAO), ständiger Vertreter oder unbewegliches Vermögen im Inland vorhanden
4. nichtselbständiger Arbeit, soweit
 - im Inland ausgeübt oder verwertet
 - aus inländischen öffentlichen Kassen

5. Kapitalvermögen, soweit Inlandseinkünfte
 - aus Ausschüttungen u Zuwendungen mit KEST-Abzug
 - aus Zinsen u Stückzinsen, wenn KEST einzubehalten war
 - aus der Beteiligung als stiller Gesellschafter an einem Unternehmen sowie aus der Beteiligung nach Art eines stillen Gesellschafters soweit Abzugsteuer nach § 99 einzubehalten war
 - aus inländischen Immobilien iSd §§ 40 und 42 Immobilien-InvFG
 - aus realisierten Wertsteigerungen aus der Veräußerung von Inlandsbeteiligungen, bei Beteiligung innerhalb der letzten fünf Kj zu mind 1%
6. Inlandsvermietung (Liegenschaft, Rechte, Sachinbegriffe)
7. Einkünfte aus privaten Grundstücksveräußerungen iSd § 30 EStG, soweit es sich um inländische Grundstücke handelt

Die beschränkte Steuerpflicht erstreckt sich auch auf nachträgliche Einkünfte einschließlich nachzuversteuernder oder rückzuzahlender Beträge aus Vorjahren, in denen unbeschränkte oder beschränkte Steuerpflicht bestanden hat.

Zweitwohnsitz-Verordnung (BGBl II 528/2003)

Voraussetzungen	Eine inländische Wohnung begründet keinen Wohnsitz iSd § 1 EStG, wenn • sich der Mittelpunkt der Lebensinteressen länger als 5 Kalenderjahre im Ausland befindet; und • die Wohnung allein oder gemeinsam mit anderen inländischen Wohnungen an maximal 70 Tagen im Jahr genützt wird. Der Nachweis muss durch Verzeichnisführung erbracht werden (zB Kalender); und • kein abgeleiteter Wohnsitz beim unbeschränkt steuerpflichtigen (Ehe-) Partner besteht
Auswirkung	• beschränkte Steuerpflicht, Einkünfte gemäß § 98 EStG • Wirkung tritt bei Auswärtsverlagerung des Mittelpunkts der Lebensinteressen erstmals im folgenden Kalenderjahr und bei Einwärtsverlagerung letztmals im vorhergehenden Kalenderjahr ein

Liste der österreichischen Doppelbesteuerungsabkommen auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen

Liste aller DBA und Steuerabkommen:
<https://www.bmf.gv.at/steuern/int-steuerrecht/DBA-Liste>

Ägypten	Kirgisistan
Albanien	Korea
Algerien	Kosovo
Argentinien (noch nicht in Kraft getreten zum 1.1.2021)	Kroatien
Armenien	Kuba
Aserbaidschan	Kuwait
Australien	Lettland
Barbados	Libyen
Bahrain	Liechtenstein
Belgien	Litauen
Belize	Luxemburg
Bosnien und Herzegowina	Malaysia
Brasilien	Malta
Bulgarien	Marokko
Chile	Mazedonien
China	Mexiko
CSSR ¹⁾	Moldau
Dänemark	Mongolei
Deutschland	Montenegro
Estland	Neuseeland
Finnland	Nepal
Frankreich	Niederlande
Georgien	Norwegen
Griechenland	Pakistan
Großbritannien	Philippinen
Hongkong	Polen
Indien	Portugal
Indonesien	Rumänien
Iran	Russland
Irland	San Marino
Island	Saudi Arabien
Israel	Schweden
Italien	Schweiz
Japan	Serbien
Kanada	Singapur
Kasachstan	Slowakei ¹⁾
Katar	Slowenien

Spanien	UdSSR ²⁾
Südafrika	Ukraine
Syrien	Ungarn
Tadschikistan ²⁾	USA
Taiwan	Usbekistan
Thailand	Venezuela
Tschechische Republik	Vereinigte Arabische Emirate
Tunesien	Vietnam
Türkei	Weißrussland
Turkmenistan ²⁾	Zypern

¹⁾ Das DBA CSSR ist bis zum Abschluss eines eigenen DBAs weiterhin im Verhältnis zur Slowakei anwendbar.

²⁾ Das DBA UdSSR war bis zur Anwendbarkeit eines eigenen DBAs weiterhin im Verhältnis zu Tadschikistan (bis 2013) und Turkmenistan (bis 2017) anwendbar.

Liste der österreichischen Doppelbesteuerungsabkommen auf dem Gebiet der Erbschafts- und Schenkungssteuer	
Land	Anwendungsbereich
Frankreich	Erbschaftssteuer, Schenkungssteuer
Liechtenstein	Erbschaftssteuer
Niederlande	Erbschaftssteuer, Schenkungssteuer
Polen	Erbschaftssteuer
Schweden	Erbschaftssteuer
Schweiz	Erbschaftssteuer
Tschechien	Erbschaftssteuer, Schenkungssteuer
Ungarn	Erbschaftssteuer
USA	Erbschaftssteuer, Schenkungssteuer

Unilaterale Vermeidung einer Doppelbesteuerung

Besteht kein DBA mit dem betreffenden Staat, kommt in Österreich unilateral die Verordnung zu § 48 BAO zur Anwendung (BGBl II 474/2002).

Liste der österreichischen Abkommen über den Auskunftsaustausch in Steuersachen („TIEA“)

Land	anwendbar ab
Andorra	1.1.2011
Gibraltar	1.1.2011
Guernsey	1.1.2015
Jersey	1.1.2014
Mauritius	1.1.2016
Monaco	1.1.2011
St Vincent u die Grenadinen	1.1.2012

Zinsabkommen bestehen zwischen Österreich (bzw der EG) und folgenden Staaten

Andorra	Monaco
Anguilla	Montserrat
Aruba	San Marino
British Virgin Islands	Schweiz
Cayman Islands	Sint Maarten
Curaçao	Turks and Caicos Islands
Liechtenstein	

Mitteilung gemäß § 109a EStG / VO BGBl II 417/2001

Unternehmer sowie Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts müssen für natürliche Personen und Personenvereinigungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit bei folgenden Leistungen (die außerhalb eines Dienstverhältnisses erbracht werden) eine Mitteilung gem § 109a EStG an das für die Erhebung der Umsatzsteuer zuständige Finanzamt übermitteln:

1. Leistungen als Mitglied des Aufsichtsrates, Verwaltungsrates (Überwachung der Geschäftsführung)
2. Leistungen als Bausparkassenvertreter und Versicherungsvertreter
3. Leistungen als Stiftungsvorstand
4. Leistungen als Vortragender, Lehrender und Unterrichtender
5. Leistungen als Kolporteur und Zeitungszusteller
6. Leistungen als Privatgeschäftsvermittler
7. Leistungen als Funktionär von öffentlich-rechtlichen Körperschaften (Funktionsgebühr nach § 29 Z 4 EStG)
8. sonstige Leistungen im Rahmen eines freien Dienstvertrages

Frist für die Übermittlung an das Finanzamt:

Elektronische Übermittlung	Ende Februar des Folgejahres
Papier-Formular E 109a	Ende Jänner des Folgejahres

Eine Kopie ist der betroffenen Person bis Ende Jänner des Folgejahres zu übergeben.

Die Mitteilung kann unterbleiben, wenn das an die betroffene Person geleistete Gesamtentgelt einschließlich allfälliger Reisekostenersätze nicht mehr als € 900,00 im Kalenderjahr und für jede einzelne Leistung nicht mehr als € 450,00 beträgt.

Mitteilung bei Auslandszahlungen gemäß § 109b EStG

Unternehmer sowie Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts, die für die nachfolgend aufgezählten Leistungen innerhalb eines Jahres Zahlungen von über € 100.000 an denselben ausländischen Empfänger tätigen, müssen eine Mitteilung gem § 109b EStG an das für die Erhebung der Umsatzsteuer zuständige Finanzamt übermitteln:

1. Leistungen selbständiger Arbeit (§ 22 EStG), bei Ausübung im Inland
2. Vermittlungsleistungen, die von unbeschränkt Steuerpflichtigen erbracht werden oder die sich auf das Inland beziehen
3. Kaufmännische oder technische Beratung im Inland

Frist für die Übermittlung an das Finanzamt:

elektronische Übermittlung	Ende Februar des Folgejahres
Papier-Formular E 109b, E 109b-1	Ende Jänner des Folgejahres

Ausnahmen von der Mitteilungspflicht:

- wenn ein Steuerabzug gem § 99 erfolgt
- wenn der Empfänger eine Körperschaft ist, die einem ausländischen Steuersatz von mind 15% unterliegt

Eine vorsätzliche Unterlassung der Meldung stellt eine Finanzordnungswidrigkeit gem § 49a FinStrG dar, die mit einer Geldstrafe bis zu 10% des mitzuteilenden Betrages, höchstens jedoch € 20.000 geahndet wird.

Liebhabelei-Verordnung (LVO BGBl 33/1993)

LRL Rz 211

Übersicht Liebhabelei			
	Verluste treten auf bei		
	„normaler“ Tätigkeit	„verdächtiger“ Tätigkeit	
primäre Rechtsquelle	§ 1 Abs 1 LVO	§ 1 Abs 2 LVO	
Beispiele	Handelsbetrieb, Dienstleistungsbetrieb (Hotel, Friseur, Arzt)	Rennstall, Jagd, Freizeitlandwirtschaft, Vermietung Segelyacht	
Anlaufzeitraum	ja ¹⁾	nein	
Kriterienprüfung	ja	nein	
Gewinnprognose zu Beginn	grundsätzlich nein (erst Teil der Kriterienprüfung)	ja	
Einbeziehen eines (theoretischen) Veräußerungs- bzw Aufgabegewinns oder (theoretisch) realisierbarer stiller Reserven von Anlagegütern	möglich, sofern konkrete Maßnahmen zur Aufgabe oder Veräußerung gesetzt wurden oder die Umsetzung derartiger Maßnahmen geplant ist; vgl. Jakom Einkommensteuergesetz 2020, § 2 Rz 235	möglich, sofern konkrete Maßnahmen zur Aufgabe oder Veräußerung gesetzt wurden oder die Umsetzung derartiger Maßnahmen geplant ist; vgl. Jakom Einkommensteuergesetz 2020, § 2 Rz 235	
Sondergewinnermittlung wird eliminiert	ja (außer bei Befristung)	ja	
Annahme von	Einkunftsquelle	Liebhabelei (außer Prognose positiv)	
Wie lange?	Einkunftsquelle bis Kriterienprüfung negativ oder Wandel zu § 1 Abs 2 LVO	Liebhabelei bis Änderung der Bewirtschaftung	
Liebhabelei bei USt denkbar?	nein	ja	

¹⁾ Kein Anlaufzeitraum besteht für zeitlich begrenzte Betätigungen und solche, bei denen damit zu rechnen ist, dass sie vor Erzielung eines Gesamtgewinnes/Gesamtüberschusses beendet werden (siehe Rz 18 und Rz 42). Im Fall der entgeltlichen Übertragung der Einkunftsquelle beginnt für den Erwerber ein neuer Anlaufzeitraum zu laufen; gleiches gilt bei unentgeltlicher Übertragung, wenn die Betätigung in völlig veränderter Form fortgeführt wird (siehe Rz 41).

	Vermietung „groß“	Vermietung „klein“	wirtschaftlich verflochtener Tätigkeit
	§ 1 Abs 1 iVm § 2 Abs 3 LVO	§ 1 Abs 2 iVm § 2 Abs 4 LVO	§ 1 Abs 3 LVO
	Vermietung in Zinshaus (Wohnungen, Büros, Geschäftslokale)	Vermietung von Eigentumswohnungen oder Eigenheimen	zB verlustbringender Schilft mit gewinnbringendem Hotel
	nein	nein	nein
	ja, wenn Prognose verfehlt	nein	nein
	ja (auf 25/28 Jahre)	ja (auf 20/23 Jahre)	nein, aber Prüfung ob unmittelbarer Zusammenhang gegeben ist
	nein	nein	nicht notwendig
	ja (außer bei Befristung)	ja	nicht notwendig
	je nach Prognose	je nach Prognose	jedenfalls Einkunftsquelle
	Einkunftsquelle, solange Prognose eingehalten bzw nur unvorhergesehen verfehlt	Einkunftsquelle, solange Prognose eingehalten bzw nur unvorhergesehen verfehlt oder bis Änderung der Bewirtschaftung	immer
	nein	ja, im Wege einer unechten Befreiung	nein

Körperschaftsteuer

Steuersätze

allgemein: 25%

Zwischensteuer bei Privatstiftungen: 25%

Persönliche Steuerpflicht

Unbeschränkt:

- juristische Personen des privaten Rechts
- Betriebe gewerblicher Art von Körperschaften des öffentlichen Rechts
 - wirtschaftlich selbständig
 - nachhaltige privatwirtschaftliche Tätigkeit
 - wirtschaftliches Gewicht (ab Umsätzen von € 2.900)
 - Erzielung von Einnahmen oder Vorteilen
 - NICHT: Vermögensverwaltung (Vermietung) und Land- und Forstwirtschaft
- nichtrechtsfähige Personenvereinigungen, Anstalten, Stiftungen, andere Zweckvermögen

Beschränkt:

- Körperschaften ohne Sitz und Geschäftsleitung im Inland mit „inländischen“ Einkünften (vgl. beschränkte Steuerpflicht ESt)
- inländische Körperschaften des öffentlichen Rechts mit bestimmten KEST-pflichtigen Einkünften und Einkünften aus privaten Grundstücksveräußerungen; politische Parteien sind wie Körperschaften des öffentlichen Rechts zu behandeln, wenn die Satzung beim BMI hinterlegt wird
- von der unbeschränkten KSt-Pflicht befreite Körperschaften mit bestimmten KEST-pflichtigen Einkünften und Einkünften aus privaten Grundstücksveräußerungen

Persönliche Befreiungen (§ 5 KStG)

- gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Einrichtungen
- gemeinnützige Bauvereinigungen
- weitere Sonderfälle

Beteiligungsertragsbefreiung § 10 KStG

- Inlandsbeteiligung
 - Beteiligungserträge generell **steuerfrei**
 - Beteiligungsveräußerungen generell **steuerpflichtig**
 - jeweils ohne Mindestbeholddauer und Mindesthöhe

- Internationale Schachtelbeteiligung (Beteiligung $\geq 10\%$ und Behaltdauer ≥ 1 Jahr)
 - Mindestbeteiligungshöhe 10% , Mindestbehaltdauer 1 Jahr, ausländische Tochtergesellschaft einer inländischen Gesellschaft vergleichbar, dann:
 - Beteiligungserträge generell **steuerfrei** (nicht: Ausschüttungen, die bei der ausländischen Tochtergesellschaft steuerlich abzugsfähig sind)
 - Beteiligungsveräußerung grundsätzlich **steuerneutral**, aber Optionsmöglichkeit zur Steuerwirksamkeit
 - o Optionserklärung in der KSt-Erklärung für das Jahr der Anschaffung/Entstehung der internationalen Schachtelbeteiligung
 - o Option kann nur innerhalb eines Monats ab Abgabe der KSt-Erklärung durch deren Berichtigung nachgeholt oder widerrufen werden
 - o Option erstreckt sich auch auf die Erweiterung einer bestehenden internationalen Schachtel
 - Ausnahme Methodenwechsel (siehe unten)

- **Hinzurechnung** Passiveinkünfte niedrigbesteueter (ausländischer) Körperschaften
 - als Passiveinkünfte gelten:
 - o Zinsen oder sonstige Einkünfte aus Finanzanlagevermögen
 - o Lizenzgebühren oder sonstige Einkünfte aus geistigem Eigentum
 - o Dividenden und Einkünfte aus der Veräußerung von Anteilen, soweit diese bei der beteiligten Körperschaft steuerpflichtig wären
 - o Einkünfte aus Finanzierungsleasing
 - o Einkünfte aus Tätigkeiten von Versicherungen und Banken und anderen finanziellen Tätigkeiten
 - o Einkünfte aus bestimmten Abrechnungsunternehmen
 - Hinzurechnung der Passiveinkünfte hat zu erfolgen, wenn
 - o beherrschende inländische Körperschaft vorliegt (direkt oder gemeinsam mit verbundenen Unternehmen beträgt Anteil an Stimmrechten, Kapital oder Gewinnen der ausländischen Körperschaft mehr als 50%) und
 - o effektive Steuerlast im Ausland $\leq 12,5\%$ und
 - o Vorliegen von **Passiveinkünften** bei der Tochtergesellschaft/Betriebsstätte, welche nachhaltig mehr als ein Drittel der Gesamteinkünfte umfassen und kein Nachweis über die Ausübung einer wesentlichen wirtschaftlichen Tätigkeit erfolgt;
 - Hinzurechnung der ausländischen Passiveinkünfte (Umrechnung nach österr. Gewinnermittlungsvorschriften) bei der inländischen beherrschenden Körperschaft auch wenn noch nicht ausgeschüttet (Hinzurechnungsbesteuerung)
 - Ausmaß der Hinzurechnung bestimmt sich nach dem (un-)mittelbar gehaltenen Beteiligungsausmaß am Nennkapital der ausl. Körperschaft (bei abweichender Gewinnverteilung gilt der anteilige Gewinnanspruch)

- Hinzurechnung entfällt bei mittelbar beteiligten beherrschenden Körperschaften, wenn diese bereits bei unmittelbar beteiligter beherrschenden Körperschaft im Inland erfolgte
- Veräußerungserlös der ausländischen Beteiligung ist im Ausmaß der enthaltenen und hinzugerechneten Gewinne steuerfrei
- Antragsgebundene Anrechnung der tatsächlichen ausländischen Steuerbelastung
- Kein Methodenwechsel auf Anrechnung bei Ausschüttung der bereits hinzugerechneten Gewinne
- Methodenwechsel von der Befreiungs- zur Anrechnungsmethode gilt weiterhin bei überwiegenden Passiveinkünften, wenn nicht bereits die Hinzurechnungsbesteuerung zur Anwendung kommt – allerdings erst bei Ausschüttung. Beteiligungsveräußerungen sind steuerpflichtig (auch ohne Ausübung der Option).
- EU-Beteiligung und Beteiligung in Drittstaaten mit Amtshilfeabkommen (Beteiligung < 10%, Voraussetzungen Internationale Schachtelbeteiligung nicht erfüllt)
 - Beteiligungserträge grundsätzlich **steuerfrei** (nicht: Ausschüttungen, die bei der ausländischen Tochtergesellschaft steuerlich abzugsfähig sind)
 - Ausnahme Methodenwechsel (siehe unten)
 - Beteiligungsveräußerungen steuerpflichtig
- **Methodenwechsel** (Anrechnungs- statt Befreiungsmethode) bei Ausschüttungen von qualifizierten Portfoliobeteiligungen ab einer Beteiligungshöhe von 5% und internationalen Schachtelbeteiligungen, wenn der Unternehmensschwerpunkt (> 50%) nachhaltig in der Erzielung von Passiveinkünften liegt und effektive Steuerlast im Ausland $\leq 12,5\%$, soweit Passiveinkünfte nicht bereits durch Hinzurechnungsbesteuerung erfasst. Erträge aus Beteiligungen von unter 5% sind steuerfrei, unabhängig von der Tätigkeit oder Höhe der Besteuerung im Ausland.
- Beteiligung in Drittstaaten ohne Amtshilfeabkommen (Beteiligung < 10%, Internationale Schachtelbeteiligung nicht erfüllt)
 - Beteiligungserträge und Beteiligungsveräußerungen **steuerpflichtig**
- Als Amtshilfeabkommen gilt: ua DBA mit großer Auskunfts-klausel nach Art 26 OECD-MA
- In 12/2020 betrifft das Ausnahmekriterium der Niedrigbesteuerung ($\leq 12,5\%$) folgende EU-Staaten: Bulgarien, Irland, Ungarn, Zypern, wobei die tatsächliche effektive Steuerlast zu prüfen ist.
- Fiktion der Niedrigbesteuerung: Als niedrig besteuert in einem WJ gilt eine Körperschaft, wenn diese in einem Staat ansässig ist, der zum Abschlussstichtag der jeweiligen Körperschaft auf der gemeinsamen EU-Liste jener Drittländer geführt wird, die als nicht kooperierende Länder eingestuft worden sind (Inkrafttreten 1.1.2021).

Zinsschranke gem. § 12a KStG

Umsetzung der ATAD-Zinsschranke ab dem 1. Jänner 2021 (WJ, die nach dem 31.12.2020 beginnen)

Zinsschranke ergänzt die bereits bestehenden Zinsabzugsverbote des § 12 Abs. 1 Z 9 und Z 10 KStG und ist somit zusätzlich anzuwenden.

Zweck

Vermeidung von Gewinnverschiebungen in Form von überhöhten Zinszahlungen (sog. „Zinsüberhang“) innerhalb von Unternehmen und Unternehmensgruppen.

Zinsüberhang

Saldo aus Zinsaufwendungen und Zinserträgen (Zinsen mit Abzugsverbot sind auszuklammern) eines Wirtschaftsjahres ist nur im Ausmaß von 30% des steuerlichen EBITDA abzugsfähig.

Zinsbegriff

jegliche Vergütungen für Fremdkapital einschließlich sämtlicher Zahlungen für dessen Beschaffung sowie sonstige Vergütungen, die wirtschaftlich gleichwertig sind (weiter Zinsbegriff).

Persönlicher Anwendungsbereich

- unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaften (somit auch Privatstiftungen) und beschränkt steuerpflichtige Körperschaften, die eine inländische Betriebsstätte haben (Ausnahmen für „eigenständige“ Körperschaften).
- Gruppe iSd § 9 KStG: Anwendung von § 12a KStG ausschließlich auf Ebene des Gruppenträgers iRd Ermittlung des zusammengefassten Ergebnisses.

Zins- und EBITDA-Vortrag

Nicht abzugsfähiger Zinsüberhang sowie nicht voll ausgeschöpftes EBITDA können auf Antrag vorgetragen werden.

Zinsvortrag unbefristet möglich, EBITDA-Vortrag max. 5 Wj (älteste EBITDA-Vorträge werden vorrangig verrechnet).

Ausnahmeregelung

Zinsaufwendungen aus vertraglichen Vereinbarungen vor dem 17.06.2016 sind bis zur Veranlagung 2025 uneingeschränkt abzugsfähig. Nachträgliche Änderungen von Altverträgen führen zum Verlust der Begünstigung.

Freibetrag

€ 3 Mio. Zinsüberhang pro Veranlagungszeitraum. Bei Gruppen gilt der Freibetrag für die gesamte Gruppe.

Ausnahme für eigenständige Unternehmen

Ausnahme gilt, wenn

- keine vollständige Einbeziehung in einen Konzernabschluss erfolgt und
- Unternehmen weder über ein verbundenes Unternehmen gem § 10a Abs 4 Z 2 KStG noch über eine ausländische Betriebsstätte verfügt.

Eigenkapitalquotenvergleich (Escape-Klausel)

- Körperschaft ist vollständig in einen Konzernabschluss einbezogen (nach UGB, IFRS, etc) und
- eigene EK-Quote ist gleich hoch (bis zu 2 Prozentpunkte unter) oder höher als die des Konzerns.

Gruppenbesteuerung § 9 KStG

Prinzip

- Durchbrechung Trennungsprinzip
- Ausgleich von Ergebnissen innerhalb einer finanziell verbundenen Gruppe
- Besteuerung beim Gruppenträger

Gruppenträger

- unbeschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, die unter § 7 Abs 3 KStG fallen, Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit iSd VAG 2016 und Kreditinstitute
- beschränkt steuerpflichtige EU-Gesellschaften gem Anlage 2 zum EStG und vergleichbare EWR-Gesellschaften (Sitz und Ort der Geschäftsleitung in EWR)
 - wenn: im Firmenbuch eingetragene Zweigniederlassung in Ö
 - Beteiligung Zweigniederlassung zuzurechnen
- Beteiligungsgemeinschaften
 - gebildet aus oben genannten Gesellschaften
 - als Personengesellschaft, Syndikat oder im Wege gemeinsamer Kontrolle

Gruppenmitglieder

- unbeschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaften, Genossenschaften, die unter § 7 Abs 3 KStG fallen
- ausländische (auch in Drittstaaten) Kapitalgesellschaften, Genossenschaften
 - wenn vergleichbar mit Inländischen + umf Amtshilfe oder in EU ansässig
 - eingeschränkt auf erste Auslands-Ebene

Finanzielle Verbindung

- Beteiligung am Kapital über 50% und Mehrheit der Stimmrechte
- mittelbare Beteiligung über Personen- und/oder Kapitalgesellschaften zulässig
- Beteiligungsgemeinschaft: ein Mitbeteiligter mind 40%, jeder weitere mind 15%; Bildung einer Beteiligungsgemeinschaft unter Einbeziehung von Gruppenmitgliedern ist nicht möglich

- ausreichende finanzielle Verbindung während des gesamten Jahres
- steuerlich wirksame rückwirkende Anteilserwerbe und -übertragungen sind auch für die Frage der finanziellen Verbindung maßgebend

Gewinnermittlung

- Gruppenträger kann Vor- und Außergruppenverluste mit Gruppenergebnis verrechnen, 75%-Grenze kommt dabei zur Anwendung
- Gruppenmitglied kann Vor- und Außergruppenverluste nur mit eigenem Ergebnis verrechnen, dafür keine 75%-Grenze
- Steuerumlagen sind steuerneutral
- Teilwertabschreibungen innerhalb der Gruppe sind ausgeschlossen
- Zurechnung Auslandsverluste mit Höhe nach ausl Steuerrecht gedeckelt; Verrechnung Auslandsverluste mit max 75% der Summe der eigenen Einkommen sämtlicher unbeschränkt steuerpflichtiger Gruppengesellschaften

Firmenwertabschreibung

- im Falle der Anschaffung einer Beteiligung vor dem 1.3.2014
- keine Firmenwertabschreibung bei Erwerb von Konzerngesellschaft oder von einem beherrschenden Einfluss ausübenden Gesellschafter
- erworbene Gesellschaft muss betriebsführend und unbeschränkt ¹⁾ steuerpflichtig sein
- abschreibbar: Unterschiedsbetrag unternehmensrechtliches Eigenkapital zuzüglich stiller Reserven im nicht abnutzbaren Anlagevermögen und den Anschaffungskosten, höchstens aber 50% der Anschaffungskosten
- verteilte Absetzung auf 15 Jahre
- negativer Firmenwert gewinnerhöhend anzusetzen
- steuerlich berücksichtigte 1/15-Beträge vermindern oder erhöhen den steuerlich maßgebenden Buchwert
- Nacherfassung abgesetzter 1/15-Beträge bei umgründungsbedingtem Untergang oder Verwendung für Abfindung von Anteilsinhabern

Weiters zu beachten:

- Gruppenantrag unter Verwendung des amtlichen Vordrucks, nachweislich vor Ablauf des Wirtschaftsjahres jeder einzubeziehenden inländischen Körperschaft unterfertigt
- Abschluss einer Steuerausgleichsvereinbarung zwischen Gruppenträger und -mitgliedern
- Finanzamt stellt das Bestehen einer Unternehmensgruppe bescheidmäßig fest
- Mindestzugehörigkeit zur Gruppe: 3 Jahre, ansonsten: nachträgliche Rückabwicklung und Besteuerung nach allgemeinem Steuerrecht

¹⁾ Nach Ansicht des EuGH unionsrechtswidrig EuGH 6.10.2015, C-66/14; VwGH vom 10.2.2016, 2015/15/0001

Besondere Gewinnermittlungsvorschriften im KStG:

§ 7 Abs 3 KStG

Bei Steuerpflichtigen, die aufgrund der Rechtsform nach UGB zur RLG verpflichtet sind, bei rechnungslegungspflichtigen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und bei vergleichbaren ausländischen unbeschränkt steuerpflichtigen Körperschaften sind alle Einkünfte den Einkünften aus Gewerbebetrieb zuzurechnen (Gewinnermittlung nach § 5 EStG). Betriebe gewerblicher Art von KÖR sind nur dann zur Gewinnermittlung nach § 5 EStG verpflichtet, wenn deren Umsätze nach § 125 BAO in zwei aufeinanderfolgenden Wj jeweils mehr als € 700.000 betragen (ab Veranlagung 2020).

§ 11 Abs 1 Z 4 KStG

Zinsen im Zusammenhang mit der Fremdfinanzierung des Erwerbs von Kapitalanteilen iSd § 10 sind als Betriebsausgaben abzugsfähig; gilt nicht bei Erwerb der Anteile (bzw bei Kapitalerhöhungen oder Zuschüssen iZm dem Erwerb der Anteile) von einem konzernzugehörigen Unternehmen oder beherrschenden Einfluss ausübenden Gesellschafter oder wenn die Kapitalanteile nicht zum Betriebsvermögen gehören.

§ 12 KStG

Nicht abzugsfähige Ausgaben angelehnt an EStG, weiters nicht abzugsfähig:

- Aufwendungen oder Ausgaben für das Entgelt für Arbeits- oder Werkleistungen, soweit es den Betrag von € 500.000 pro Person und WJ übersteigt (Aliquotierungsregelung im Konzern)
- Hälfte der Vergütungen an Aufsichtsrat, Verwaltungsrat, Organ zur Überwachung; Viertel der Vergütungen im monistischen System bei nicht ausschließlich geschäftsleitenden Verwaltungsräten
- Aufwendungen und Ausgaben, soweit sie mit
 - nicht steuerpflichtigen Vermögensvermehrungen und Einnahmen
 - Einkünften aus der Überlassung von Kapital, aus realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen und Einkünften aus Derivaten (Ausnahme: Darlehen, bestimmte Wertpapiere und Anteilsscheine an Immobilienfonds gem § 27a Abs 2 EStG)
 - Einkünften aus Grundstücksveräußerungen gem § 30 EStG, außer in den Fällen des § 30a Abs 3 Z 1 bis 4 oder Abs 4 EStGin unmittelbarem wirtschaftl Zusammenhang stehen. Für unter § 7 Abs 3 KStG fallende Steuerpflichtige sind der zweite u dritte Teilstrich nicht anzuwenden.
- Zinsaufwendungen iZm der Fremdfinanzierung des Erwerbs eines Kapitalanteils von einem konzernzugehörigen Unternehmen oder von einem beherrschenden Einfluss ausübenden Gesellschafter

- Zinsen oder Lizenzgebührenzahlungen an konzernzugehörige oder beherrschte ausländische Kapitalgesellschaften bei tatsächlicher Besteuerung im Ausland mit weniger als 10%

Teilwertabschreibungen und Veräußerungsverluste von Beteiligungen iSd § 10 KStG des Anlagevermögens

- verteilte Absetzung auf sieben Jahre (Ausnahme: Aufdecken stiller Reserven aus dieser oder anderen Beteiligungen)

Freibetrag für begünstigte Zwecke § 23 KStG

Bei gemeinnützigen Körperschaften (§§ 34 ff BAO) ist bei Einkommensermittlung ein Freibetrag von € 10.000/Jahr abzuziehen. Wird in einem Kalenderjahr kein steuerpflichtiges Einkommen erzielt, kann der nicht wirksam gewordene Freibetrag in einem der 10 folgenden Jahre (Ansammlungszeitraum) abgezogen werden.

Mindeststeuer gem § 24 Abs 4 KStG für unbeschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaften

GmbH	vierteljährlich € 437,50 (= € 1.750,00 jährlich)
GmbH Neugründungen ab 1.7.2013 für die ersten 5 Jahre für das 6.-10. Jahr	vierteljährlich € 125,00 (= € 500,00 jährlich) vierteljährlich € 250,00 (= € 1.000,00 jährlich)
SE	vierteljährlich € 1.500,00 (= € 6.000,00 jährlich)
AG	vierteljährlich € 875,00 (= € 3.500,00 jährlich)
vergleichbare ausländische Kapitalgesellschaft	1/4 von 5% des gesetzl Mindestkapitals Untergrenze Mindestkapital: € 35.000 vierteljährlich mind € 437,50 (= mind € 1.750,00 jährlich)
Kreditinstitute und Versicherungen	vierteljährlich € 1.363,00 (= € 5.452,00 jährlich)

Zeitlich unbegrenzte Anrechnung der MindestKSt auf die zukünftige KSt.

Umgründungen – Kurzübersicht ^{*)}

Art I – Verschmelzungen

Gesellschaftsrechtlicher Akt: Gesamtvermögensübertragung gegen Anteilsgewährung an die Gesellschafter der untergehenden Körperschaft od ohne Anteilsgewährung (§ 224 AktG); Vermeidung einer verbotenen Einlagenrückgewähr, Beachtung des kapitalherabsetzenden sowie -entsperrenden Effektes

Steuerliche Anwendungsvoraussetzung: Besteuerungsrecht darf nicht verloren gehen, insoweit Liquidationsbesteuerung; an die Stelle des Steuerstundungssystems tritt das Ratenzahlungssystem

Übertragende u übernehmende Körperschaft: Inlandsverschmelzungen von Kapitalgesellschaften, Genossenschaften, Sparkassen, Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit; auch grenzüberschreitende Verschmelzungen (Export- u Importverschmelzungen nach EU-VerschG) durch in- u ausländische EU-Körperschaften laut Anlage 2 zum EStG u bestimmte EWR-Kapitalgesellschaften, darüber hinaus auf Nicht-EU-Körperschaften bei Firmenbucheintragung; auch Auslandsverschmelzungen mit Inlandsbeziehung (Vermögen u/od Gesellschafter)

Rechtsnachfolge: unternehmens- u steuerrechtliche Gesamtrechtsnachfolge

Vermögen: jedes Vermögen als Ganzes

Verschmelzungssstichtag: jeder Beliebige unter Beachtung der zivilrechtlichen Neunmonatsfrist

Verschmelzungsvertrag: unternehmensrechtlich notwendig

Bilanzen: unternehmensrechtlich Schlussbilanz, steuerrechtlich Verschmelzungsbilanz (keine Anwendungsvoraussetzung); Übernahmebilanz auf den Folgetag nicht zwingend

Sonstige Rechtsfolgen: 1) objekt- u objektumfangsbezogener Verlustvortragsübergang u objekt(umfangs)bezogenes Weitergelten eigener Verlustvorträge, Mantelkauffrage 2) Übergang verrechenbarer Mindestkörperschaftsteuer

Vermögensübergang: unternehmensrechtlich mit schuldrechtlicher Rückwirkung, ertragsteuerrechtlich mit Rückwirkungsfiktion; Bewertungswahlrecht gem § 202 UGB, idR steuerliche Buchwertfortführung bei Exportverschmelzung u Vorliegen einer verschmelzungsbedingten Verstrickungseinschränkung wahlweise Sofortbesteuerung od ratenweise Entrichtung der Steuerschuld (Ratenzahlungskonzept); bei Importverschmelzung steuerneutrale Aufwertung, soweit Besteuerungsrecht entsteht; uU Ausschüttungsfiktion bei Konzernimportverschmelzung; Buchgewinne u -verluste sind mit Ausnahme der Confusio steuerneutral;

Anteilsinhaber: Anteilstausch gilt idR nicht als Tausch; Ausscheiden abfindungsberechtigter Gesellschafter nach EU-VerschmG gilt als Anteilsveräußerung

Umsatzsteuerliche Beurteilung: Verschmelzung ist kein steuerbarer Umsatz, keine Rückwirkung

^{*)} Autoren bis Steuerservice 2017:

WP/StB Prof Dr Walter Schwarzinger/Hon Prof MR iR Dr Werner Wiesner

Verkehrsteuerliche Behandlung: Grunderwerbsteuer idR 0,5% vom Grundstücks-wert; Achtung bei Down-Stream-Verschmelzung mit Anteilsdurchschleusung – Grund-erwerbsteuer aufgrund § 1 Abs 3 GrEStG bei Überschreiten der 95%-Anteilsgrenze; beachte BFG v. 3.8.2020, RV/7100614/2013

Innenfinanzierung: Fortführung Innenfinanzierung nach Maßgabe des § 2 Abs 1 IF-VO. Die Innenfinanzierung der übertragenden Körperschaft ist der IF der über-nehmenden Körperschaft hinzuzurechnen

Art II – Umwandlungen

Gesellschaftsrechtlicher Akt:

Errichtende Umwandlung: Gesamtvermögensübergang auf eine entstehende Per-sonengesellschaft mit gleichzeitigem Entstehen der Anteile an der Personengesell-schaft als Ersatz für die untergehenden Gesellschaftsanteile

Verschmelzende Umwandlung: Gesamtvermögensübergang auf den Hauptgesell-schafter (ausgenommen in- u ausl Kapitalgesellschaften auf Grund UmwG-Nov BGBl I 2007/72) als Ersatz für die untergehende Beteiligung an der übertragenden Gesellschaft

Steuerliche Anwendungsvoraussetzung: Maßgeblichkeit des Gesellschafts-rechtes (insbes Einhaltung der Umwandlungsformen), Besteuerungsrecht darf nicht verloren gehen; an die Stelle des Steuerstundungssystems tritt das Ratenzahlungs-system; Betriebserfordernis (s unten); steuerlich positiver Verkehrswert nicht erfor-derlich, jedoch gesellschaftsrechtliche Notwendigkeit bei errichtender Umwandlung auf verdeckte Kapitalgesellschaft

Übertragende Gesellschaft: Inländische GmbH bzw AG sowie Europäische Ge-sellschaften (SE)

Rechtsnachfolger: Errichtende Umwandlung: unternehmensrechtlich die entstehen-de inländische OG od KG, abgabenrechtlich die nunmehrigen Mitunternehmer der entstehenden Personengesellschaft; Beteiligungsidentität nicht erforderlich, um-wandlungsveranlasster Gesellschafterwechsel bis 10% möglich

Rechtsnachfolger: Verschmelzende Umwandlung: unternehmens- u abgabenrecht-lich der Hauptgesellschafter (in- od ausländische natürliche u zulässige juristische Personen, Personengesellschaften)

Rechtsnachfolge: unternehmens- u steuerrechtliche Gesamtrechtsnachfolge

Vermögen: umwandlungsrechtlich jedes Vermögen

abgabenrechtlich muss ein Betrieb im abgabenrechtlichen Sinn übergehen, ausge-nommen bei Umwandlung auf Körperschaft iSd § 7 Abs 3 KStG od EU-Körperschaft laut Anlage 2 zum EStG (jeweils ausgenommen Kapitalgesellschaften); ein Betrieb muss am Stichtag u am Vertragstag vorhanden sein

Positives Vermögen: umwandlungsrechtlich bei rechtsnachfolgenden Vollhaftern nicht erforderlich

Umwandlungsstichtag: Jeder beliebige unter Beachtung der zivilrechtlichen Neun-monatsfrist

Bilanzen: umwandlungsgesetzlich Schlussbilanz, abgabenrechtlich Umwandlungsbilanz (keine Anwendungsvoraussetzung)

Abfindungsberechtigte: freiwillig od unfreiwillig durch die Protokollierung ausscheidende Gesellschafter (maximal 10% des Nennkapitals); gilt abgabenrechtlich als Anteilsveräußerung

Vermögensübergang: unternehmensrechtlich mit schuldrechtlicher Rückwirkung, ertragsteuerrechtlich mit Rückwirkungsfiktion; idR Buchwertfortführungspflicht; Export- u Importumwandlung wie bei Verschmelzungen

Sonstige Rechtsfolgen: Gewinnkapitalbesteuerung (UB zwischen Umwandlungskapital u Evidenzkontenstand) nach Art einer fiktiven Ausschüttung zur Herstellung der Einfachbesteuerung; objekt- u subjektbezogener Verlustvortragsübergang, idR Ausschluss bei „Einkauf“ in eine Verlustgesellschaft u für umwandlungsveranlasst eintretende neue Gesellschafter. Übergang verrechenbarer Mindestkörperschaftsteuer

Umsatz- u verkehrssteuerliche Behandlung: wie bei Verschmelzungen

Innenfinanzierung: Beachtung der Bestimmungen des § 2 Abs 2 IF-VO. Innenfinanzierung der umzuwandelnden Körperschaft ist der Innenfinanzierung der rechtsnachfolgenden Körperschaft im jeweiligen Beteiligungsausmaß zuzurechnen

Art III – Einbringungen

Gesellschaftsrechtlicher Akt: Vermögensübertragung auf gesellschaftsvertraglicher Grundlage auf übernehmende Körperschaften durch Einzelrechtsnachfolge gegen Gewährung von (neuen) Gesellschaftsanteilen od unter Verzicht auf Anteile (§ 19 (2) UmgrStG bzw sinngemäß § 224 AktG); möglich sind Konzentrationseinbringungen u Konzerneinbringungen (down stream u up stream)

Steuerrechtliche Anwendungsvoraussetzungen: schriftlicher Vertrag, begünstigtes Vermögen, positiver Verkehrswert, zwei Bilanzen, tatsächliche Übertragung, richtige Gegenleistung

Einbringender: Jedermann (In- u Ausländer), der begünstigtes Vermögen im Sinne des § 12 UmgrStG am Stichtag besitzt

Übernehmende Körperschaft: in- u ausländische Kapitalgesellschaften u Genossenschaften, ausländische nur, wenn mit inländischen vergleichbar u dem Sitzstaat ein DBA besteht

Begünstigtes Vermögen: in- u ausländische land- u forstwirtschaftliche, freiberufliche od gewerbliche (Teil-)Betriebe, in- u ausländische Mitunternehmeranteile; in jedem Fall Bilanzerfordernis (s unten bei „Bilanzen“); Beteiligungen an in- u ausländischen Kapitalgesellschaften u Genossenschaften; in allen Fällen positiver Verkehrswert (Stand alone-Bewertung) erforderlich; Vermögen muss tatsächlich übertragen werden

Firmenbucheintragung: Vorfragentatbestand bei allen Einbringungen mit Kapitalerhöhung u bei Sachgründung

Einbringungsvertrag: Willenseinigung zwischen Einbringendem u übernehmender Körperschaft auf gesellschaftsrechtlicher Grundlage in Schriftform; Stichtagsbilanz u Einbringungsbilanz sind Anwendungsvoraussetzung für Art III (s unter Bilanzen)

Einbringungsstichtag: Jeder beliebige unter Beachtung der steuerlichen Neunmonatsfrist, zu dem das einzubringende Vermögen dem Einbringenden zurechenbar war; Rückwirkungsfiktion abhängig von rechtzeitiger Anmeldung od Meldung; bei Fristverletzung Sanierungsmöglichkeit auf den Ersatzstichtag (= Vertragstag)

Bewertung: Buchwerteinbringung; soweit das österr Besteuerungsrecht in Folge der Einbringung auf Objektebene u/od auf Gesellschafterebene (bei natürlichen Personen als Einbringende) bestehen bleibt, andernfalls insoweit Tauschgrundsatz, auf Antrag ratenweise Steuerzahlung; bei ausländischen Einbringenden uU Aufwertungseinbringung; Importeinbringung mit Entstehen des Besteuerungsrechtes Aufwertung, bei Beteiligungen Ansatz des gemeinen Wertes, aber Wahlrecht zum Anschaffungskostenansatz; Aufwertungsoption nach § 16 Abs 6 (Alt-Grund u Boden)

Rückwirkende Gestaltungsmöglichkeit (bei Wahrung der Betriebseigenschaft u des positiven Verkehrswertes)

- a) Bei natürlichen Personen durch tatsächliche Einlagen od tatsächliche (auch fremdfinanzierte) Entnahmen od vorbehaltene Entnahmen, Zurückbehaltung von Vermögensteilen (wobei idR unmittelbarer Zusammenhang zwischen zurückbehaltenem Anlagegut u Fremdkapital zu beachten ist), Verschieben von unmittelbar zusammenhängenden Aktiva od Passiva bei Teilbetriebseinbringung (Zusammenhang wie bei Zurückbehalten)
- b) Bei Kapitalgesellschaften durch tatsächliche Einlagen od tatsächliche (auch fremdfinanzierte) Entnahmen bei Mitunternehmeranteilen, Verschieben von unmittelbar zusammenhängenden Aktiva od Passiva bei Teilbetriebseinbringung (wie bei lit a), Beziehen von Gesellschaftereinlagen u Ausschüttungen auf das einzubringende Vermögen

Ausschüttungsfiktion bei rückbezogenen tatsächlichen u vorbehaltenen Entnahmen, soweit negativer Buchwert des eingebrachten Vermögens entsteht od sich erhöht

Bilanzen: Jahres- od Zwischenabschluss für (Teil-)Betriebe, Bilanz der PG bei Mitunternehmeranteilen; Einbringungsbilanz (Ausweis des tatsächlich übergehenden Vermögens zu steuerlichen Buchwerten) od Vermögensdarstellung im Einbringungsvertrag; auch für betriebsvermögenszugehörige Kapitalanteile; Einbringungsbilanz ist stets nur dem für die übernehmende Körperschaft zuständigen Finanzamt vorzulegen

Vermögensübernahme: Erfolgt mit Firmenbucheintragung, sonst mit Verschaffung der tatsächlichen zivilrechtlichen Verfügungsmacht für die übernehmende Körperschaft, ertragsteuerlich rückwirkend

Rechtsnachfolge: Zivilrechtlich Einzelrechtsnachfolge (Ausnahme § 142 UGB), ertragsteuerlich „Quasi-Gesamtrechtsnachfolge“ bei Buchwerteinbringung, sonst Einzelrechtsnachfolge

Gegenleistung: Gewährung neuer Anteile od bestehender Anteile von den Altgesellschaftern, uU Anteilsverzicht; in jedem Fall rückwirkender Anschaffungsvorgang; Bewertung mit steuerlichem Sacheinlagewert; Anhebung der Anschaffungskosten bei Wirksamwerden der Ausschüttungsfiktion od der Besteuerung auf Grund der Einschränkung des Besteuerungsrechtes

Rechtsbeziehungen zur Nachfolgekörperschaft: Beschäftigungsentgelte für Zeiträume vor Abschluss des Einbringungsvertrages nicht steuerwirksam; Bestandverträge für zurückbehaltenes Anlagevermögen u Kreditverträge für vorbehaltene Entnahmen uU rückwirkend möglich

Verlustvortagsrecht: wie bei Verschmelzung aber bezogen auf begünstigtes Vermögen; für übernehmende Körperschaft gilt § 23a EStG weiter

Innenfinanzierung: Beachtung der Bestimmungen des § 2 Abs 3 bis 5 IF-VO. Konzentrations- u Downstream-Einbr haben keine Auswirkung auf die Innenfinanzierung der Übertrag u übernehm Körperschaft. Upstream u sidestream: Innenfin der einbringenden Körperschaft ist aufzuteilen

Sonstiges: USt u GrESt wie bei Verschmelzungen

Art IV – Zusammenschlüsse

Gesellschaftsrechtlicher Akt: Vermögensübertragung auf gesellschaftsvertraglicher Grundlage auf eine Personengesellschaft ausschließlich gegen Gewährung (Erweiterung) von (neuen) Gesellschafterrechten

Steuerrechtliche Anwendungsvoraussetzungen: Schriftlicher Vertrag, begünstigtes Vermögen (zumindest von einem Übertragenden), positiver Verkehrswert, zwei Bilanzen, tatsächliche Übertragung, Gegenleistung ausschließlich in Gesellschafterrechten

Übertragender: Jeder (In- u Ausländer), der begünstigtes Vermögen im Sinne des § 23 Abs 2 UmgrStG besitzt (s unten)

Übernehmende Personengesellschaft: Gesellschaftsrechtlich neue od bestehende Personengesellschaften, steuerlich entsteht bei jedem Zusammenschluss eine neue Personengesellschaft, vorausgesetzt, es entsteht eine Mitunternehmerschaft

Rechtsnachfolge: Zivilrechtlich Einzelrechtsnachfolge, ertragsteuerlich „Quasi-Gesamtrechtsnachfolge“ bei Buchwertzusammenschluss, sonst Einzelrechtsnachfolge

Vermögen: Gesellschaftsrechtlich jedes Vermögen, steuerlich nur begünstigtes Vermögen: In- u ausländische land- u forstwirtschaftliche, freiberufliche od gewerbliche (Teil-)Betriebe, in- u ausländische Mitunternehmeranteile

Bestätigung des Zusammenschlusses: Firmenbucheintragung bei Sachgründung einer OG od KG od Eintritt eines neuen Gesellschafters in eine solche; Finanzamtsmeldung in allen übrigen Fällen; bei Verletzung der steuerlichen Neunmonatsfrist Folgen wie bei Einbringung

Bewertung: Buchwertübertragung, uU Aufwertungsübertragung; Export- u Importzusammenschluss wie bei Einbringung. Beachtung der Vorsorge gegen Steuerlastverschiebung (sonst Aufwertungsbesteuerung), rückwirkende Gestaltungsmöglichkeit vor allem durch tatsächliche Entnahmen od Einlagen nach Maßgabe des § 16 Abs 5 UmgrStG; Bewertung rückwirkend zum Zusammenschlussstichtag gilt nicht für nicht begünstigtes Vermögen; bei Übertragung von nicht begünstigtem Vermögen gilt außerhalb der Beteiligungsquote der Tauschgrundsatz; soweit eine Einschränkung des Besteuerungsrechtes vorliegt, Geltung des Tauschgrundsatzes

Zusammenschlussstichtag: Jeder beliebige, zu dem das zusammenzuschließende Vermögen dem(den) Übertragenden zuzurechnen war, unter Beachtung der steuerlichen Neunmonatsfrist; Rückwirkungsfiktion wie bei Einbringungen

Bilanzen: Nach dem Gesetz Stichtagsbilanz (uU Evidenzstatus) u Zusammenschlussbilanz (od Beschreibung im Zusammenschlussvertrag) sind Anwendungsvoraussetzung für Art IV

Zusammenschlussvertrag: Gesellschaftsrechtlich veranlasste Willenseinigung zwischen den Zusammenschlusspartnern über eine Vermögensübertragung mit Beteiligung nach Verkehrswerten od nach – idR fixen – Kapitalkonten; in allen Fällen mit Vorsorgeregulierung gegen Verschiebung stiller Reserven u allenfalls Ersatzausgleich in Schriftform; Zusammenschlussbilanz stets an das Finanzamt der übernehmenden PG zu übermitteln

Vermögensübergang: Mit Firmenbucheintragung, sonst durch Verschaffung der tatsächlichen zivilrechtlichen Verfügungsmacht für die übernehmende Personengesellschaft

Sonstiges: USt u GrESt wie bei Verschmelzungen

Art V – Realteilungen

Gesellschaftsrechtlicher Akt: Gesellschaftsvertraglich vereinbarte Vermögensübertragung (Auf- od Abteilung) einer Personengesellschaft an einen, mehrere od alle Gesellschafter gegen Aufgabe od Verminderung der Gesellschafterrechte ohne od ohne wesentliche Ausgleichszahlung

Steuerrechtliche Anwendungsvoraussetzungen: Schriftlicher Vertrag, begünstigtes Vermögen, positiver Verkehrswert, zwei Bilanzen, tatsächliche Übertragung, Gegenleistung ausschließlich in Verzicht auf Gesellschafterrechte

Übertragender: Jede in- od ausländische Personengesellschaft (Mitunternehmer-schaft)

Übernehmender: = Rechtsnachfolger, das ist der (jeweilige) ganz od teilweise ausscheidende Gesellschafter der übertragenden Personengesellschaft

Rechtsnachfolge: Zivilrechtlich Einzelrechtsnachfolge, ertragsteuerlich „Quasi-Gesamtrechtsnachfolge“ bei Buchwertteilung, sonst Einzelrechtsnachfolge

Vermögen (= Teilungsmassen): Gesellschaftsrechtlich jedes Vermögen, steuerlich nur begünstigtes Vermögen: In- u ausländische land- u forstwirtschaftliche, freiberufliche od gewerbliche tatsächliche u zT fiktive (Teil-)Betriebe (einschl Sondertatbestand für Trennung von gesetzlichen Unvereinbarkeiten) u Mitunternehmeranteile; in allen Fällen Bilanz (s unten) u positiver Verkehrswert erforderlich; bei Abteilung muss der Personengesellschaft begünstigtes Vermögen bleiben; Vermögen muss tatsächlich übertragen werden

Bestätigung der Realteilung: Firmenbucheintragung bei Aufteilung (Liquidation) einer OG od KG od Ausscheiden eines Gesellschafters aus einer solchen; Finanzamtsmeldung in allen übrigen Fällen; bei Verletzung der steuerlichen Neunmonatsfrist Folgen wie bei Einbringung

Bewertung: Buchwertübertragung (uU Aufwertungsübertragung); Export- u Importteilung wie bei Einbringung. Beachtung der Vorsorge gegen Steuerlastverschiebung (durch Ausgleichsposten, sonst Aufwertungsbesteuerung), rückwirkende Gestaltungsmöglichkeit vor allem durch Entnahmen od Einlagen gemäß § 16 Abs 5 UmgrStG; Wertausgleich zwischen den Gesellschaftern durch steuerneutrale Ausgleichszahlungen (Dritteltgrenze beachten)

Teilungsstichtag: Jeder beliebige, zu dem das zu teilende Vermögen dem Nachfolgeunternehmer zur Gänze od teilweise zuzurechnen war, unter Beachtung der steuerlichen Neunmonatsfrist

Bilanzen: Nach dem Gesetz Stichtagsbilanz (uU Evidenzstatus) u Teilungsbilanz(en) (od Beschreibung im Teilungsvertrag)

Teilungsvertrag: Gesellschaftsrechtlich veranlasste Willenseinigung zwischen den Teilungspartnern über eine Vermögensübertragung in Schriftform; Teilungsbilanz(en) stets an das Finanzamt der teilenden Personengesellschaft zu übermitteln

Vermögensübergang: Mit Firmenbucheintragung, sonst durch Verschaffung der tatsächlichen zivilrechtlichen Verfügungsmacht für den od die übernehmenden Gesellschafter der Personengesellschaft

Sonstiges: 1) USt wie bei Verschmelzungen; 2) GrESt wie bei Verschmelzungen, sofern nicht innerhalb der letzten drei Jahre ein begünstigter UmgrStG-Erwerbsvorgang vorlag

Art VI – Spaltungen nach dem SpaltG

Gesellschaftsrechtlicher Akt:

Konzentrationsspaltung: Gesamt- od Teilvermögensübertragung der auf- od abspaltenden Kapitalgesellschaft auf eine od mehrere neue (Spaltung zur Neugründung) od bestehende (Spaltung zur Aufnahme) Gesellschaften gegen Gewährung gleicher od ungleicher Anteile an die Gesellschafter der spaltenden Körperschaft (verhältnis- od nicht verhältnismäßige Spaltung)

Konzernspaltung: Vermögensübertragung der auf- od abspaltenden Gesellschaft auf eine od mehrere bestehende unmittelbar od mittelbar gesellschaftsrechtlich verbundene Gesellschaften

Übertragende u übernehmende Gesellschaft: Spaltungsrechtlich nur inländische Kapitalgesellschaften, dh nach SpaltG keine grenzüberschreitende Spaltung; steuerrechtlich auch ausländische auf ausländische Kapitalgesellschaften (betr Inlandsbezug)

Beteiligte Anteilsinhaber: immer nur die (in- u ausländischen) Gesellschafter der spaltenden Gesellschaft, ausgenommen abfindungsberechtigte Gesellschafter

Rechtsnachfolge: Aufspaltungen Gesamtrechtsnachfolge, Abspaltungen Teilgesamtrechtsnachfolge

Steuerliche Anwendungsvoraussetzungen: Maßgeblichkeit der Firmenbucheintragung; ausschließliche Übertragung von begünstigtem Vermögen (s unten) u Wahrung des Besteuerungsrechtes

Vermögen: (= Spaltungsmassen) spaltungsgesetzlich jegliches Vermögen, steuerrechtlich nur Vermögen iSd § 12 (2) UmgrStG (= Betriebe, tatsächliche u zT fiktive Teilbetriebe [einschl Sondertatbestand für Trennung von gesetzlichen Unvereinbarkeiten], Mitunternehmer- u Kapitalanteile); bei der abspaltenden Gesellschaft kann jegliches Vermögen verbleiben; Vermögen muss tatsächlich übertragen werden

Bewertung: unternehmensrechtlich mit schuldrechtlicher Rückwirkung, ertragsteuerlich mit Rückwirkungsfiktion; Bewertungswahlrecht gem § 202 UGB, idR Buchwertfortführungspflicht (uU steuerwirksame Aufwertung); rückwirkende Gestaltungsmöglichkeit durch Ausschüttungen, Einlagen, Einlagenrückzahlungen, uU durch Zurückbehalten im od Übertragung aus dem Restvermögen (Verschiebetechnik wie bei Einbringungen)

Spaltungsstichtag: Jeder beliebige unter Beachtung der zivilrechtlichen Neunmonatsfrist

Gesellschaftsrechtliche Grundlage:

Spaltungsplan bei Spaltungen zur Neugründung: Spaltungsgesetzlich erforderliche Festlegung der wichtigen Elemente der Auf- u Abspaltung durch den Vorstand od die Geschäftsführung der spaltenden Gesellschaft

Spaltungs- u Übernahmevertrag bei Spaltungen zur Aufnahme: Inhalt wie beim Spaltungsplan

Bilanzen: Spaltungsgesetzlich Schlussbilanz der spaltenden Gesellschaft; Eröffnungsbilanz(en) der neuen Gesellschaft(en); Spaltungsbilanz der abspaltenden Gesellschaft; steuerrechtlich Schlussbilanz zu Steuerwerten od Mehr-Weniger-Rechnung; steuerliche Übertragungsbilanz(en) der spaltenden Gesellschaft (keine Anwendungsvoraussetzung); Eröffnungsbilanz(en) zu Steuerwerten; Restbilanz der abspaltenden Gesellschaft

Behandlung der Anteile: 1) bei verhältnismäßiger Spaltung zur Neugründung liegt hinsichtlich neuer Anteile keine Anschaffung vor; Verteilung der Altanschaffungskosten bzw Buchwerte auf alte u neue Anteile; 2) bei nichtverhältnismäßiger Spaltung ist ein steuerverneutraler Anteilstausch nach einer verhältnismäßigen Spaltung zu fingieren; 3) bei Spaltung zur Aufnahme ist zuerst eine Spaltung zur Neugründung mit nachfolgender Verschmelzung auf die Zielgesellschaft zu fingieren

Sonstige Rechtsfolgen: 1) objektbezogener Verlustvortragsübergang wie bei Einbringung; 2) Übergang verrechenbarer Mindest-KÖSt bei Aufspaltungen; 3) USt u GrESt wie Verschmelzung

Innenfinanzierung: Beachtung der Bestimmungen des § 2 Abs 6 IF-VO. Grundsätzlich Abstockung der Innenfinanzierung der spaltenden Körperschaft u Aufstockung der Innenfinanzierung der übernehmenden Körperschaft im Verhältnis der Verkehrswertminderung der spaltenden Körperschaft

Art VI – Steuerspaltung

Gesellschaftsrechtlicher Akt:

Aufspaltung: Vertraglich vereinbarte Vermögensübertragung der spaltenden Körperschaft im Wege der Einbringung nach Art III in sachgegründete od bestehende Körperschaften iVm nachfolgender Liquidation u (verhältnismäßiger od nichtwahrer) Anteilsübertragung an die Gesellschafter

Abspaltung: Weiterbestehen der spaltenden Körperschaft nach Einbringung(en) mit verhältnismäßig gleicher od ungleicher Beteiligung der Gesellschafter der spaltenden Körperschaft an der/den übernehmenden Körperschaft(en) Geltung der Steuerspaltung für Stichtage bis 31.12.2022

Übertragende: (= spaltende Körperschaften) unbeschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaften, Erwerbs- u Wirtschaftsgenossenschaften, Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit sowie EU-Gesellschaften, wenn sämtliche Körperschaften im Zeitpunkt des Spaltungsvertrages mindestens zwei Beteiligte haben

Übernehmende: Bei Auf- u Abspaltung die übernehmende Körperschaft (Kapitalgesellschaften, Genossenschaften, Versicherungsvereine, EU-Gesellschaften)

Beteiligte Anteilsinhaber: Immer nur die (in- u ausländischen) Gesellschafter, Genossenschafter od Mitglieder des spaltenden Versicherungsvereines

Rechtsnachfolge: Ertragsteuerlich „Quasi-Gesamtrechtsnachfolge“ bei Buchwertspaltung; sonst Einzelrechtsnachfolge

Vermögen (= Spaltungsmassen): das zu übertragende (= einzubringende) Vermögen iSd § 12 Abs 2 UmgrStG; bei der absplattenden Körperschaft muss kein begünstigtes Vermögen verbleiben; Vermögen muss tatsächlich übertragen werden

Bestätigung der Steuerspaltung: Firmenbucheintragung der Einbringung in den in § 13 UmgrStG genannten Fällen bzw der Liquidation bei Liquidationsspaltungen u Vorlage des Spaltungsvertrages innerhalb eines Monats bei der Abgabenbehörde Finanzamtsmeldung in allen übrigen Fällen u Finanzamtsvorlage des Spaltungsvertrages innerhalb eines Monats

Bewertung: Buchwertübertragung (uU Aufwertungsübertragung) iS des § 16 UmgrStG; Export- u Importspaltung wie bei Einbringung; rückwirkende Gestaltungsmöglichkeit wie bei Einbringungen durch Körperschaften

Spaltungsstichtag: Jeder beliebige Tag unter Beachtung der steuerlichen Neunmonatsfrist, zu dem die Spaltung mit Einbringung wirksam werden soll, letztmalig (derzeit) ein Stichtag vor dem 1.1.2023

Bilanzen: Wie bei Einbringungen, bei Aufspaltungen zusätzlich Liquidationsbilanzen

Spaltungsvertrag: Willenseinigung der Anteilshaber der splattenden Körperschaft in Beschluss- u Schriftform; mindestens 90%-Mehrheit erforderlich

Zuständige Behörden: Hinsichtlich der Einbringungen wie Art III; für die Aufspaltung (auch) das Firmenbuchgericht

Behandlung der Anteile: 1) bei Aufspaltungen setzen die Anteilshaber die Anschaffungskosten od Buchwerte der Beteiligungen der splattenden Gesellschaft in den neuen od übernommenen Anteilen anteilig fort; 2) bei Abspaltung erfolgt eine Umschichtung (Ab- bzw Aufstockung) auf neue od übernommene Anteile

Sonstige Rechtsfolgen: 1) Verlustvortragsübergang wie bei Einbringung; 2) USt u GrESt wie Einbringung

Ergänzende Vorschriften

Mehrfache Umgründungen auf einen Stichtag möglich bei Vorliegen eines Umgründungsplans

Anzeigespflicht an nicht unmittelbar betroffene Abgabenbehörden; Evidenzpflicht der steuerlich maßgebenden Anschaffungskosten bzw Buchwerte von Gegenleistungsanteilen

Keine Anwendung des UmgrStG bei Vorliegen von Missbrauch

Umsatzsteuer

Steuersätze und wichtige Grenzwerte

Bestimmung	§	Abs	Z	Wert
Kleinunternehmerregelung: Umsatzgrenze pro Kalenderjahr (netto)	6	1	27	€ 35.000
Toleranzgrenze für Kleinunternehmer: einmaliges Überschreiten der Umsatzgrenze innerhalb von fünf Kalenderjahren	6	1	27	15%
Touristenexport: Rechnungsbetrag (brutto) höher als	7	1	3c	€ 75
Normalsteuersatz	10	1		20%
ermäßigter Steuersatz (bis 31.12.2021) aufgrund Covid-19-Pandemie	28	52		5%
ermäßigter Steuersatz (Anlage 1 UStG)	10	2		10%
ermäßigter Steuersatz, wenn § 10 Abs 2 nicht zur Anwendung kommt (Anlage 2 UStG); ua Künstler, Schwimmbäder, Theater, Musik- und Gesangsaufführungen, Film- und Zirkusvorführungen, Inlandsflüge, Eintrittsberechtigungen für sportl Veranstaltungen	10	3		13%
Normal-Steuersatz in den Gebieten Jungholz und Mittelberg	10	4		19%
Angabe UID des Leistungsempfängers bei Bruttorechnungsbetrag über	11	1	3	€ 10.000
Kleinbetragsrechnung bis Brutto-Rechnungsbetrag von max	11	6		€ 400
Grenze für Zuordnung von Gegenständen zum Unternehmen (Mindestnutzung)	12	2	1	10%
Freigrenze für Vorsteuerberichtigung pro Gegenstand pro Grundstück	12	13		€ 300 € 1.200
Istbesteuerung – Umsatzgrenze: Gesamtumsatz in einem der beiden vorangegangenen Kalenderjahre nicht mehr als	17	2	2	€ 110.000
Verspätungszuschlag für Zusammenfassende Meldung	Art 21	9		1% der Bmgl, max € 2.200

Erklärungs-, Zahlungs- und Meldepflichten

Umsatz	UVA Abgabe (Umsätze des Vorjahres)	Jahreserkl (Umsätze des lfd Jahres)	Zahlung	ZM ²⁾
€ 0 – € 35.000 (Kleinunternehmer)	Nein	Nein ¹⁾	Nein ¹⁾	Quartal
€ 0 – € 35.000 (Verzicht auf Klein- unternehmerbe- freiung)	Nein	Ja	Quartal	Quartal
€ 35.000 – € 100.000	Quartal	Ja	Quartal	Quartal
Über € 100.000	Monat	Ja	Monat	Monat

Quelle: UStR 2000 Rz 2807

¹⁾ Ein Kleinunternehmer ist zur Zahlung der USt und Abgabe einer Jahreserkl verpflichtet, wenn eine Steuerschuld auf ihn übergeht, er die Erwerbsschwelle überschreitet od auf sie verzichtet, bei Steuer-
schuld kraft Rechnungslegung und bei Anwendung der Differenzbesteuerung

²⁾ Eine ZM ist nur erforderlich, wenn ein meldepflichtiger Umsatz erbracht wurde; Meldezeitraum für einen
meldepflichtigen Kleinunternehmer ist das Quartal; Leermeldungen sind nicht einzureichen

Übersicht über die geltenden ermäßigten Umsatzsteuersätze

Abweichend von untenstehender Aufstellung kommt aufgrund der **Covid-19-Pandemie** für nachstehende Leistungen bis 31.12.2021 ein **ermäßigter Steuersatz von 5%** zur Anwendung:

- die Verabreichung von Speisen und den Ausschank von Getränken im Sinne des § 111 Abs. 1 GewO 1994
- bestimmte Umsätze der Kulturbranche (bis 31.12.2020 galt die Begünstigung auch für Zeitungen und andere periodische Druckschriften): die von § 10 Abs. 2 Z 1 lit. a iVm Anlage 1 Z 33 lit. a, lit. c, lit. d , Z 3 lit. c und d, Z 9 iVm Anlage 1 Z 33 (ausgenommen lit. b), Abs. 3 Z 1 lit. b (ausgenommen der in Anlage 2 Z 11 bis 13 aufgezählten Gegenstände) und lit. c, Z 4 und Z 6 bis 8 erfassten Lieferungen, sonstigen Leistungen, Einfuhren oder innergemeinschaftlichen Erwerbe
- die Einfuhr von bestimmten vom Künstler aufgenommenen Fotografien

Befristete Steuerfreiheit nachstehender Umsätze:

- Lieferung, ig Erwerb und Einfuhr von Covid-19-In-vitro-Diagnostika und Covid-19-Impfstoffen, sowie eng mit diesen Diagnostika oder Impfstoffen zusammenhängende sonstige Leistungen sind von 1.1.2021 bis 31.12.2022 steuerfrei. Bei diesen Umsätzen tritt abweichend von § 12 Abs. 3 der Ausschluss vom Vorsteuerabzug nicht ein. Auf die Anwendung dieser Steuerbefreiung kann verzichtet werden.
- Lieferungen und ig Erwerbe von Schutzmasken sind von 23.01.2021 bis 30.06.2021 von der Umsatzsteuer befreit (gemäß Initiativantrag vom 20.1.2021).

10%ige USt	13%ige USt
Lieferungen und Einfuhr der in der Anlage 1 aufgezählten Gegenstände (zB Lebensmittel, Wasser, Milch und Milcherzeugnisse, Arzneimittel, Bücher, Broschüren, Zeitungen (einschl. e-books udgl. seit 01.01.2020))	Lieferungen und Einfuhr der in der Anlage 2 Z 1 bis Z 9 genannten Gegenstände (zB lebende Tiere, Pflanzen, Samen und Futtermittel, Brennholz)
Restaurantsumsätze mit in der Anlage 1 genannten Speisen und Getränken (zB Lebensmittel, Wasser, Milch und Milcherzeugnisse)	Einfuhr der in der Anlage 2 Z 10 bis 13 aufgezählten Gegenstände (zB Kunstgegenstände, Briefmarken, Antiquitäten)
Vermietung von in der Anlage 1 Z 33 aufgezählten Gegenständen (zB Bücher, Zeitungen)	Lieferung von Kunstgegenständen
Vermietung (Nutzungsüberlassung) von Grundstücken für Wohnzwecke	Aufzucht, Mästen und Halten von Tieren

10%ige USt	13%ige USt
Leistungen zur Erhaltung und Verwaltung von Wohnungseigentumsgemeinschaften (ausgenommen die Lieferung von Wärme als Nebenleistung)	Umsätze aus der Tätigkeit als Künstler
Umsätze von Lehrlingsheimen sowie Kinder- und Schülerheimumsätze, die eine Beherbergung umfassen	Schwimmbäder
Leistungen der Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen	Theater
Leistungen der Rundfunkunternehmen	Musik- und Gesangsaufführungen
Beförderung von Personen mit Verkehrsmitteln aller Art (zB Bus, Bahn, Taxi)	Museen, botanische und zoologische Gärten, Naturparks
Müllbeseitigung	Filmvorführungen
Umsätze der Kranken- und Pflegeanstalten, Alters-, Blinden- und Siechenheime, Kuranstalten	Zirkusvorführungen und die Tätigkeit als Schausteller
Beherbergung in eingerichteten Wohn- und Schlafräumen	Personenbeförderung mit Luftverkehrsfahrzeugen im Inland
Vermietung (Nutzungsüberlassung) von Grundstücken für Campingzwecke	Jugend-, Erziehungs-, Ausbildungs-, Fortbildungs- und Erholungsheime
Reparaturen betreffend Fahrräder, Schuhe, Lederwaren, Kleidung und Haushaltswäsche; Werklieferungen sind nicht begünstigt	Ab-Hof-Verkauf von Wein
	Eintrittsberechtigungen für sportliche Veranstaltungen

Umsatzsteuerlicher Leistungsort von „sonstigen Leistungen“

Leistungsorte „sonstiger Leistungen“:

unterschiedliche Regeln je nach Art des Empfängers

- Unternehmer (Business-to-Business: B2B) oder
- Privater (Business-to-Consumer: B2C)

Ab 01.07.2021 Besonderheiten für den sog. Einfuhr-Versandhandel (s. § 3 (3a), (8a) iVm § 25b)

Erweiterter Unternehmerbegriff iZm Leistungsortbestimmung

Leistungen an Unternehmer liegen vor:

- bei Leistungen an einen Unternehmer für sein Unternehmen
- bei Leistungen an einen Unternehmer, die er für seine nicht steuerbaren Tätigkeiten bezieht
- bei Leistungen an nicht-unternehmerische juristische Person, die über UID verfügt

Leistungen an Private liegen vor:

- wenn Empfänger kein Unternehmer ist oder
- bei Leistung an Unternehmer, aber für ausschließlich private Zwecke (nicht für das Unternehmen bezogen)

Leistungsort B2B-Leistungen

Grundregel: Empfängerort (Sitz des empfangenden Unternehmens, gegebenenfalls Ort seiner empfangenden Betriebsstätte)

Ausnahmen im UStG:

- Grundstücksleistungen: Grundstücksort
- Personenbeförderung: Ort der Beförderungsstrecke
- Eintrittsberechtigungen (und damit zusammenhängende Leistungen) für kulturelle, künstlerische, wissenschaftliche, unterrichtende, sportliche und unterhaltende Veranstaltungen sowie für Messen und Ausstellungen: Veranstaltungsort
- Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen: Tätigkeitsort
- ig Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen an Bord eines Schiffes, Luftfahrzeuges oder einer Eisenbahn: Abgangsort
- kurzfristige Vermietung von Beförderungsmitteln (max 30 Tage; Ausnahme: Wasserfahrzeuge: 90 Tage): Ort der Übergabe des Beförderungsmittels

Ausnahmen durch VO: siehe Folgeseite

Leistungsort B2C-Leistungen

Grundregel: Unternehmerort (Sitz des leistenden Unternehmens, gegebenenfalls Ort seiner leistenden Betriebsstätte)

Ausnahmen im UStG:

- Vermittlungsleistung: Ort des vermittelten Umsatzes
- Grundstücksleistungen: Grundstücksort
- Personenbeförderung: Ort der Beförderungsstrecke
- Güterbeförderung: Ort der Beförderungsstrecke
- ig Güterbeförderung: Abgangsort
- Umschlag, Lagerung oder ähnliche Leistungen iZm Beförderungen: Tätigkeitsort
- kulturelle, künstlerische, wissenschaftliche, unterrichtende, sportliche, unterhaltende oder ähnliche Leistungen, Leistungen im Zusammenhang mit Messen und Ausstellungen einschließlich der Leistungen der jeweiligen Veranstalter: Tätigkeitsort
- Arbeiten an beweglichen körperlichen Gegenständen und die Begutachtung dieser Gegenstände: Tätigkeitsort
- Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen: Tätigkeitsort
- ig Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen an Bord eines Schiffes, Luftfahrzeuges oder einer Eisenbahn: Abgangsort
- kurzfristige Vermietung von Beförderungsmitteln (max 30 Tage; Ausnahme: Wasserfahrzeuge: 90 Tage): Ort der Übergabe des Beförderungsmittels
- langfristige Vermietung von Beförderungsmitteln: Empfängerort Ausnahme: langfristige Vermietung (mehr als 30 Tage) eines Sportbootes: Ort, an dem Sportboot zur Verfügung gestellt wird
- Katalogleistungen (zB Leistungen von Rechtsanwälten, Steuerberatern) an Nichtunternehmer mit Wohnsitz odgl im Drittland: Empfängerort
- Katalogleistungen durch Drittlandsunternehmer an juristische Person des öffentlichen Rechts mit Sitz im Inland, die als Nichtunternehmer gelten: Ort der Nutzung oder Auswertung der Leistung
- elektr. erbrachte sonstige Leistungen sowie Telekommunikations-, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen: Empfängerort (sog. MOSS); Ausnahme für Kleinstunternehmer nach Art 3a (5) UStG; auf sämtl. B2C Dienstleistg, EU-Versandhandel & EinfuhrVersandhandel (s. Details §25a und § 25b)

Ausnahmen durch VO: (für B2B und B2C)

- Vermietung von Beförderungsmitteln mit Nutzung im Drittland: Ort der Nutzung (VO BGBl I 5/1996)
- Personalgestellung mit Personaleinsatz im Drittland: Ort des Personaleinsatzes (VO BGBl II 218/1998)
- Vermietung beweglicher Gegenstände, ausgenommen Beförderungsmittel: Ort der Nutzung, wenn im Inland (VO BGBl II 173/2010)
- Sportwetten, Auspielungen und deren Vermittlung, Ort der Nutzung oder Auswertung, wenn im Inland (VO BGBl II 173/2010)

Zusammenfassende Meldung

Meldepflichtige Lieferungen

- innergemeinschaftliche Lieferungen
- innergemeinschaftliches Verbringen
- beachte Sonderfall „Konsignationslager“ – Neuregelung ab 01.01.2020

Meldepflichtige sonstige Leistungen

- sonstige Leistungen im übrigen Gemeinschaftsgebiet
- die dort steuerpflichtig sind (daher nicht: steuerbefreite sonstige Leistungen!)
- für die der Leistungsempfänger gem Art 196 die Steuer schuldet (= nur B2B-Leistungen, die unter die Grundregel fallen; nicht auch jene, die von Ausnahmeregeln erfasst sind)

Meldeinhalt

- Höhe der Bemessungsgrundlagen der Lieferungen/Verbringungen und der sonstigen Leistungen je Leistungsempfänger
- UID-Nummer des Leistungsempfängers

Meldezeitraum Lieferungen

- im Monat der Rechnungslegung
- spätestens aber im Monat, der auf den Monat der Lieferung folgt

Meldezeitraum sonstige Leistungen

- im Monat, in dem die Leistung erbracht wurde (keine Verschiebung durch spätere Rechnungslegung möglich!)

Meldefrist ZM

- der Meldezeitraum richtet sich nach dem Zeitraum für die UVA
- einzureichen spätestens bis zum Ende des Folgemonats

Verspätungszuschlag

- 1% der nicht gemeldeten Bemessungsgrundlagen
- maximal € 2.200 pro ZM

Rechnungslegung § 11 UStG

Gesetzliche Rechnungsmerkmale

1. Name, Anschrift des liefernden/leistenden Unternehmers
2. Name, Anschrift des Abnehmers/Empfängers
3. Menge, handelsübliche Bezeichnung
4. Tag der Lieferung oder Leistungszeitraum
5. Ausstellungsdatum der Rechnung (zusätzlich zum Lieferdatum)
6. Entgelt für die Lieferung oder Leistung
7. anzuwendender Steuersatz bzw Hinweis auf eine allfällige Steuerbefreiung
8. Steuerbetrag, der auf das Entgelt entfällt
9. fortlaufende, einmalig vergebene Rechnungsnummer
10. UID-Nummer des Rechnungsausstellers
11. UID-Nummer des Abnehmers/Empfängers, wenn der Rechnungsgesamt-betrag (inkl USt) € 10.000 übersteigt und der leistende Unternehmer Wohn-sitz (Sitz), gewöhnlichen Aufenthalt oder eine Betriebsstätte im Inland hat.

Erweiterte Rechnungsmerkmale bei igL und RC:

- UID-Nummer des Leistungsempfängers zwingend
- Hinweis bei igL: „Steuerbefreite innergemeinschaftliche Lieferung“
- Hinweis bei Lieferung oder sonstiger Leistung mit Reverse-Charge (RC): „Der Leistungsempfänger ist Steuerschuldner“
- kein gesonderter Steuerausweis zulässig (Nettorechnung)
- Rechnungsausstellung bis zum 15. Tag des Folgemonats der Leistungserbringung verpflichtend

Rechnungsmerkmale bei Kleinbetragsrechnungen

- Kleinbetragsrechnung: bis brutto € 400
- Ausstellungsdatum
- Name, Anschrift des liefernden/leistenden Unternehmers
- Menge, handelsübliche Bezeichnung
- Tag der Lieferung oder Leistungszeitraum
- Bruttoentgelt für die Lieferung oder Leistung
- Steuersatz

Steuerschuldnerschaft des Empfängers: Reverse-Charge-System

Anwendungsbereich:

- sonstige Leistungen und Werklieferungen durch ausländische Unternehmer (Details siehe Folgeseite)
- Bauleistungen an (in- und ausländische) Unternehmer, die ihrerseits mit Erbringung der Bauleistung beauftragt sind oder die üblicherweise selbst Bauleistungen erbringen; Bauleistungen sind alle Leistungen iZm der Herstellung, Instandsetzung, Instandhaltung, Reinigung, Änderung oder Beseitigung v Bauwerken; dies gilt auch für Bauleistungen, die überlassene Arbeitskräfte erbringen
- Lieferung von sicherungsübereigneten Gegenständen an Unternehmer und KöR
- Lieferung des Vorbehaltskäufers an den Vorbehalts Eigentümer, sofern dieser Unternehmer oder eine KöR ist und zuvor eine Übertragung des Eigentumsvorbehalts an ihn erfolgte
- Lieferung von Grundstücken uä im Zwangsversteigerungsverfahren an Unternehmer und KöR
- Lieferung von Gas, Elektrizität, Wärme und Kälte durch ausländischen Unternehmer an Unternehmer
- Lieferung von Schrott und Schrott-Dienstleistungen an Unternehmer
- Übertragung von Treibhausgasemissionszertifikaten an Unternehmer
- Lieferung von Mobilfunkgeräten und integrierten Schaltkreisen, wenn das in der Rechnung ausgewiesene Entgelt mind € 5.000 beträgt

Sonstige Leistungen und Werklieferungen – Details:

- Leistungsinhalt: sonstige Leistungen oder Werklieferungen (ausgenommen Mauten für Bundesstraßen sowie Eintrittsberechtigungen u damit zusammenhängende Leistungen für kulturelle, künstlerische, wissenschaftliche, unterrichtende, sportliche und unterhaltende Veranstaltungen sowie für Messen und Ausstellungen)
- durch ausländischen Unternehmer, der
 - im Inland weder sein Unternehmen betreibt, noch
 - eine an der Leistungserbringung beteiligte Betriebsstätte hat
- an Unternehmer (in- und ausländische) oder KÖR ohne UID
- Steuerbefreiungen für Leistungen sind auch beim Leistungsempfänger zu beachten
- Leistender haftet für die USt

Plattformen und andere elektrische Schnittstellen: ab 01.01.2020 müssen Unternehmer, die selbst zwar nicht Steuerschuldner sind, aber Lieferungen/ sonstige Leistungen an Nichtunternehmer, Kleinunternehmer (Abnehmer gem. Art. 3 Abs. 4) durch die Nutzung einer elektrischen Schnittstelle (zB Plattform) unterstützen, Aufzeichnungen über diese Umsätze führen. Ab Umsätzen von € 1.000.000,- sind diese bis zum 31. Jänner des Folgejahres elektronisch an das FA zu übermitteln. Weiters besteht für diese Unternehmer eine Haftung der USt bei Sorgfaltsverletzung.

Bei betrugsanfälligen Leistungen kommt es darüber hinaus für folgende Umsätze zu einem Übergang der Steuerschuld auf den Leistungsempfänger (UStBBKV BGBl II 369/2013 idF BGBl II 120/2014):

- Lieferungen von Videospielkonsolen, Laptops und Tablet-Computern, wenn das in der Rechnung ausgewiesene Entgelt mind € 5.000 beträgt
- Lieferungen von Gas und Elektrizität an einen Energiehändler
- Übertragungen von Gas- und Elektrizitätszertifikaten
- Lieferungen von bestimmten Metallen. Betroffen sind vor allem rohe Edelmetalle (zB Gold und Silber) sowie Waren aus unedlen Metallen (zB Eisenrohre oder Drähte aus Aluminium); wenn das Entgelt weniger als € 5.000 beträgt, kann auf die Anwendung des Reverse-Charge-Systems verzichtet werden; Details siehe VO
- Steuerpflichtige Lieferungen von Anlagegütern

Vorsteuerabzug bei unternehmerischen Inlandsreisen § 13 UStG:

- es muss eine Reise iS des EStG vorliegen (> 25 km einfache Wegstrecke, 5- bzw 15-Tageregel); Dokumentation der Reise nötig
- Verpflegungskosten: VSt maximal vom pauschalen Tagesgeld nach EStG (Tagesgeld € 26,40 für 24 h; 1/12 pro Stunde ab dreistündiger Reise), keine Rechnung erforderlich
- Nächtigungskosten: VSt vom pauschalen Nächtigungsgeld nach EStG iHv € 15 mit € 1,36 herausrechnen oder VSt aus nachgewiesenen höheren Kosten (Rechnung)
- gilt sinngemäß, wenn Arbeitgeber Reisekosten von Dienstreisen des Arbeitnehmers trägt bzw vergütet (VSt auch hier begrenzt, siehe oben); die Rechnung für Nächtigungen kann auf den Arbeitnehmer lauten
- Unternehmer, die nicht der inländischen Einkommensbesteuerung unterliegen, können nur jene VSt-Beträge abziehen, die mit Rechnung nachgewiesen werden (Verpflegungskosten: begrenzt mit pauschalem Tagessatz nach EStG).

Kleinunternehmer § 6 Abs 1 Z 27 UStG

- Unternehmer, der im Inland sein Unternehmen betreibt (idR NICHT: ausländischer Unternehmer) und
- dessen steuerbare Umsätze € 35.000 (Nettobetrag) im Veranlagungszeitraum nicht übersteigen (30.000 bis 31.12.2019).
- maßgebende Umsätze:
 - Lieferungen u sonstige Leistungen u Eigenverbrauch im Inland
 - außer Ansatz bleiben:
 - o Hilfsgeschäfte (idR auch Grundstücksumsätze)
 - o Geschäftsveräußerungen im Ganzen
 - o bestimmte steuerfreie Umsätze nach § 6 UStG
- einmaliges** Überschreiten der Umsatzgrenze um nicht mehr als 15% innerhalb eines Zeitraumes von 5 Kalenderjahren ist unschädlich ist unschädlich (max. € 40.250 netto; max. € 34.500 netto bis 31.12.2019)
- Regelbesteuerungsantrag (Verzicht auf die Befreiung)
 - möglich bis zur Rechtskraft des Veranlagungsbescheides
 - Bindung 5 Jahre
 - Widerruf der Regelbesteuerung bis 31. Jänner des Jahres, für das widerrufen werden soll

** Abweichend davon, kann die ab 01.01.2020 geltende „neue“ Toleranzgrenze auch dann einmal in Anspruch genommen werden, wenn die vor dem 01.01.2020 gültige Toleranzregelung innerhalb der vorangegangenen vier Jahre bereits einmal ausgenutzt wurde (UStR Rz 997)

Sonderregelungen für ausländische Unternehmer

Übergang der Steuerschuld auf Leistungsempfänger

- bei sonstigen Leistungen und Werklieferungen, Details siehe vorherige Seiten

Abführverpflichtung u Haftung des Leistungsempfängers § 27 Abs 4 UStG

- Leistung durch ausländischen Unternehmer, der im Inland
 - keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt und
 - keinen Sitz/Gesellschaftssitz und
 - keine Betriebsstätte hat
- Anwendungsvoraussetzungen:
 - es liegt keine Reverse-Charge Leistung vor (daher Anwendung vor allem bei Lieferungen mit Lieferort im Inland); es handelt sich nicht um: Eintrittsberechtigungen (u damit zusammenhängende Leistungen) für kulturelle, künstlerische, wissenschaftliche, unterrichtende, sportliche und unterhaltende Veranstaltungen sowie für Messen und Ausstellungen)
 - Leistungsempfänger ist Unternehmer, für dessen Unternehmen die Leistung ausgeführt wird oder juristische Person des öffentlichen Rechts
- Folgen:
 - Leistungsempfänger hat die USt einzubehalten und im Namen und für Rechnung des leistenden Unternehmers an das für diesen zuständige Finanzamt abzuführen
 - Haftung für entstehenden Steuerausfall bei Pflichtverletzung

Vorsteuererstattungsverfahren im EU-Ausland:

(EG-Richtlinie 2008/9, § 21 Abs 11 UStG)

- Anträge für sämtliche EU-Länder sind zwingend elektronisch via österreichisches FinanzOnline einzubringen
- für jedes EU-Land ein eigener Antrag erforderlich
- grundsätzlich keine Vorlage von Originalbelegen nötig
- Vorprüfung des Antrags durch österreichisches Finanzamt
- Weiterleitung des Antrags durch Finanzamt an ausländische Finanzverwaltung
- Antragsfrist: Einlangen beim Finanzamt spätestens am 30.9. des Folgejahres
- Mindesterstattungsbetrag/-zeitraum: ein Antrag muss mindestens 3 Monate umfassen und den Mindesterstattungsbetrag von € 400 erreichen; wird der Antrag für das ganze Kalenderjahr oder den offenen Rest eines Kalenderjahres (im letzteren Fall keine Mindestdauer) gestellt: Mindesterstattungsbetrag nur € 50
- Verzinsung des Rückerstattungsbetrags ab bestimmten Zeiträumen

Schwellen- und Steuersätze Europäische Union

Mitglieds- staat	Wäh- rung	Liefer- schwelle**	Erwerbs- schwelle	Kleinunter- nehmer- grenze	Normal- steuer- satz
Belgien	EUR	35.000	11.200	25.000	21%
Bulgarien	BGN	70.000	20.000	50.000	20%
Dänemark	DKK	280.000	80.000	50.000	25%
Deutschland	EUR	100.000	12.500	17.500	19%
Estland	EUR	35.000	10.000	40.000	20%
Finnland	EUR	35.000	10.000	10.000	24%
Frankreich	EUR	35.000	10.000	82.800 42.900 33.200	20%
Großbritannien (Brexit) ²⁾	GBP	n.a	n.a	n.a	20%
Griechenland	EUR	35.000	10.000	10.000	23%
Irland	EUR	35.000	41.000	n.a	24%
Italien	EUR	35.000	100.000	65.000	22%
Kroatien	HRK	270.000	77.000	300.000	25%
Lettland	EUR	35.000	10.000	40.000	21%
Litauen	EUR	35.000	14.000	45.000	21%
Luxemburg	EUR	100.000	10.000	30.000	17%
Malta	EUR	35.000	10.000	35.000	18%
Niederlande	EUR	100.000	10.000	keine	21%
Österreich	EUR	35.000	11.000 ¹⁾	35.000	20%
Polen	PLN	160.000	50.000	200.000	23%
Portugal	EUR	35.000	10.000	10.000	23%
Rumänien	RON	118.000	34.000	300.000	19%
Schweden	SEK	320.000	90.000	30.000	25%
Slowakei	EUR	35.000	14.000	49.790	20%
Slowenien	EUR	35.000	10.000	50.000	22%
Spanien	EUR	35.000	10.000	keine	21%
Tschechien	CZK	1.140.000	326.000	1.000.000	21%
Ungarn	HUF	€ 35.000	€ 10.000	8.000.000	27%
Zypern	EUR	35.000	10.251	15.600	19%

** Ab 01.07.2021 Wegfall der Lieferschwelle (s. Art 3 (3) UStG)

Quellen:

https://ec.europa.eu/taxation_customs/sites/taxation/files/resources/documents/taxation/vat/how_vat_works/rates/vat_rates_en.pdf (Stand 01.01.2020)

https://ec.europa.eu/taxation_customs/sites/taxation/files/resources/documents/taxation/vat/traders/vat_community/vat_in_ec_annexi.pdf (01.07.2019);

Österreich aktualisiert;

¹⁾ die Verwendung einer einem Schwellenerwerber erteilten UID-Nr gegenüber dem Lieferer beim Erwerb von Gegenständen aus der EU gilt als Verzicht auf die Erwerbsschwelle

²⁾ Mit 31.01.2020 hat Großbritannien die EU verlassen. Die Übergangsphase ging bis 31.12.2020. Ab 01.01.2021 gilt das Vereinigte Königreich als Drittland.

Vorübergehende Ermäßigungen der Steuersätze aufgrund Covid-19 wurden hier nicht berücksichtigt.

Bewertungsgesetz

Wertmaßstab

- grundsätzliche Bewertung mit gemeinem Wert
 - Einzelveräußerungspreis
 - im gewöhnlichen Geschäftsverkehr
 - nach der Beschaffenheit des Wirtschaftsgutes
 - ungewöhnliche oder persönliche Verhältnisse bleiben unberücksichtigt
- betriebliche Wirtschaftsgüter idR mit dem Teilwert
 - der Betrag, den ein
 - o Erwerber des Gesamtbetriebes
 - o für das einzelne Wirtschaftsgut ansetzen würde
 - geht von Fortführung des Betriebes aus
- Wertpapiere, Anteile: mit dem Kurswert, ansonsten Ableitung des gemeinen Wertes aus Verkäufen oder Wiener Verfahren
- Kapitalforderungen und Schulden
 - idR mit dem Nennwert
 - wenn unverzinslich: Abzinsung der Nennwerte mit Jahreszinsen iHv 5,5% (unter Berücksichtigung von Zinseszinsen)
 - Fremdwährung: Amtlicher Kurs zum Stichtag
 - noch nicht fällige Lebensversicherungen: mit 2/3 der eingezahlten Prämien oder bei Nachweis mit Rückkaufswert
- wiederkehrende Nutzungen und Leistungen
 - mit dem Kapitalwert
 - o Kapitalisierung der Jahreswerte (Zinssatz 5,5%)
 - immerwährend: 18facher Jahreswert
 - unbestimmt: 9facher Jahreswert
- Lebenslängliche Nutzungen und Leistungen
 - mit dem Rentenbarwert (Zinssatz 5,5%)
 - Versicherungsmathematische Berechnung
 - unter Berücksichtigung Verordnung des BMF für Erlebenswahrscheinlichkeit
 - Berechnungsprogramm für Barwert und Barwertfaktor:
<https://service.bmf.gv.at/Service/Anwend/Steuerberech/Par16/Par16.aspx>
 - Berichtigung bei Wegfall durch Tod des Berechtigten oder Verpflichteten; soweit tatsächlich weniger als die Hälfte des ermittelten Betrags erreicht (von Amts wegen bzw auf Antrag) (§ 16 Abs 3 BewG)

Gebührengesetz

Schriften und Amtshandlungen	§ 14 TP	Feste Gebühren (auszugsweise)
Abschriften	1	amtliche € 14,30/Bogen behördlich beglaubigte € 7,20/Bogen
Amtliche Ausfertigungen Namensänderung	2	je nach Inhalt € 14,30 – 1.115,30/Bogen € 382,60
Auszüge	4	€ 7,20/Bogen
Beilagen	5	€ 3,90/Bogen höchstens € 21,80/Beilage
Eingaben	6	Privatpersonen in hoheitlichen Angelegenheiten € 14,30 erhöhte Eingabegebühr für weitere Eingaben € 47,30
Protokolle (Niederschriften)	7	Hauptversammlung AG € 285,90 vom ersten Bogen Generalversammlung GmbH € 142,90 vom ersten Bogen Anpassung der Satzung an die Bestimmungen des 1. Euro-Justiz-Begleitgesetzes – gebührenfrei
Einreise- und Aufenthaltstitel	8	Details siehe § 14 TP 8 GebG
Reisedokumente	9	Reisepass € 75,90 Expresspass € 100,00 Personalausweis € 61,50 Ein-Tages-Expresspass € 220,00
Unterschrifts-beglaubigungen	13	€ 14,30/Bogen
Zeugnisse	14	€ 14,30/Bogen
Zulassungsscheine und Überstellungsfahrtscheine	15	Zulassungsschein € 119,80 Überstellungsfahrtschein € 83,60
Führerscheine	16	Führerschein € 60,50 Duplikate und sonstige Änderungen € 49,50

Gebühren für Rechtsgeschäfte § 33 Gebührengesetz

Voraussetzungen für gebührenpflichtige Urkunde über ein Rechtsgeschäft grundsätzlich:

- Schriftlichkeit
- Unterschrift
- Beweiskraft

Gebührenpflichtige Rechtsgeschäfte (Auszug):

- Bestandverträge, siehe unten
- Bürgschaftserklärungen (1% der Verbindlichkeit), Pfandbestellungen und Bürgschaftserklärungen zu gem. § 33 TP 5 Abs. 4 Z 1 befreiten Mietverträgen nicht gebührenpflichtig
- Leibrentenverträge für die Übertragung beweglicher Sachen (2% der Leibrente, mind 2% vom Wert der Sache)
- außergerichtliche Vergleiche (1% wenn gerichtsanhängig, ansonsten 2% der von jeder Partei übernommenen Leistungen)
- Forderungsabtretungen, Zessionen (0,8% vom Entgelt)

Bestandsverträge

- Gebühr in Höhe von 1%
- Bemessungsgrundlage
 - unbestimmte Vertragsdauer: dreifacher Jahreswert
 - bestimmte Vertragsdauer: bestimmter Zeit entsprechender vervielfachter Jahreswert, maximal achtzehnfacher Jahreswert
 - Bestandsverträge zu Wohnzwecken bis 10.11.2017: höchstens dreifacher Jahreswert (Verträge bis Mietdauer von 3 Monaten gebührenfrei)
 - Bestandsverträge zu Wohnzwecken ab 11.11.2017 sind gebührenfrei
- Verpflichtung zur Selbstberechnung durch Bestandgeber
 - bis zum 15. des zweitfolgenden Monats Anmeldung beim Finanzamt unter Verwendung des amtlichen Formulars (Geb1); bei mehreren abgeschlossenen Bestandsverträgen ist nur eine Monatsanmeldung erforderlich
 - Anmeldung kann unterbleiben, wenn die Gebühr über FinanzOnline per Verrechnungsanweisung bis zum Fälligkeitstag entrichtet wird
 - Selbstbemessungsvermerk (bei mehrfacher Vertragsaufsertigung auf jeder Ausfertigung anzubringen)

Darlehens- und Kreditverträge

Seit 1.1.2011 wird für Darlehens- und Kreditverträge keine Gebühr mehr erhoben.

Gebührenerhöhung

Erhöhung bei nicht ordnungsgemäßer Entrichtung oder Anzeige:

- feste Gebühren:
 - 50% der verkürzten Gebühr
 - zusätzlich bis zu 50% im Ermessen des Finanzamt Österreich
- Hundertsatzgebühren:
 - bis zu 100% der verkürzten Gebühr im Ermessen des Finanzamt Österreich

Zuständiges Finanzamt

Für Entrichtung und Erhebung ist das Finanzamt Österreich zuständig.

Meldepflicht bei Schenkungen

Meldepflicht § 121a (1) BAO	Schenkungen unter Lebenden (§ 3 ErbStG) oder Zweckzuwendungen unter Lebenden (§ 4 Z 2 ErbStG) sind dem Finanzamt Österreich anzuzeigen, wenn: • Bargeld, Kapitalforderungen, Gesellschaftsanteile, Betriebe, bewegliches körperliches Vermögen oder immaterielle Vermögensgegenstände erworben wurden und • ein Beteiligter Wohnsitz (Sitz), gewöhnl Aufenthalt oder Geschäftsleitung im Inland hat.
Ausnahmen von der Meldepflicht § 121a (2) BAO	• Erwerbe zwischen Angehörigen (§ 25 BAO) bis € 50.000 innerhalb von einem Jahr (seit dem letzten Erwerb); • Erwerbe zwischen anderen Personen bis € 15.000 innerhalb von 5 Jahren; • bestimmte Erwerbe gem § 15 ErbStG (zB Zuwendungen an gemeinnützige juristische Personen oder Parteien, Zuwendungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften, Hauptwohnsitzschenkungen zwischen Ehegatten bis 150 m² Wohnnutzfläche, Gewinne aus unentgeltlichen öffentlichen Ausspielungen) • unter das Stiftungseingangssteuergesetz fallende Zuwendungen • übliche Gelegenheitsgeschenke bis zu einem gemeinen Wert von € 1.000 und Hausrat inkl Wäsche und Kleidung (ohne Wertgrenze) • Schenkungen auf den Todesfall gem § 2 ErbStG
Angehörige § 25 BAO	• Ehegatten (auch nach Scheidung), eingetragene Partner • Verwandte in gerader Linie: Eltern, Kinder, (Ur) Großeltern, (Ur)Enkel • Verwandte der Seitenlinie: Geschwister, Onkel, Tanten, Neffen, Nichten, Cousin(s)/en • Verschwägerte: Schwiegereltern, -kinder, Geschwister von Ehegatten • Stief-, Wahl- und Pflegekinder bzw -eltern • Lebensgefährten u deren Kinder und Enkel

Wert der Schenkung	• offenkundiger Wert (zB Sparbücher, Aktien) • geschätzter gemeiner Wert (Bewertungsgutachten nicht erforderlich)
Meldepflichtige Personen § 121 a (3) BAO	zur ungeteilten Hand: • Erwerber, Geschenkgeber, Zuwendende, Beschwerde bei Zweckzuwendung • Rechtsanwälte oder Notare, die beim Erwerb oder bei Errichtung der Vertragsurkunde über den Erwerb mitgewirkt haben oder zur Erstattung zur Anzeige beauftragt sind
Frist § 121 a (4) BAO	• Anzeige binnen drei Monaten ab Erwerb bzw ab dem Erwerb, mit dem erstmals die Betragsgrenze überschritten wird
Übermittlung der Anzeige § 121 a (5) BAO	• elektronisch mittels Eingabemaske in Finanz-Online • mittels amtlichem Formular (Schenk 1), wenn elektronische Übermittlung nicht zumutbar
Sanktionen bei Verstoß gegen Meldepflicht § 121 a (8) BAO § 31 und 49a FinStrG	• Beweislastumkehr im Abgabeverfahren für das Vorliegen einer nicht angezeigten Schenkung <u>Bei vorsätzlicher Unterlassung der Anzeige:</u> • Finanzordnungswidrigkeit • Geldstrafe bis zu 10% des gemeinen Wertes der nicht angezeigten Schenkung • Verjährungsfrist: 3 Jahre • absolute Verjährung: 10 Jahre • Selbstanzeige und Nachmeldung bewirkt nur binnen eines Jahres ab Ende der Meldefrist Straffreiheit

Stiftungseingangssteuergesetz

Steuerpflicht § 1 (1) u (2) StiftEG	• unentgeltliche Zuwendungen an eine privatrechtliche Stiftung oder an damit vergleichbare Vermögensmassen (Erwerb von Todes wegen oder durch Schenkung) • wenn der Zuwendende oder die Stiftung im Zeitpunkt der Zuwendung Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt bzw Sitz oder Ort der Geschäftsleitung im Inland haben
Bemessungsgrundlage § 1 (5) StiftEG	• zugewendetes Vermögen nach Abzug von wirtschaftlich damit zusammenhängenden Schulden und Lasten
Steuersatz § 2 StiftEG	• 2,5% allgemein • 25%, wenn ◦ nicht mit einer österreichischen Privatstiftung vergleichbar ◦ nicht sämtliche Dokumente, welche die innere Organisation der Stiftung betreffen, den österr Finanzbehörden offengelegt werden ◦ mit dem Ansässigkeitsstaat der Stiftung keine umfassende Amts- und Vollstreckungshilfe besteht ◦ die Stiftung nicht verpflichtet ist, den Begünstigten der Finanzbehörde mitzuteilen ◦ die Stiftung nicht unter Vorlage der Stiftungsurkunde in das Firmenbuch oder ein vergleichbares öffentl Register eingetragen ist
Befreiungen § 1 (6) StiftEG	• Zuwendungen unter Lebenden an gemeinnützige, kirchliche, mildtätige Erwerber • Zuwendungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften • Zuwendungen von Todes wegen von Kapitalvermögen iSd § 27 Abs 3 und 4 EStG, ausgenommen Anteile an in- und ausländischen Kapitalgesellschaften, wenn der besondere Steuersatz des § 27a Abs 1 EStG anwendbar ist • Zuwendungen an betriebliche Privatstiftungen iSd § 4d EStG • Zuwendungen von Grundstücken iSd § 2 Grunderwerbsteuergesetz GrEST-pflichtig nach Tarif für unentgeltliche oder teilentgeltliche Erwerbe zuzüglich 2,5% Stiftungseingangssteueräquivalent ¹
Steuerschuldner § 1 (3) StiftEG	• Erwerber • Zuwendender bei Zuwendungen unter Lebenden, wenn der Erwerber weder Sitz noch Ort der Geschäftsleitung im Inland hat
Berechnung Erklärung Entrichtung § 3 StiftEG	• Selbstberechnung • Entrichtung der Steuerschuld und elektronische Übermittlung (falls zumutbar) einer Steuererklärung bis zum 15. Tag des zweitfolgenden Monats nach Entstehen der Steuerschuld (Zeitpunkt der Zuwendung)

¹ Bei Immobilienwidmungen an die Privatstiftung sowie Zuwendungen von Immobilien der Privatstiftung an Begünstigte ist der Verkehrswert als Basis für die Grundbucheintragungsgebühr maßgeblich (1,1% vom Verkehrswert)

Grunderwerbsteuer

Tatbestände § 1 GrEStG	• Rechtsvorgänge, die Anspruch auf Übereignung oder Verwertung eines inländischen Grundstückes ermöglichen • bei Grundstücken im Vermögen einer Personengesellschaft, sofern eine Übertragung von Anteilen innerhalb von fünf Jahren von mindestens 95% an Neugesellschafter erfolgt • Anteilsvereinigung (95% Grenze) einer Gesellschaft (Personen- und Kapitalgesellschaften) mit inländischem Grundbesitz in einer Hand oder in der Hand einer Unternehmensgruppe gemäß § 9 KStG • treuhändig gehaltene Anteile sind dem Treugeber zuzurechnen
Grundstück iSd § 2 GrEStG	• Grund und Boden • Gebäude • Zuwachs, Zugehör • Baurechte, Superädifikate • NICHT: Betriebsanlagen (Maschinen, sonstige Vorrichtungen)
Bemessungs- grundlage § 4 GrEStG	• Wert der Gegenleistung, mindestens vom Grundstückswert • bei Anteilsübertragung, Anteilsvereinigung und Erwerbsvorgängen nach dem UmgrStG immer vom Grundstückswert
Grundstückswert (GrWV BGBl II 442/2015)	• Summe des hochgerechneten (anteiligen) dreifachen Bodenwertes und des (anteiligen) Wertes des Gebäudes, oder • Ermittlung anhand eines von einem Immobilienpreisspiegel abgeleiteten Wertes, oder • Nachweis eines geringeren gemeinen Wertes (Sachverständigengutachten)
Steuersatz § 7 GrEStG	• 3,5% allgemein • Stufentarif bei unentgeltlichen und teil(un)entgeltlichen Erwerben für unentgeltlichen Teil: ◦ 0,5% für die ersten € 250.000 des Grundstückswertes ◦ 2,0% für die nächsten € 150.000 des Grundstückswertes ◦ 3,5% darüber hinaus • Zusammenrechnung innerhalb von 5 Jahren zwischen denselben Personen oder Übertragung wirtschaftliche Einheit oder Teile durch mehrere Personen an dieselbe Person • ermäßigter Steuersatz 0,5% bei Anteilsübertragung, Anteilsvereinigung und Erwerbsvorgängen nach dem UmgrStG

	• bei unentgeltlichen oder teilentgeltlichen Erwerben durch eine privatrechtliche Stiftung oder durch eine damit vergleichbare Vermögensmasse erhöht sich die Steuer um 2,5% des Unterschiedsbetrages zwischen dem Grundstückswert und einer allfälligen Gegenleistung (Stiftungseingangssteueräquivalent)
Entgeltlichkeit iSd § 7 GrEStG	Ein Erwerb gilt als • unentgeltlich, wenn die Gegenleistung nicht mehr als 30%, • teilentgeltlich, wenn die Gegenleistung mehr als 30%, aber nicht mehr als 70%, • entgeltlich, wenn die Gegenleistung mehr als 70% des Grundstückswertes beträgt. Erwerbe durch begünstigte Angehörige gem GGG gelten stets als unentgeltlich.
Freibetrag für Betriebsübergaben § 3 (1) Z 2 GrEStG	• bis zu € 900.000 bei unentgeltlicher Übertragung von Betrieben, Teilbetrieben und Grundstücken im SBV, wenn gemeinsam mit Mitunternehmeranteil zugewendet wird (mind 25% Beteiligung) • Erwerber natürliche Person; Übergeber mind 55 Lj vollendet oder erwerbsunfähig • Kürzung des FB bei Teilübertragungen entsprechend Ausmaß Anteil Betrieb bzw Mitunternehmeranteil • FB steht nur für unentgeltlichen Teil zu; aliquote Kürzung für entgeltlichen Teil • Deckelung GrESt mit 0,5% des Grundstückswertes vor Abzug FB • FB nach § 5a (2) Z 2 NeuFöG parallel
Befreiungen § 3 (1) Z 3, Z 7-9 GrEStG	• Erwerb von Grundstücken unter Lebenden zwischen Ehegatten/eingetragenen Partnern zur gleichteiligen Anschaffung/Errichtung einer Wohnstätte zur Befriedigung des dringenden Wohnbedürfnisses bis 150 m² Wohnnutzfläche • Erwerb von Grundstücken von Todes wegen zwischen Ehegatten/eingetragenen Partnern bis 150 m² Wohnnutzfläche (Hauptwohnsitz) • Erwerb infolge eines behördlichen Eingriffs • Zuwendungen durch öffentlich-rechtliche Körperschaften • unentgeltliche Erwerbe durch Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen, die der Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke dienen

Entstehen der Steuerschuld § 8 GrEStG	• bei Verwirklichung des Erwerbsvorgangs • bei Erwerb durch Erbanfall/Vermächtnis: Rechtskraft des Beschlusses über die Einantwortung bzw mit Bestätigung des Verlassenschaftsgerichts • Schenkungen auf den Todesfall: Tod des Geschenkgebers
Berechnung und Abgabenerklärung	• Selbstberechnung durch Parteienvertreter (Rechtsanwälte, Notare) möglich • Abgabenerklärung an das FA bis zum 15. Tag des zweitfolgenden Monats ab Entstehen der Steuerschuld • Festsetzung mittels Bescheid • Verteilung der Steuerzahlung auf Antrag auf 2 bis 5 Jahre bei unentgeltl Erwerben oder bei Anwendbarkeit des ermäßigten Steuersatzes (0,5%)
Erstattung Herabsetzung § 17 GrEStG	Erstattung der GrESt: • bei Rückgängigmachung des Vertrages innerhalb von 3 Jahren durch Vereinbarung, Ausübung eines Rücktritts- oder Wiederkaufsrechts; bei Rückgängigmachung wegen Nichterfüllung unbefristet • Bei Ungültigkeit und Rückabwicklung unbefristet Herabsetzung der GrESt: • Bei Herabsetzung der Gegenleistung innerhalb 3 Jahren bzw gem §§ 932 u 933 ABGB unbefristet
Besonderheiten LuF	Erwerbe durch begünstigte Angehörige • BMG = Einheitswert • ermäßigter Steuersatz 2% Erwerbe durch andere Personen • nach allgemeinen Regeln Vorgänge nach dem UmgrStG, Anteilsübertragung und -vereinigung • BMG = Einheitswert • Normaltarif 3,5%

Werbeabgabe

Steuergegenstand § 1 WerbeAbgG

Werbeleistungen im Inland gegen Entgelt (auch wenn vom Ausland aus verbreitet); Werbeleistungen sind:

- Veröffentlichung in Druckwerken
- Werbeeinschaltungen in Hörfunk und Fernsehen
- Benutzung von Flächen und Räumen zur Verbreitung von Werbebotschaften (zB Plakatwerbung)
- nicht abgabepflichtig ist die Werbung im Internet

Bemessungsgrundlage § 2 WerbeAbgG

- Entgelt iS des § 4 UStG
- Steuersatz 5%

Abgabenschuldner § 3 WerbeAbgG

- Auftragnehmer (Haftung bei ausländischem Auftragnehmer)
- Abgabeananspruch entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die abgabepflichtige Leistung erbracht wird

Erhebung der Abgabe § 4 WerbeAbgG

- Selbstberechnung bis zum 15. des zweitfolgenden Monats, Entrichtung an das für die Umsatzsteuer zuständige Finanzamt
- Beträge unter € 50 pro Monat sind unterjährig nicht laufend zu entrichten
- Einreichung einer Jahreserklärung bis 3 Monate nach Ablauf des Wirtschaftsjahres
- Keine Verpflichtung zur Einreichung einer Jahreserklärung, wenn Entgelt im Veranlagungszeitraum unter € 10.000.

Neugründungs-Förderungsgesetz (VO zum NeuFöG BGBl II 483/2002 idF BGBl II 389/2015; NeuFöG-RL)

Förderungsfähige Sachverhalte	
Neugründung eines Betriebes (§ 2 f NeuFöG)	• Schaffung einer bisher nicht vorhandenen betrieblichen Struktur (betriebliche Einkunftsarten); wesentliche Betriebsgrundlagen neu geschaffen • die die Betriebsführung innerhalb von zwei Jahren nach der Neugründung beherrschende Person (Betriebsinhaber) hat sich bisher (letzte 5 Jahre) nicht in vergleichbarer Art beherrschend betrieblich betätigt • geschaffene betriebliche Struktur darf im Kalendermonat der Neugründung und in den folgenden elf Kalendermonaten nicht durch Erweiterung um bereits bestehende andere (Teil-) Betriebe verändert werden • Zeitpunkt der Neugründung: Kalendermonat, in dem der Betriebsinhaber erstmals werbend nach außen in Erscheinung tritt
Übertragung eines Betriebes (§ 5a NeuFöG)	• es liegt bloß ein Wechsel in der Person des die Betriebsführung beherrschenden Betriebsinhabers in Bezug auf einen bereits vorhandenen (Teil-) Betrieb durch eine entgeltliche oder unentgeltliche Übertragung vor • Übertragung eines bestehenden (Teil-) Betriebs als funktionsfähige Sachgesamtheit • die die Betriebsführung innerhalb von zwei Jahren nach der Betriebsübertragung beherrschende Person (Betriebsinhaber) hat sich bisher (letzte 5 Jahre) nicht in vergleichbarer Art beherrschend betrieblich betätigt • Betriebsinhaber darf nicht innerhalb von 5 Jahren nach der Übergabe den Betrieb oder wesentliche Grundlagen entgeltlich oder unentgeltlich übertragen, betriebsfremden Zwecken zuführen oder aufgeben • Zeitpunkt der Übertragung: Übergang Betriebsführungsgewalt

Förderung durch Befreiung von folgenden Abgaben	
In unmittelbarem Zusammenhang mit der Neugründung (§ 1 NeuFöG)	• Stempelgebühren und Bundesverwaltungsabgaben für Schriften und Amtshandlungen • Grunderwerbsteuer für die Einbringung von Grundstücken auf gesellschaftsvertraglicher Grundlage • Gerichtsgebühren für die Eintragungen in das Firmenbuch • Gerichtsgebühren für die Eintragungen in das Grundbuch zum Erwerb des Eigentums für die Einbringung von Grundstücken auf gesellschaftsvertraglicher Grundlage • die für beschäftigte AN anfallenden DG-Beiträge zum FLAF (DB), Wohnbauförderungsbeiträge des DG, Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung und die Kammerumlage II (DZ) unter folgenden Voraussetzungen: – grundsätzlich Inanspruchnahme in den ersten 3 Jahren ab Neugründung möglich – innerhalb dieses Zeitraums steht die Begünstigung max 12 Monate ab erstmaliger Beschäftigung eines AN zu – im 2. und 3. Jahr nach der Neueröffnung gilt Begünstigung nur mehr für die ersten drei beschäftigten AN
In unmittelbarem Zusammenhang mit der Betriebsübertragung (§ 5a (2) Z 1 u 2 NeuFöG)	• Stempelgebühren und Bundesverwaltungsabgaben für Schriften und Amtshandlungen • Grunderwerbsteuer von steuerbaren Vorgängen, soweit der für die Steuerberechnung maßgebende Wert € 75.000 nicht übersteigt • Gerichtsgebühren für die Eintragungen in das Firmenbuch • Gesellschaftssteuer für den Erwerb von Gesellschaftsrechten
Inanspruchnahme der Förderung (§ 4 f NeuFöG)	• Vorlegen eines amtlichen Vordrucks (NeuFoe 2) bei den in Betracht kommenden Behörden • Alternativ dazu kann die Erklärung über die Neugründung elektronisch über das Unternehmensserviceportal eingereicht werden • zeitgerechtes Vorlegen des Vordrucks, da die Rückzahlung einer bereits bezahlten Abgabe nach der Judikatur nicht möglich ist • der nachträgliche/rückwirkende Entfall der Voraussetzungen für die Begünstigung ist den betroffenen Behörden unverzüglich mitzuteilen

Bundesabgabenordnung

Buchführungspflicht

§ 124 BAO

Wer nach dem UGB oder anderen gesetzlichen Vorschriften zur Führung und Aufbewahrung von Büchern oder Aufzeichnungen verpflichtet ist, hat diese Verpflichtungen auch im Interesse der Abgabenerhebung zu erfüllen.

Rechnungslegungspflicht nach § 189 UGB

Die Rechnungslegungspflicht gemäß § 189 UGB tritt ein:

- ab dem zweitfolgenden Geschäftsjahr (Gj), wenn der Schwellenwert von € 700.000 in zwei aufeinander folgenden Gj überschritten wird;
- ab dem folgenden Gj, wenn der Schwellenwert von € 1.000.000 überschritten wird.

Die Rechnungslegungspflicht entfällt ab dem folgenden Gj, wenn in zwei aufeinanderfolgenden Gj der Schwellenwert von € 700.000 unterschritten wird.

§ 125 BAO

Soweit nicht bereits nach UGB Rechnungslegungspflicht besteht, sind Unternehmer für einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb oder wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zur Buchführung verpflichtet, wenn der Umsatz in zwei aufeinander folgenden Kalenderjahren jeweils 700.000 Euro überstiegen hat.

Keine Buchführungspflicht

§ 126 Abs 2 BAO

Soweit Bücher weder verpflichtend noch freiwillig geführt werden, müssen für Zwecke der Abgabenerhebung Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben aufgezeichnet und jährlich zusammengerechnet werden.

**Einzelaufzeichnungspflicht – Registrierkassenpflicht –
Belegerteilungsverpflichtung (Erlass BMF-010102/0007-I/8/2019
vom 23.12.2019)**

	Einzelaufzeichnung § 131 BAO	Registrierkasse § 131b BAO	Belegerteilung § 132a BAO
Wer ist betroffen?	bei verpflichtender oder freiwilliger Buchführung, E/A Rechner, Vermietung & Verpachtung, sonstige Einkünfte	Betriebe ab einem Jahresumsatz von netto € 15.000,- und Barumsätze ¹⁾ > netto € 7.500,- jährlich (NICHT: Vermietung & Verpachtung, sonstige Einkünfte)	Unternehmer iSd § 2 (1) UStG
Ausnahmen	• vollpauschalierte LuF • Liebhaberei • Funktionäre iSd § 29 Z 4 EStG • gesellige Veranstaltungen iSd § 5 Z 12 KStG von BgA von KöR		
Was ist zu tun?	Barein- und Barausgänge sind täglich einzeln festzuhalten (bei E/A Rechner, V&V und sonstigen Einkünften nur erfolgswirksame)	Aufzeichnung Bareinnahmen mit elektronischem Aufzeichnungssystem	Belegerteilung an Barzahlenden
Wie?	Paragondurchschriften, Rechenstreifen, Registrierkassenstreifen, Lösungsblätter (Strichlisten) nicht Kassasturz	Schutz gegen Manipulation Details in Registrierkassensicherheits-VO BGBl II Nr. 410/2015 idF BGBl II 313/2020 Feststellung Manipulationssicherheit auf Antrag §131b (4) BAO bei geschlossenen Gesamtsystemen ohne Signatur- bzw Siegelerstellungseinheit (über 30 Registrierkassen)	Mindestangaben Beleg • Bezeichnung Leistender • fortlaufende Nummer • Datum • Menge und handelsübliche Bezeichnung • Betrag • zusätzliche Merkmale bei Verwendung Registrierkasse Achtung: für Rechnung iSd § 11 UStG weitere Merkmale erforderlich
Vereinfachte Losungsermittlung (Rückrechnung, Kassasturz): • für Umsätze bis € 30.000,- - im Freien „kalte-Hand“ - iZm Alm-, Berg-, Schi-, Schutzhütten etc - Buschenschank, wenn nicht mehr als 14 Tage/Jahre geöffnet - Kantinen gemeinnütziger Vereine, wenn nicht mehr als 52 Tage/Jahr geöffnet • für unentbehrliche Hilfsbetriebe von gemeinnützigen Körperschaften und bestimmte Umsätze von entbehrlichen Hilfsbetrieben • Kleinbetragsautomaten mit Einzelumsätzen ≤ € 20,- brutto Soweit die vereinfachte Losungsermittlung zulässig ist, besteht weder Registrierkassenpflicht noch Belegerteilungspflicht.			

¹⁾ Definition Barumsätze: wenn Gegenleistung durch Barzahlung, Bankomat, Kreditkarte, Barscheck, Gutscheine, Bons, Geschenkmünzen udgl erfolgt

Zinssätze in der BAO

Zeitraum	Zinssätze pa			
	Stundungs- zinsen	Aussetzungs- zinsen	Anspruchs- zinsen	Beschwerde- zinsen
09.07.07 – 14.10.08	8,20%	5,70%	5,70%	-
15.10.08 – 11.11.08	7,63%	5,13%	5,13%	-
12.11.08 – 09.12.08	7,13%	4,63%	4,63%	-
10.12.08 – 20.01.09	6,38%	3,88%	3,88%	-
21.01.09 – 10.03.09	5,88%	3,38%	3,38%	-
11.03.09 – 12.05.09	5,38%	2,88%	2,88%	-
13.05.09 – 12.07.11	4,88%	2,38%	2,38%	-
13.07.11 – 13.12.11	5,38%	2,88%	2,88%	-
14.12.11 – 31.12.11	4,88%	2,38%	2,38%	-
01.01.12 – 07.05.13	4,88%	2,38%	2,38%	2,38%
08.05.13 – 15.03.16	4,38%	1,88%	1,88%	1,88%
seit 16.03.16	3,88% ^{*)}	1,38%	1,38% ^{**)}	1,38%

^{*)} Für den Zeitraum zwischen 15. März 2020 und 31. März 2021 sind keine Stundungszinsen vorzuschreiben. Ab 1. April 2021 bis 31. März 2024 betragen die Stundungszinsen 2% über dem jeweiligen Basiszinssatz pro Jahr; derzeit 1,38%.

^{**)} Für den Veranlagungszeitraum 2019 und 2020 sind für Nachforderungen keine Anspruchszinsen vorzuschreiben.

Anspruchszinsen: max 48 Monate

Bagatellgrenze:

Zinsen, die den Betrag von € 50 nicht erreichen, sind vom Finanzamt nicht festzusetzen.

Säumniszuschläge § 217 BAO ^{*)}		
Erster Säumniszuschlag	wenn Abgabe nicht spätestens am Fälligkeitstag entrichtet wird	2%
Zweiter Säumniszuschlag	wenn Abgabe nicht spätestens 3 Monate nach dem Eintritt ihrer Vollstreckbarkeit entrichtet wird	1%
Dritter Säumniszuschlag	wenn Abgabe nicht spätestens 3 Monate nach Eintritt der Verpflichtung zur Entrichtung des zweiten Säumniszuschlages entrichtet wird	1%

^{*)} Für Abgaben mit Fälligkeit zwischen dem 15. März 2020 und 31. März 2021 sind keine Säumniszuschläge zu entrichten.

Bagatellgrenze:

Säumniszuschläge, die den Betrag von € 50 nicht erreichen, sind vom Finanzamt nicht festzusetzen.

Verjährungsfristen (§§ 207–209 BAO)

Abgabenart	Beginn der Verjährungsfrist	Frist
Zwangs-, Ordnungs- und Mutwillensstrafen	Jahr, in dem die Voraussetzung für die Verhängung der Strafe entstanden ist ¹⁾	1
Kostenersätze	Jahr, in dem die Voraussetzung für die Anforderung der Kostenersätze entstanden ist ¹⁾	1
Verbrauchssteuern	Jahr, in dem der Abgabeananspruch entstanden ist ¹⁾	3
Feste Stempelgebühren gemäß GebG, Gebühren gemäß VwGG und VfGG	Jahr, in dem der Abgabeananspruch entstanden ist ¹⁾	3
Erbschafts- und Schenkungssteuer	– von Todes wegen: Jahr, in dem die Abgabenbehörde Kenntnis vom Erbfall erlangt ¹⁾ – unter Lebenden: Jahr, in dem der Abgabeananspruch entstanden ist ¹⁾	5
Alle übrigen Abgaben	mit Ablauf des Jahres, in dem der Abgabeananspruch entstanden ist	5
Hinterzogene Abgaben	mit Ablauf des Jahres, in dem der Abgabeananspruch entstanden ist	10 ²⁾
Absolute Verjährung	– ab Zeitpunkt der Entstehung des Abgabeanpruchs – ErbSt: ab Zeitpunkt der Anzeige – vorläufige Bescheide: Ablauf des Jahres, in dem die Ungewissheit beseitigt ist	10 10 15 ²⁾
Säumnis-, Verspätungszuschlag, Anspruchszinsen, Abgabenerhöhungen	verjähren gleichzeitig mit dem Recht auf Festsetzung der Abgabe	
Fristverlängerung durch nach Außen erkennbare Amtshandlung	– Verlängerung um 1 Jahr – Verlängerung um 1 weiteres Jahr bei einer erkennbaren Amtshandlung im Jahr der Verlängerung – Fristverlängerung begrenzt durch absolute Verjährung	

¹⁾ mit Ablauf des Jahres

²⁾ für Abgaben, für die der Abgabeananspruch nach dem 31.12.2002 entstanden ist

Rechnungslegungsgesetz (UGB)

Rechnungslegungspflicht iSd § 189 UGB

Rechnungslegungspflicht besteht für:

- Kapitalgesellschaften
- kapitalistische Personengesellschaften (OG, KG) deren unmittelbare oder mittelbare, grundsätzlich unbeschränkt haftende Gesellschafter tatsächlich nur beschränkt haftbar sind (Kapitalgesellschaften nach EU-Bilanz-Richtlinie und vergleichbare aus Drittstaaten, unternehmerische Tätigkeit nicht erforderlich)
- kapitalistische Personengesellschaften (OG, KG) bei denen kein unbeschränkt haftender Gesellschafter eine natürliche Person ist (unternehmerische Tätigkeit erforderlich)
- aufgrund Überschreitung Umsatz/Geschäftsjahr € 700.000 pro Betrieb (außer freie Berufe, Land- und Forstwirte)

Größenklassen iSd § 221 Abs 1 bis 4a UGB

	Kleinst- unter- nehmen ¹⁾	Kleine Unter- nehmen	Mittlere Unter- nehmen	Große Unter- nehmen
Bilanz- summe	EUR 350.000,00	EUR 5 Mio	EUR 20 Mio	> EUR 20 Mio
Umsatz- erlöse (nach neuer Defi- nition)	EUR 700.000,00	EUR 10 Mio	EUR 40 Mio	> EUR 40 Mio
Anzahl Be- schäftigte (Durch- schnitt)	10	50	250	> 250

¹⁾ ausgenommen Investmentunternehmen und Beteiligungs-/ Holdinggesellschaften

- Ein Unternehmen von öffentlichem Interesse (PIE) gilt immer als große Kapitalgesellschaft (§ 221 Abs 3 UGB)
- Aktiengesellschaften, die Mutterunternehmen iSd § 189a Z 6 UGB sind, haben die Schwellenwerte für den Einzelabschluss auf konsolidierter oder aggregierter Basis zu berechnen (§ 221 Abs 4a UGB)
- Umgründungen: bereits am ersten Stichtag nach Umgründung zu berücksichtigen

Bei Überschreiten bzw Unterschreiten von mindestens zwei Merkmalen an zwei Stichtagen fällt die Kapitalgesellschaft ab dem folgenden Geschäftsjahr in die nächste Größenklasse.

Kammerumlagen

Bundesland	2021	2020	2019
KU 1 (neu degressiver Staffeltarif) ^{1) 2) 3)}			
BMGL < EUR 3 Mio. pro Jahr	0,29%	0,29%	0,29%
Übersteigende Teile EUR 3 Mio.- EUR 32,5 Mio.	0,2755%	0,2755%	0,2755%
Übersteigende Teile > EUR 32,5 Mio.	2,552%	2,552%	2,552%
KU 2 (DZ)			
Burgenland	0,42%	0,42%	0,42%
Kärnten	0,39%	0,39%	0,39%
Niederösterreich	0,38%	0,38%	0,38%
Oberösterreich	0,34%	0,34%	0,34%
Salzburg	0,39%	0,39%	0,40%
Steiermark	0,37%	0,37%	0,37%
Tirol	0,41%	0,41%	0,41%
Vorarlberg	0,37%	0,37%	0,37%
Wien	0,38%	0,38%	0,38%

¹⁾ Freigrenze Umsatz € 150.000

²⁾ ab 2019 : Umsatzsteuern auf Investitionen in das ertragsteuerliche Anlagevermögen werden von der Bemessungsgrundlage abgezogen

³⁾ gesonderte Sätze gelten für Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen

Sozialversicherungswerte

	2021	2020	2019
Geringfügigkeitsgrenze täglich keine		keine	keine
Geringfügigkeitsgrenze monatlich EUR 475,86		EUR 460,66	EUR 446,81
Dienstgeberabgabe: Grenzwert für Pauschbetrag EUR 713,79		EUR 690,66	EUR 670,22
Höchstbeitragsgrundlage täglich EUR 185,00		EUR 179,00	EUR 174,00
Höchstbeitragsgrundlage monatlich EUR 5.550,00		EUR 5.370,00	EUR 5.220,00
Höchstbeitragsgrundlage (jährlich) für SZ EUR 11.100,00		EUR 10.740,00	EUR 10.440,00
Höchstbeitragsgrundlage für freie DN ohne SZ EUR 6.475,00		EUR 6.265,00	EUR 6.090,00

Ausgleichstaxe nach dem Behinderteneinstellungsgesetz für das Kalenderjahr 2020:

für jede Person, die zu beschäftigen wäre ab 25 DN	mtl. EUR 271,00
ab 100 DN	mtl. EUR 381,00
ab 400 DN	mtl. EUR 404,00

Arbeitsrechtliche Daten

1. Entgeltfortzahlungen im Krankheitsfall:

a) Angestellte

im 1. Dienstjahr	6 Wochen voll + 4 Wochen halb
vom 2. bis zum 15. Dienstjahr	8 Wochen voll + 4 Wochen halb
vom 16. bis zum 25. Dienstjahr	10 Wochen voll + 4 Wochen halb
ab dem 26. Dienstjahr	12 Wochen voll + 4 Wochen halb

Zusammenrechnung der Anspruchszeiten innerhalb eines Arbeitsjahres. Diese Ansprüche gelten pro Arbeitsjahr; durch KV oder Betriebsvereinbarung auch KJ möglich. Angleichung an Regelung der Arbeiter.

b) Arbeiter gemäß EFZG

im 1. Dienstjahr	6 Wochen voll + 4 Wochen halb
vom 2. bis zum 15. Dienstjahr	8 Wochen voll + 4 Wochen halb
vom 16. bis zum 25. Dienstjahr	10 Wochen voll + 4 Wochen halb
ab dem 26. Dienstjahr	12 Wochen voll + 4 Wochen halb

Diese Ansprüche gelten pro Arbeitsjahr.

c) Lehrlinge

Volle Lehrlingsentschädigung bis zu 8 Wochen. Zusätzlich 4 Wochen halbe Lehrlingsentschädigung bei Arbeitsverhinderung aufgrund von Krankheit oder Unfall. Bei weiterer Erkrankung innerhalb desselben Lehrjahres 3 Tage volle Lehrlingsentschädigung. Für maximal 6 weitere Wochen Differenz zwischen Lehrlingsentschädigung und Krankengeld.

2. Entgeltfortzahlungen bei Arbeitsunfall:

a) Arbeiter

0 bis 15 Dienstjahre	8 Wochen
ab dem 16. Dienstjahr	10 Wochen

b) Angestellte

0 bis 15 Dienstjahre	8 Wochen voll
ab 16. Dienstjahr	10 Wochen

c) Lehrlinge

Volle Lehrlingsentschädigung ohne Rücksicht auf andere Zeiten einer Arbeitsunfähigkeit bis zu 8 Wochen. Differenz zwischen Lehrlingsentschädigung und Krankengeld für weitere 4 Wochen.

3. Kündigungsfristen: (Dienstvertragsregelung beachten)

a) Arbeiter (Kollektivvertrag beachten)

14 Tage

Folgende neue Regelungen zu Kündigungsfristen gelten ab Juli 2021:

durch den Arbeitgeber:

unter 2 Dienstjahren	6 Wochen
vom 3. bis 5. Dienstjahr	2 Monate
vom 6. bis 15. Dienstjahr	3 Monate
vom 16. bis zum 25. Dienstjahr	4 Monate
ab dem 26. Dienstjahr	5 Monate

jeweils zum Quartalsende

durch den Arbeiter: ein Monat zum Monatsletzten

b) Angestellte

durch den Arbeitgeber:

unter 2 Dienstjahren	6 Wochen
vom 3. bis 5. Dienstjahr	2 Monate
vom 6. bis 15. Dienstjahr	3 Monate
vom 16. bis zum 25. Dienstjahr	4 Monate
ab dem 26. Dienstjahr	5 Monate

jeweils zum Quartalsende

durch den Angestellten: ein Monat zum Monatsletzten

4. Abfertigung alt:

a) Angestellte

unter 3 Dienstjahren	0 Monatsentgelte
nach Vollendung des 3. Dienstjahres	2 Monatsentgelte
nach Vollendung des 5. Dienstjahres	3 Monatsentgelte
nach Vollendung des 10. Dienstjahres	4 Monatsentgelte
nach Vollendung des 15. Dienstjahres	6 Monatsentgelte
nach Vollendung des 20. Dienstjahres	9 Monatsentgelte
nach Vollendung des 25. Dienstjahres	12 Monatsentgelte

b) Arbeiter

Regelung wie bei Angestellten. Kollektivvertragliche Regelungen beachten.

5. Abfertigung neu:

Für ab dem 1.1.2003 abgeschlossene DV bzw ab dem 1.1.2008 abgeschlossene freie DV sind nach BMSVG 1,53% des SV-pflichtigen Entgeltes in eine betriebliche Mitarbeitervorsorgekasse einzuzahlen, ohne Beachtung der Geringfügigkeitsgrenze oder der Höchstbeitragsgrundlage.

Seit 1.1.2008 sind Gewerbetreibende und „Neue Selbständige“ ohne Gewerbe-schein verpflichtet, monatlich 1,53% ihrer SV-Beitragsgrundlage in eine Mit-arbeitervorsorgekasse einzuzahlen.

Firmenbuch-Gebühren (Gerichtsbührengesetz idF BGBl I 81/2019)

a.) Eingabengebühren für EINGABEN folgender Rechtsträger:

1.	bei Einzelunternehmern	€	18
2.	bei offenen Gesellschaften	€	34
3.	bei Kommanditgesellschaften	€	34
4.	und 5.		(aufgehoben)
6.	bei Aktiengesellschaften und SE	€	152
7.	bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung	€	34
8.	bei Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften	€	22
9.	bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit	€	56
10.	bei Sparkassen	€	99
11.	bei Privatstiftungen	€	206
12.	bei EWIV	€	206
13.	bei sonstigen Rechtsträgern gemäß § 2 Z 13 FBG	€	76

b.) Eintragungsgebühren für Neueintragungen und Änderungen betreffend:

1.	Firma	€	8,8
2.	Sitz; bei Zweigniederlassungen Ort der Niederlassung	€	8,8
3.	Geschäftsanschrift	€	8,8
3a.	Adresse der Internetseite eines Rechtsträgers	€	8,8
3b.	Umstand der Börsennotierung	€	8,8
4.	Kapital (auch Kapitalerhöhung und -herabsetzung)	€	160
5.	Durchführung der Revision	€	8,8
5a.	Einreichung Jahres-/Konzernabschluss	€	21 ¹⁾
6.	Einbringung	€	95
7.	Vermögensübertragung	€	95
8.	Übernahme oder Übertragung v Betrieben/Teilbetrieben	€	95
9.	Umwandlung einer Kapitalgesellschaft gemäß UmwG	€	375
10.	Umwandlung einer Kapitalgesellschaft gemäß AktG, SEG, Genossenschaft nach SCEG	€	214
11.	Spaltung	€	345
12.	Realteilung einer Personengesellschaft	€	192
13.	Verschmelzung	€	345
13a.	Ausschluss von Minderheitsgesellschaftern	€	345
14.	Gesellschaftsvertrag (Errichtungserklärung für GmbH), Genossenschaftsvertrag, EWIV-Vertrag	€	107
15.	Satzung, Stiftungsurkunde, Verlegung oder Verschmelzung SE oder SCE, Gründung einer Holding SE	€	160
16.	Änderung der zu Z 14 und 15 genannten Urkunden	€	51

¹⁾ Einreichungen, die mangels Überschreitens der Umsatzerlöse in Papierform erfolgen dürften, aber dennoch spätestens sechs Monate nach dem Bilanzstichtag im Weg des elektronischen Rechtsverfahrens vorgenommen werden, sind von der Eintragungsgebühr nach § 32 TP 10 I lit b Z 5a GGG befreit.

c.) Eintragungsgebühren für Neueintragungen, Änderungen oder Löschungen folgender vertretungsberechtigter Personen und Funktionen:

1.	Inhaber, Pächter	€	29
2.	persönlich haftender Gesellschafter	€	42
3.	Geschäftsführer	€	29
4.	Vorstand, ständiger Vertreter, Hauptbevollmächtigter, Verwaltungsrat oder Direktor SE, SCE	€	64
5.	vertretungsbefugtes Organ	€	64
6.	Prokurist	€	25
7.	Geschäftsleiter	€	8,8
8.	Gesellschafter bei GmbH, Aktionär einer AG	€	21
9.	Kommanditist, Mitglied EWIV	€	29
10.	Aufsichtsratsmitglied	€	51
11.	Abwickler (Liquidator)	€	64
12.	Revisionsverband Zugehörigkeit oder Befreiung	€	21
13.	Sachwalter nach ABGB, gesetzlicher Vertreter, Vertreter des ruhenden Nachlasses		

Meldepflichten an das Register der wirtschaftlichen Eigentümer

Rechtsquelle	Bundesgesetz über die Einrichtung eines Registers der wirtschaftlichen Eigentümer von Gesellschaften, anderen juristischen Personen und Trusts (Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz – WiEReG) BGBl. I Nr. 136/2017 idF BGBl. I Nr. 23/2020
BMF-Erlass	Erlass des BMF vom 23.10.2020 über Feststellung, Überprüfung und Meldung von wirtschaftlichen Eigentümern gemäß dem Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz (WiEReG), BGBl. I Nr. 136/2017 (WiEReG BMF-Erlass)
meldepflichtige Rechtsträger	nachstehende Rechtsträger, sofern diese einen Sitz im Inland haben sowie Trusts & trustähnliche Vereinbarungen iSd § 1 (2) Z17 und Z18 WiEReG: Personengesellschaften (OG, KG), Kapitalgesellschaften (GmbH, AG), Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, kleine Versicherungsvereine, Sparkassen, Europ. wirtsch. Interessensvereinigungen, Europ. Ges. (SE), Europ. Gen. (SCE), Privatstiftungen iSd § 1 PSG, so. Rechsträger, deren Eintragung im Firmenbuch gem. § 2 Z 13 FBG vorgesehen ist, Vereine gem. § 1 VerG, Stiftungen und Fonds gem. § 1 BStFG 2015, aufgrund eines Landesgesetzes eingerichtete Stiftungen und Fonds, sofern die Anwendung des WiEReG landesgesetzlich vorgesehen ist;
Meldebefreiung nach WiEReG – hier erfolgt eine automatische Eintragung im Register durch die Statistik Austria auf Basis der Daten im Firmenbuch (FB) / Ergänzungsregister für so. Betroffene / Vereinsregister	OG, KG, GmbH sind von der Meldepflicht befreit, wenn alle Gesellschafter natürliche Personen sind und sofern keine andere natürliche Person – als die im Register automatisch eingetragenen Personen – als wirtschaftlicher Eigentümer iSd § 2 WiEReG (zB aufgrund Treuhandschaft) gilt (Einzelfallprüfung; siehe hierzu auch Vereinfachungen lt BMF-Erlass); Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, kleine Versicherungsvereine, Sparkassen und Vereine (§ 1 VerG), sofern keine andere natürliche Person (direkt oder indirekt) Kontrolle iSd WiEReG ausübt; bei Meldebefreiung entfällt die jährliche Meldepflicht (s. Folgeseite);

keine Rechtsträger iSd WiEReG und somit nicht im Register eingetragen	zB Agrargemeinschaften, GesBR, Einzelunternehmer (auch wenn im FB protokolliert), Wohnungseigentümergeinschaften, im FB eingetragene Zweigniederlassungen ausländ. Gesellschaften;
Erstmeldung/Meldepflicht	binnen 4 Wochen ab der erstmaligen Eintragung im jeweiligen Stammregister (zB FB) bzw bei Trusts und trustähnlichen Vereinbarungen nach der Begründung der Verwaltung im Inland
Änderungsmeldung	4 Wochen ab Kenntnis der Änderung des wirtsch. Eigentümers; jedenfalls binnen 4 Wochen ab Eintragung im Firmenbuch bzw auch früher, sofern Umstände vorliegen, die bereits vor Eintragung in das Stammregister eine Wirkung auf die wirtschaftlichen Eigentümer haben;
Sorgfaltspflicht	(jährliche) Feststellung der wirtschaftlichen Eigentümer samt Dokumentation; diese Dokumente sind mind. 5 Jahre aufzubewahren (Aufbewahrungspflicht);
jährliche Meldepflicht	seit 10.01.2020 – auch im Fall, dass sich der wirtschaftliche Eigentümer seit der letzten Meldung nicht geändert hat, ist eine Bestätigungsmeldung an das Register zu machen
Zwangsstrafen	bei Verletzung der Meldepflicht iSd § 5 WiEReG (Nachfrist 6 Wochen) drohen Zwangsstrafen
Strafen	Geldstrafen bis zu € 25.000 (grob fahrlässig) bzw. € 75.000 (vorsätzlich) bei Verletzung der Aufbewahrungspflicht; bei Verletzung der Meldepflicht (§ 5), zB unrichtige/unvollständige Meldung, verspätete Änderungsmeldung, drohen Strafen bis zu € 100.000 (grob fahrlässig) bzw. € 200.000 (Vorsatz); weitere Straftatbestände s. § 15 WiEReG
öffentliche Einsicht	seit 10.01.2020 (Nutzungsentgelt); öffentliche Einsicht kann uU eingeschränkt werden (§10a WiEReG)
Compliance package	seit 10.11.2020 können Unterlagen zur Dokumentation des wirtschaftlichen Eigentümers iSd § 5a WiEReG (freiwillig) im Register hochgeladen werden (s. Details: https://www.bmf.gv.at/services/wiereg/compliance-package-wiereg.html)

COVID-19 Beihilfen

Im Jahr 2020 wurden eine Reihe von Hilfsmaßnahmen getroffen, um Unternehmen bei der Bewältigung der COVID-Krise zu unterstützen. Aufgrund der laufend neuen und sich ändernden Maßnahmen und Beihilfen wird für einen aktuellen Überblick auf die Informationen des Bundesministeriums für Finanzen verwiesen:

<https://www.bmf.gv.at/public/informationen/corona-hilfsmassnahmen.html>

Nähere Details zu den einzelnen Beihilfen für Unternehmen sind unter folgenden Links abrufbar:

Verlustersatz

<https://www.fixkostenzuschuss.at/verlustersatz>

Lockdown-Umsatzersatz November und Dezember 2020

<https://www.umsatzersatz.at/>

Fixkostenzuschuss I

<https://www.fixkostenzuschuss.at/fkz1>

Fixkostenzuschuss 800.000

<https://www.fixkostenzuschuss.at/fkz800k>

Corona-Kurzarbeit

<https://www.bma.fj.gv.at/Kurzarbeit-Infoseite.html>

<https://www.ams.at/unternehmen/personalsicherung-und-fruehwarnsystem/kurzarbeit>

Härtefallfonds

<https://www.wko.at/service/haertefall-fonds-phase-2.html>

Non-Profit-Organisation-Unterstützungsfonds

<https://npo-fonds.at>

Medieninhaber und Hersteller:

Österreichischer Wirtschaftsbund
1040 Wien, Mozartgasse 4

Tel.: 01 505 47 96, Mail: office@wirtschaftsbund.at, www.wirtschaftsbund.at

Herausgeber: Generalsekretär Mag. (FH) Kurt Egger

Redaktion:

VWT – Vereinigung Österreichischer Wirtschaftstreuhand GmbH
1010 Wien, Tuchlauben 13

Tel.: 01/512 20 69, Mail: vwt@vwt.at, www.vwt.at

Druck:

Ferdinand Berger & Söhne Ges.m.b.H.
3580 Horn, Wienerstraße 80

Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung von Autoren, Mitarbeitern oder Verlag ausgeschlossen sind.

Nachfolgende Informationen sind für Sie im Jänner 2021 aktualisiert und ergänzt worden. Die vorliegende Broschüre stellt eine Basisinformation dar und kann eingehende Beratung durch Ihren Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer nicht ersetzen.